

## 6. Sitzung

Dienstag, 12. Juni 2012, 08:45 Uhr  
Parktheater Grenchen

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Markus Schneider (I. Vizepräsident), Urs Allemann, Christina Meier, Hansjörg Stoll. (4)

---

DG 058/2012

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Monsieur le Landammann, Mesdames et Messieurs du Grand Conseil et du Conseil d'Etat, chers membres des médias et de la presse, Mesdames et Messieurs, je vous souhaite une cordiale bienvenue aujourd'hui à Granges, l'unique ville dans notre beau canton de Soleure qui a encore toujours une population bilingue.«I fahr wieter uf Schwyzerdütsch!» (*Heiterkeit im Saal*) Die kantonale Politik wird mit der Kantonsratssession in Grenchen für einmal Zeuge von unserem geschätzten und geachteten Brückenkanton. Ich heisse Sie herzlich willkommen in Grenchen, in der Stadt, die bis vor hundert Jahren einen französisch sprechenden Bevölkerungsanteil von rund 13 Prozent beheimatet hat. Heute sind es noch knapp drei Prozent. Diese Session in Grenchen wird nicht vergleichbar sein mit den bisherigen Sessionen, die in Solothurn durchgeführt worden sind. Nicht nur die Uhren ticken anders in Grenchen! Ich überlasse es deshalb Ihnen zu entscheiden, ob Sie die Voten in Mundart, in Schriftdeutsch oder in französischer Sprache zu Protokoll geben wollen. Ich bedanke mich herzlich beim Stadtpräsidenten Boris Banga und bei den lokalen Behörden für das Gastrecht, beim Organisationsteam und bei der Stadt Grenchen für den freundlichen Empfang und die Übernahme der Saalmiete, für die Organisation des Blumenschmucks. Bereits jetzt danke ich der Stadt Grenchen für das offerierte Pausenbuffet von heute Morgen und den Apéro demi-riche von nächstem Dienstag. Danke vielmals! (*Applaus*) Mein Dank geht auch an den Kornettisten German Meier für die musikalische Darbietung zum Empfang. Das Begrüssungswort hat jetzt der Stadtpräsident Boris Banga.

*Boris Banga.* Herr Kantonsratspräsident, werte Damen und Herren Exzellenzen, im Namen der Grenchner Bevölkerung und der Grenchner Behörden begrüsse ich Sie hier im Parktheater, ein berühmter Bau aus den fünfziger Jahren. 2008 haben wir ja bekanntlich für den sorgfältigen Umgang mit solchen Bauten den Wakker-Preis erhalten. Ich freue mich, alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus unserem doch geografisch verzweigten Kanton, die zum Teil von weit her angereist sind, willkommen zu heissen.

Nach den Schlachten bei Morgarten und Sempach waren die Eidgenossen nicht gut auf die Habsburger zu sprechen gewesen. Weil Bern sich zudem vom habsburgisch gesinnten Freiburg bedroht gefühlt hat,

hat es sich 1388 mit Unterstützung von Solothurn aufgemacht, um Büren an der Aare und Nidau und das dazwischen liegende Gebiet zu erobern. Das Gebiet wollten sie dann gemeinsam verwalten. Doch nach fünfjähriger gemeinsamer Herrschaft gab es Streit und die Beute wurde nach bewährter Berner Manier geteilt. Vor genau 619 Jahren, am 3. Juli 1393, hat man in Jegenstorf der Stadt Solothurn Grenchen mit Bettlach und Bern das Bürenamt, inklusive Nidau, zugeteilt. Anlässlich der Jubiläumsfeier 1993 hat uns der damalige Landammann Fritz Schneider mit der Feststellung getröstet, dass Solothurn eben der Qualität den Vorzug gegeben habe, im Gegensatz zu den Bernern, die den weitaus grösseren Teil der gemeinen Herrschaft für sich beansprucht hätten. Sie sehen also, Solothurn hat unser Gebiet mit kriegerischen Mitteln erworben und es ist wahrscheinlich deshalb bis heute zu allerlei Aufmüpfigkeiten der Grenchnerinnen und Grenchnern gekommen – und das wird es weiterhin noch geben. Grenchen gehört zum Solothurnischen, ist aber auf drei Seiten – im Süden, Norden und Westen – vom Kanton Bern umgeben. Der Kanton Solothurn rühmt sich – wir haben es gehört – die Funktion eines Brückenkantons zwischen der deutschen Schweiz und der Romandie wahrzunehmen. Wir sind stolz darauf, uns zu diesem Kanton zählen zu dürfen, ein Kanton mit zehn Bezirken mit einer faszinierenden Vielfalt. Und wir sind stolz, in diesem Brückenkanton quasi Brückenkopf und Verzahnung Richtung Romandie zu bilden.

Sie haben es bemerkt, wir verfügen zwar über ein gewisses Geschichtsbewusstsein. Aber wir in Grenchen sind eher Richtung Zukunft orientiert, nicht zuletzt diktiert durch die Härte der Märkte, wo unsere Industrie tätig ist. Und der Wirtschaftsstandort hat sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt und das trotz Finanz- und Wirtschaftskrise, trotz überbewertetem Schweizerfranken. Zahlreiche Neubau- und Expansionsprojekte zeigen, dass unsere Unternehmungen konkurrenzfähig sind. Und die Politik kann mit optimalen Rahmenbedingungen die Unternehmungen unterstützen. Und die wichtigsten vier Rahmenbedingungen möchte ich Ihnen jetzt ans Herz legen, nicht zuletzt, weil sie auch in Ihrem Einflussbereich sind. Neben qualitativ hoch stehenden Schulen, neben genügend bestausgebildeten Fachleuten, brauchen wir sofort verfügbares Industriebauland und zwar muss es liquid sein. Das ist eines der zentralen Wirtschaftsförderungsinstrumente. Zudem ist die Erreichbarkeit eines der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Standortfaktor. Deshalb ist die Anbindung an den nationalen und regionalen öffentlichen Verkehr sehr wichtig, nebst der guten Erreichbarkeit auf der Strasse. Und last but not least, die internationale Anbindung durch unseren Regionalflughafen, die langfristig gesichert werden muss. Internationale Vorschriften verlangen eine Pistenanpassung. Wenn wir diese nicht machen, geht die angestammte Business-Aviation verloren und damit ein wichtiger Standortvorteil, nicht nur für den Kanton Solothurn.

Meine Damen und Herren, wir hätten Sie gerne auf einen Stadtrundgang eingeladen. Das ist zeitlich nicht möglich. Deshalb zeigen wir draussen eine Dia-Show mit den vielfältigen Seiten unserer Stadt und wir laden Sie zu einer geistigen Stadttour mit einem Quiz ein. Die Unterlagen dazu finden Sie in der «Gugge». Wir verlosen dann fünf Rundflüge und weitere Grenchner Überraschungen. Ich danke für Ihr Verständnis, die Offenheit. Möge die bevorstehende Session gelingen. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Mögen Sie ein andermal wieder nach Grenchen kommen – wir haben mehr zu bieten, als die Meisten meinen. *(Applaus)*

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich danke dem Stadtpräsidenten Boris Banga herzlich für die Grussworte. Wir kommen nun zu einigen organisatorischen Angelegenheiten. Zuerst bitte ich alle Anwesenden um Verständnis, wenn im Verlauf dieser Session nicht ganz alles hundertprozentig den gewohnten Verlauf nehmen kann. Heute Morgen war ich beruhigt, als ich realisiert habe, dass die Parlamentsdienste wirklich an alles gedacht haben: Ich habe sogar einen Spitzer auf dem Pult – es kann also nichts mehr schief gehen. In diesem Sinne recht herzlichen Dank an die Parlamentsdienste für die Organisation der Session hier in Grenchen. Wie in Solothurn stehen Ihnen Laptops zur Verfügung sowie ein Drucker. Gestern wurde mitgeteilt, dass das Wireless-Lan ebenfalls installiert sei und funktioniere. Die Toiletten befinden sich im Untergeschoss. Die Kommissionssprecher nehmen auf der Bühne beim Mikrofon Platz neben dem Staatsschreiber. Die Votanten kommen nach vorne ans Rednerpult. Ich künde jeweils den übernächsten Votanten an, damit er sich parat machen kann auf dem Stuhl, neben dem Weibel. *(Heiterkeit im Saal)*

Wir kommen zur Totenehrung. Am 29. März 2012 verstarb alt-Kantonsrätin Margrith Rippstein-Huber, CVP Welschenrohr. Sie gehörte dem Rat von 1977 bis 1981 an und hatte Einsitz in verschiedenen Kommissionen. Am 24. April 2012 ist alt-Kantonsrat Hans Hofer, FDP Olten, gestorben. Er war von 1969 bis

1975 im Rat und hat in verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet. Zum Andenken an die beiden Verstorbenen bitte ich die Anwesenden, sich zu erheben.

Dann noch eine erfreuliche Mitteilung: Am 8. Mai 2012 hat Kantonsrat Daniel Urech das Rechtsanwaltpatent erlangt aufgrund seines bestandenen Examens – herzliche Gratulation. (*Applaus*)

Nun zur Traktandenliste: Sie haben mitbekommen, dass das Geschäft A 219/2011 (Auftrag Manfred Küng, Aktualisierung der Verfassung) mit Erklärung vom 10. Juni 2012 zurückgezogen wurde. Es handelt sich um das Geschäft Nummer 21 auf der heutigen Traktandenliste.

Das Geschäft SGB 023/2012 (Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege und Bericht über die Geschäftsführung der Amtschreibereien 2011) traktandiert für Mittwochmorgen auf Position 24, muss aufgrund der Verfügbarkeit von Herrn Kamber auf den dritten Sessionstag am 19. Juni 2012 verschoben werden. Es wird ganz am Anfang, nach der Begrüssung, behandelt werden.

---

K 044/2012

### **Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Elterninformation Sek I**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Mai 2012:

1. *Vorstosstext.* Gemäss der kantonalen Informationsbroschüre zur Sekundarstufe I im Kanton Solothurn wird in diesem Faltblatt nicht darauf hingewiesen, dass nach dem 9. Schuljahr in der Sek E auch der Übertritt in die Maturitätsschule möglich ist mit einer Prüfung. In der Broschüre zur Sek P der Kantonsschule Olten wird darauf hingewiesen, dass der erwähnte Übertritt möglich ist.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit eines Übertritts aus der 3. Sek E in das MAR-Gymnasium?
2. Hat der Regierungsrat bzw. das entsprechende Departement bewusst auf diese Information zum erwähnten möglichen Übertritt verzichtet?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Möglichkeit des Übertrittes von der Sek E in die Maturitätsschule eine relevante wichtige Information darstellt?
4. Ist dem Regierungsrat bzw. dem entsprechenden Departement bekannt, ob für die Elterninformation an den Primarschulen des Kantons bzgl. Sek I die kantonale Broschüre verwendet wird, oder werden an den Primarschulen des Kantons den Eltern andere eigene Informationsschreiben abgegeben?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Informationsbroschüre zum erwähnten möglichen Übertritt, wie dies in der Broschüre der Kantonsschule Olten erwähnt ist, entsprechend zu ergänzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind in dieser Broschüre die Eltern nicht auch darüber zu informieren, welchem Schulort ein Schüler oder eine Schülerin zugewiesen wird, wenn er oder sie von der Sek P an die Sek E wechselt?
7. Und wie ist dieser Wechsel überhaupt geregelt: Müssen P-Schüler und P-Schülerinnen, die von einer anderen Oberstufenschule stammen, zurück an ihre Schule, wenn sie in die Sek E wechseln oder wechseln sie die Stufe einfach innerhalb der Schule, in der sie die Sek P besuchten?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit eines Übertritts aus der 3. Sek E in das MAR-Gymnasium?* Mit der Reform der Sekundarstufe I wurden die Anforderungsniveaus so festgelegt, dass der Weg ins Gymnasium über die Sek P (progymnasiale Anforderung) verläuft (siehe Grafik).

	Berufsbildung			Maturitätsschule
9. Schuljahr				
8. Schuljahr				
7. Schuljahr	Sek K Sek B		Sek E	Sek P
6. Schuljahr	Primarschule			

Die Sek P wurde mit einer speziellen Lektionentafel und einem eigenen Fächerkanon eingerichtet, damit das Ziel einer einheitlichen Vorbereitung auf die Maturitätsschulen gewährt werden kann.

Im Laufbahnreglement vom 12. Juli 2010 ist der Wechsel eines Anforderungsniveaus genau beschrieben. Er kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Der Wechsel nach der 3. Sek E in die erste Klasse des Gymnasiums durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung wird durch die Mittelschulen geregelt. Wir betrachten diese Möglichkeit als eine Laufbahnschleife, die nicht zur Regel werden sollte. Vergleichsweise ist nach dem 9. Schuljahr auch der Einschub eines freiwilligen schulischen 10. Schuljahres eine Möglichkeit. Auch diese erachten wir nicht als anzustrebende Normlaufbahn.

3.2 Hat der Regierungsrat bzw. das entsprechende Departement bewusst auf diese Information zum erwähnten möglichen Übertritt verzichtet? Bis anhin ja, weil die Informationen des kantonalen Flyers Grundinformationen zur Sekundarstufe I sind und sich deshalb nach den Standardlaufbahnen richten.

3.3 Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Möglichkeit des Übertritts von der Sek E in die Maturitätsschule eine relevante wichtige Information darstellt? Ja, jedenfalls für einzelne Schüler und Schülerinnen, für die der Weg aus der 3. Sek E in die Maturitätsschulen im Schulverlauf zu einer Option wird. Bei vorliegen des entsprechenden Leistungspotentials werden diese Schüler und ihre Eltern durch die Schule auf diese Option hingewiesen. Für die Schulen bleibt aber wichtig, dass sie ihren jeweiligen Bildungsauftrag erfüllen. Die Sek E ist darauf ausgerichtet, auf anspruchsvolle Berufslehren auch mit Berufsmaturität und auf die Fachmaturitätsschulen vorzubereiten. Die Vorbereitung auf das Gymnasium ist Auftrag der Sek P. Darauf nimmt der Flyer Bezug.

3.4 Ist dem Regierungsrat bzw. dem entsprechenden Departement bekannt, ob für die Elterninformation an den Primarschulen des Kantons bzgl. Sek I die kantonale Broschüre verwendet wird, oder werden an den Primarschulen des Kantons den Eltern andere eigene Informationsschreiben abgegeben? Die Information der Eltern über die Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern, über Übertritte in eine nächste Schulstufe, über Verfahren von Übertritten und über die Schulstandorte ist eine wesentliche Aufgabe der örtlichen Schulleitung. Der kantonale Informationsflyer zur Reform Sek I ist eine Dienstleistung des Amtes für Volksschule und Kindergarten. Er unterstützt die Schulleitungen bei ihrer Aufgabe, die Eltern zu informieren. Eine weitere Dienstleistung ist die Abgabe einer Power-Point-Präsentation, die für die Elterninformation zum Übertritt verwendet werden kann. Die Verantwortung über die effektiven Inhalte, die Gestaltung des Informationsanlasses für die Eltern und die Abgabe von Unterlagen obliegt ganz der Schule vor Ort. Der Regierungsrat und das Bildungsdepartement erhalten keine Rückmeldungen über die jeweils abgegebenen Unterlagen.

3.5 Ist der Regierungsrat bereit, die Informationsbroschüre zum erwähnten möglichen Übertritt, wie dies in der Broschüre der Kantonsschule Olten erwähnt ist, entsprechend zu ergänzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht? Ja. Zwar ist die Durchlässigkeit im Einzelfall im schweizerischen Schulsystem immer gegeben und ist nicht stufenspezifisch. Das Curriculum der Sek E bereitet explizit auf die anspruchsvollen Berufslehren und die Fachmittelschulen vor. Es rechtfertigt sich allerdings, in der nächsten Auflage des Flyers auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Da es sich nicht um einen standardisierten Übergang handelt, sind die Eltern jedoch anlässlich der Informationsveranstaltungen näher zu

orientieren und anlässlich des schulischen Standortgesprächs die geeigneten Anschlussmöglichkeiten für das Kind zu besprechen.

Der Informationsflyer bietet den Eltern einen Überblick über die Sekundarstufe I, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Regellaufbahnen. Die Reform der Sekundarstufe I ist aktuell im zweiten Umsetzungsjahr. Die betroffenen Eltern finden sich schon gut zurecht. Für die Regelkommunikation ist der Flyer sehr gut geeignet. Die Schulleitungen haben auf Nachfrage gemeldet, dass bei der zweiten Durchführung kaum noch Fragen von den Eltern aufgeworfen wurden. Die neue Sek I wird verstanden. In der genannten Power-Point-Präsentation kann die Durchlässigkeit bzw. der Laufbahnwechsel bewusster thematisiert werden. Die kantonale Vorlage soll diesbezüglich überarbeitet werden.

*3.6 Sind in dieser Broschüre die Eltern nicht auch darüber zu informieren, welchem Schulort ein Schüler oder eine Schülerin zugewiesen wird, wenn er oder sie von der Sek P an die Sek E wechselt? Ja, aber nicht in einem Flyer, sondern mündlich im Rahmen der Elterninformation (vgl. 3.7).*

*3.7 Und wie ist dieser Wechsel überhaupt geregelt: Müssen P-Schüler und P-Schülerinnen, die von einer anderen Oberstufenschule stammen, zurück an ihre Schule, wenn sie in die Sek E wechseln oder wechseln sie die Stufe einfach innerhalb der Schule, in der sie die Sek P besuchten? Gemäss § 45 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 ist die Schulpflicht in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen. Für die Sekundarstufe I schliessen sich oft einige Gemeinden zu einem Schulkreis zusammen. Der zuständige Schulträger und der Schulort sind dadurch auch nach dem Übertritt aus der Primarschule bestimmt. Für die Sek P wurde der zuständige Schulträger für jede einzelne Gemeinde durch den Regierungsrat festgelegt (§ 44, §§ 44bis VSG und RRB Nr. 2009/701). Somit ist für jedes Anforderungsniveau eindeutig geregelt, bei welchem Schulträger die Schulpflicht zu erfüllen ist. Der Wohnort einer Schülerin, eines Schülers bestimmt die zu besuchende Schule.*

K 035/2012

#### **Kleine Anfrage Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Beschaffung von Wein aus Solothurner Produktion**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2012:

*1. Vorstosstext.* Für seinen Château Landskron AOC 2009 aus Flüh wurde ein Winzer aus dem Kanton Solothurn von «La Sélection» mit einer Médaille d'argent geehrt. Das belegt, dass im Kanton erzeugte Weine durchaus Spitzenprodukte sein können. Weine aus dem Kanton Solothurn sind zwar wenig bekannt, aber in der Regel qualitativ überzeugend hergestellt und deshalb förderungswürdig. Regierung und Verwaltung könnten dazu einen kostenneutralen Beitrag leisten.

Der traditionelle Weinbau in der Schweiz baut europäische Sorten wie Blauburgunder oder Merlot an, die mehltauanfällig sind und daher den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln erfordern. Weniger anfällig sind interspezifische Traubensorten, d.h. Kreuzungen von europäischen und amerikanischen Sorten wie Regent, Réselle, Cabernet Jura oder Solaris. Sie erzielen degustativ gute Resultate und gestatten einen ökologischeren Weinbau. Der Kanton Solothurn verfügt im schweizerischen Vergleich über einen besonders hohen Anteil an interspezifischem Wein. Solche Weine aus dem Kanton Solothurn sind aber noch weniger bekannt.

Solothurner Weine aus traditionellen und interspezifischen Sorten könnten dadurch gefördert werden, dass Regierung und Verwaltung bei Anlässen nicht nur ausländische und ausserkantonale Weine, sondern Weine aus dem Kanton Solothurn ausschenken.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein samt Schaumwein?
2. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein aus im Kanton Solothurn gezogenen Trauben aus traditionellem Weinbau?

3. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein aus im Kanton Solothurn gezogenen Trauben aus interspezifischen Sorten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Ausgaben für den Einkauf von Wein Erzeugnisse aus dem Kanton Solothurn vermehrt zu berücksichtigen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Ausgaben für den Einkauf von Wein Erzeugnisse aus interspezifischen Sorten aus dem Kanton Solothurn vermehrt zu berücksichtigen?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Der Kanton Solothurn kann nicht als eigentliche Weinbauregion bezeichnet werden. Kantonsrat und Weinbauer Manfred Küng legt in seinem Buch ‚Weine und Reben im Kanton Solothurn‘ aber eindrücklich dar, wie der Weinbau im Kanton Solothurn eine Renaissance erlebt. Der Autor schafft mit seinem Buch einen Anreiz, Weine aus der Region zu degustieren oder Reben - insbesondere aus den weniger bekannten und resistenteren interspezifischen Rebsorten - selber anzubauen. Tatsächlich sind die erwähnten Spezialitäten und Raritäten aus Solothurner Produktion kaum bekannt. Im Rahmen unserer Möglichkeiten berücksichtigen wir gerne qualitativ gute Erzeugnisse von einheimischen Weinbauern.

3.2 *Zu den Fragen:*

3.2.1 *Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein samt Schaumwein?* Die jährlichen Ausgaben für den Weineinkauf bewegen sich – entsprechend dem jeweiligen Bedarf – zwischen 3'000 und 7'000 Franken.

3.2.2 *Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein aus im Kanton Solothurn gezogenen Trauben aus traditionellem Weinbau?* Wir führen nicht Buch über jene Weine, die aus traditionellem Weinbau und solchen, die aus interspezifischen Sorten stammen. Wir unterscheiden auch nicht zwischen Weinen aus Rebgut, das im Kanton Solothurn bzw. ausserhalb des Kantons gezogen wird. Die entsprechenden jährlichen Ausgaben können daher nicht beziffert werden.

3.2.3 *Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben von Regierung und Verwaltung für den Einkauf von Wein aus im Kanton Solothurn gezogenen Trauben aus interspezifischen Sorten?* Siehe Antwort zu Ziffer 3.2.2.

3.2.4 *Ist der Regierungsrat bereit, bei den Ausgaben für den Einkauf von Wein Erzeugnisse aus dem Kanton Solothurn vermehrt zu berücksichtigen?* Wir berücksichtigen beim Weineinkauf in erster Linie die Weinhandlungen im Kanton Solothurn. Bei grösseren offiziellen Anlässen schenken wir regelmässig Wein aus dem Kontingent der Domaine de Soleure (Bürgergemeinde Stadt Solothurn) oder aus dem Rebgut der Einwohnergemeinde Dornach aus. Sofern die vom Autor beschriebenen und bisher weniger bekannten Erzeugnisse aus dem Kanton Solothurn im Handel oder bei den Weinbauern direkt erhältlich sind, sind wir gerne bereit, diese zu degustieren und falls geeignet zur Ergänzung unseres Sortimentes einzukaufen.

3.2.5 *Ist der Regierungsrat bereit, bei den Ausgaben für den Einkauf von Wein Erzeugnisse aus interspezifischen Sorten aus dem Kanton Solothurn vermehrt zu berücksichtigen?* Bei der Auswahl der Weine ist vor allem das Gesamtbild des Weincharakters und nicht die Rebsorte relevant. Ob es sich um eine traditionelle oder um eine interspezifische Sorte handelt, steht beim Einkauf nicht im Vordergrund. Berücksichtigt werden ausgewogene Weine, die sich für unsere offiziellen Anlässe eignen und möglichst allen Gästen munden.

---

RG 021/2012

### **Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten (2. Lesung)**

Es liegt vor:

Kantonsratsbeschluss der ersten Lesung vom 21. März 2010:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2012 (RRB Nr. 2012/445), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat ausserdem nicht angehören dürfen die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Eintretensfrage

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Wir kommen zur zweiten Lesung. Weder der Kommissionssprecher noch die Fraktionen haben sich zum Wort gemeldet. Die Regierung wünscht sich ebenfalls nicht zu äussern.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs in zweiter Lesung

90 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2012 (RRB Nr. 2012/445), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat ausserdem nicht angehören dürfen die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

SGB 050/2012

### **Zuteilung der Kantonsratssitze an die Wahlkreise (Legislaturperiode 2013-2017)**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2012:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 43 Absatz 3, 66 Satz 2 und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn und § 148 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. April 2012 (RRB Nr. 2012/829), beschliesst:

1. Die Kantonsratssitze werden wie folgt an die Wahlkreise (Amteien) verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2. Diese Sitzzuteilung gilt für die Legislaturperiode 2013-2017.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 24. Mai 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Weder der Kommissionssprecher noch die Fraktionen haben sich zu Wort gemeldet.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

RG 057/2012

**Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Mai 2012 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 24. Mai 2012 zum Antrag des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. Juni 2012 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 6. Juni 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Daniel Urech*, Grüne, Sprecher der Justizkommission. In der Justizkommission haben wir uns an der Sitzung vom 24. Mai 2012 mit der vorliegenden Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte beschäftigt. Zunächst zur Eintretensfrage, das heisst, zur Frage, ob sich der Kantonsrat grundsätzlich mit den Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte beschäftigen soll. In der Justizkommission war das Eintreten auf die Vorlage nicht umstritten. Es wäre denn ja auch merkwürdig, wenn der Kantonsrat auf eine Vorlage nicht eintreten würde, welche auf einer Reihe von parlamentarischen Vorstössen beruht und die ihre Grundlage nur in erheblich erklärten Aufträgen hat. Allerdings ist die überwiegende Mehrheit der Justizkommission mit zehn zu einer Stimme bei einer Enthaltung zum Schluss gekommen, dass das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen werden sollte, dass sich also der Kantonsrat nicht an dieser Session im Detail damit beschäftigen sollte.

Zwar ist anzuerkennen, dass die Regierung von der Kantonsratsmehrheit zu diesem nun gewählten schnellen Vorgehen aufgefordert worden ist. Der Staatsschreiber hat ja damals in der Debatte ausdrücklich vor dieser Amputation ohne Narkose gewarnt. Genau das ist es allerdings nun geworden: Die Staatskanzlei hat in beachtlicher Schnelle alle Anliegen zusammengenommen und in eine Vorlage gepackt, die nun doch in vielen Bereichen nicht überzeugt.

Wir begründen diesen Rückweisungsantrag wie folgt. Erstens: Die Vorlage enthält schwerwiegende Änderungen der politischen Rechte, der Wahlverfahren, der Art, wie Stimmen gewichtet und in Repräsentation in diesem Rat hier umgesetzt werden. Ich nenne die wichtigsten Punkte der Vorlage: Das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer soll auf kantonaler Ebene abgeschafft werden. Das Quorum für die Zulassung für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen soll verdoppelt werden. Die Listenverbindungen sollen verboten werden. Wir als Gesetzgeber sollten nicht derart schwerwiegende Änderungen eines der Pfeiler der Demokratie, nämlich des Wahlrechts (und im Bereich der Auslandschweizer auch des Stimmrechts) vornehmen, ohne dass zuerst eine umfassende Vernehmlassung durchgeführt worden wäre. Die Auswirkungen der Änderungen betreffen ja nicht nur uns Kantonsräte und die im Kantonsrat vertretenen Parteien, sondern eben auch Parteien, Gruppierungen und Körperschaften, die ihre Meinung zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen abgeben können sollen. Das richtige Instrument für den Einbezug dieser Interessensträger ist ein Vernehmlassungsverfahren. Dabei sollten insbesondere auch die Gemeinden und Auslandschweizergruppierungen, aber auch kleine, ausserparlamentarische Gruppierungen und Parteien zur Stellungnahme eingeladen werden, da sie speziell von

den geplanten Änderungen betroffen sein werden. Das ist der erste Teil der Begründung, weshalb wir einen Rückweisungsantrag stellen.

Zweitens: In dieser Vorlage ist sehr viel Verschiedenes in einem einzigen Beschlussesentwurf zusammengepackt. Es handelt sich dabei zum Teil um sehr umstrittene Punkte, vor allem über die Frage des Listenverbindungsverbots oder eben die Abschaffung des Stimm- und Wahlrechts der Auslandschweizer. Das sind so schwerwiegende Änderungen, dass sie möglicherweise sogar zu einem Referendum gegen die Gesetzesänderung führen könnten. Die Vorlage erfüllt mit ihrer darin enthaltenen Mannigfaltigkeit nicht die Anforderungen an eine klare Willensäußerung des Stimmvolks, weil die Einheit der Materie nicht gewährleistet ist, wie man es bei einer Volksinitiative sagen würde. Die Vorlage sollte also in verschiedene Beschlussesentwürfe aufgeteilt werden, die zu den einzelnen Bereichen jeweils ein Ja oder Nein ermöglichen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Volksabstimmung über die umstrittenen Teile.

Der Rückweisungsantrag der Justizkommission wird also mit folgenden zwei Anträgen an die Regierung verbunden: Es ist eine Vernehmlassung durchzuführen und die Materie ist in mehrere Beschlussesentwürfe aufzuteilen. Die Justizkommission hat die Vorlage entsprechend dem getroffenen Entscheid nicht im Detail behandelt. Eine Minderheit der JUKO wollte, dass das Listenverbindungsverbot nicht Teil dieser Rückweisung sein soll, dass also sozusagen die Detailberatung des Geschäfts vorgenommen wird und dass dort sämtliche vorgeschlagenen Gesetzesänderungen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden, mit Ausnahme von Paragraph 52, der eben das Listenverbindungsverbot regelt. Dieser Vorgehensvorschlag unterlag mit acht zu fünf Stimmen mit der Begründung, dass eben die geplante Abschaffung der Listenverbindungen eine grundlegende Änderung ist, die nicht im Schnellverfahren durchgepeitscht, sondern zuerst in einer Vernehmlassung behandelt werden sollte.

In diesem Sinne empfehle ich namens der Justizkommission auf die Vorlage einzutreten, sie aber an den Regierungsrat zurückzuweisen.

*Yves Derendinger, FDP.* Die Fraktion FDP. Die Liberalen kann sich zum Teil den Ausführungen und Argumenten des Sprechers der Justizkommission anschliessen, folgt aber in einem Punkt der Minderheit der JUKO.

Aus unserer Sicht rechtfertigen die nötigen Massnahmen, dass die Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahl verkürzt werden kann, ein Vernehmlassungsverfahren, weil es sich doch um gewichtige Änderungen handelt und, entscheidend für uns, vor allem weil nicht alle Betroffenen, insbesondere auch die Gemeinden, dazu Stellung nehmen konnten. Zudem ist bereits aus der Diskussion im Rat zu den entsprechenden Aufträgen hervorgegangen, dass sich auch die Fraktionen in diesen Punkten nicht ganz schlüssig sind, wie sie sich zu diesen Massnahmen als Ganzes stellen, oder ob es nicht doch möglich wäre, eine Verkürzung ohne Umsetzung von all diesen Massnahmen herbeizuführen und ob dann eine Verkürzung auf Kosten des Wahlrechts tatsächlich gerechtfertigt sei. Ich erinnere an die Voten verschiedener Sprecher, die die Aufhebung des Wahlrechts der Auslandschweizer bemängelt haben und die sich fragten, ob es gescheit sei, wenn der Versand ohne Propagandamaterial vorgenommen usw. Zusammengefasst kann man dort sagen, dass die Meinungsbildung in den Fraktionen noch nicht abschliessend war. Das alles sind Gründe, die in diesen Punkten eine Vernehmlassung und darum eine Rückweisung rechtfertigen.

Ganz anders sieht es aber beim Punkt des Listenverbindungsverbots aus: Dort sind die Meinungen gemacht und man hat das schon in der Diskussion im Rat im März gemerkt. Die Meinungsbildung ist dort – im Gegensatz zu den vorher erwähnten Punkten – abgeschlossen. Die Meinungen, ob man für oder gegen ein Verbot von Listenverbindungen ist, sind gemacht. Das Ganze wurde auch schon ausserhalb des Rats breit diskutiert worden. Das Geschäft ist auch ohne Vernehmlassung reif für einen Entscheid. Wenn jetzt die Gegner eines Verbots von Listenverbindungen eine Rückweisung unterstützen, dann ist das klar ein taktisches Manöver, weil ein allfälliges Verbot sicher bis nach den Wahlen 2013 hinausgezögert würde, obwohl die Fraktionen schon damals klargestellt haben, dass sie dagegen sind. Und für die eidgenössischen Wahlen kommt das, was wir hier entscheiden, sowieso nicht in Frage. Das heisst, wenn wir ein Verbot von Listenverbindungen beschliessen, kommt es zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich frühestens 2017 zur Anwendung. Das kann es doch nicht sein, dass wir heute über so etwas diskutieren – und bereits im März darüber diskutiert haben – wenn die Anwendung erst 2017 erfolgen kann. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass es mit einem obligatorischen Referendum, zu welchem die FDP Hand bieten würde, möglich wäre, eine Abstimmung im September durchzuführen, also genau sechs Monate vor den nächsten Wahlen. Man wüsste also ein halbes Jahr vor den Wahlen, ob Listenverbindungen zulässig sind oder nicht. Das ist doch eine angemessene Frist und sollte keine Probleme

bereiten. Somit sind meines Erachtens auch die Bedenken der SP ausgeräumt, die gesagt hat, sie wären eigentlich mehrheitlich für das Verbot der Listenverbindungen, aber nicht bereits für 2013. Aber wie gesagt, wird es nicht für 2013 eingeführt, wird es 2017. Und weitere fünf Jahre zuwarten ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt.

Das ist übrigens auch der Unterschied zu den anderen Punkten der Vorlage, wo gesagt wurde, eine Vernehmlassung würde sich rechtfertigen. Dort ist das Problem nicht in erster Linie bei den kantonalen Wahlen, sondern bei den eidgenössischen Wahlen, wo wir die Fristverkürzung schaffen wollten. Bei den kantonalen Wahlen haben wir gehört, dass sie nächstes Jahr gar nicht möglich wäre für die Regierungsratswahlen. Also ist dort das zeitliche Problem nicht so entscheidend wie bei den Listenverbindungen. Würde über die Listenverbindungen entschieden, so hätte man, wie vom Sprecher der Justizkommission gesagt, auch die Aufteilung nach Beschlussesentwürfen. Wir haben nämlich einen Teil der entscheidend ist und wo ein Referendum bereits angekündigt wurde, der herausgebrochen werden könnte. Man könnte über diesen Teil allein abstimmen und die Meinungsäußerung des Stimmvolks wäre damit gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen stellt die Fraktion FDP.Die Liberalen einen Teilrückweisungsantrag, der wie folgt lautet: Mit Ausnahme von Paragraph 52, Abs. 1, 2 und 2bis des Gesetzes über die politischen Rechte ist das Geschäft zurückzuweisen. Der Paragraph 52 soll behandelt und es soll darüber abgestimmt werden.

*Felix Lang*, Grüne. Vorab besten Dank dem Kommissionssprecher für die sehr guten, klaren und vor allem sehr verständlichen Erläuterungen. Die Grüne Fraktion freut es, dass sich die Justizkommission wehrt, dass in einem Rasertempo in einer Hauruckübung eines unserer grössten Güter, die politischen Rechte, nicht nur ändern, sondern regelrecht reformieren will. Diese Rechte sind heute, wenn wir in die Welt hinausschauen, alles andere als selbstverständlich. Deshalb sind wir der Kommission dankbar, dass sie Stopp gesagt hat und somit ihre staatspolitische Verantwortung in Bezug auf unsere politischen Rechte und somit auf die Demokratie, voll wahrgenommen hat. Wir sind der Kommission auch dankbar, dass sie die Demokratie höher wertet als Emotionen von einigen vergangenen Wahlverlierern oder von einigen gierigen «Machterhaltungspolitiker» von links wie rechts.

Da die Grüne Fraktion aber grundsätzlich die meisten Anliegen dieser Reform mitträgt, sind wir einstimmig für Eintreten, aber im Sinn der Justizkommission klar auch für Rückweisung. Wir fordern im Sinne einer sauberen, demokratischen, ordentlichen Entscheidungsfindung eine Aufsplittung in verschiedene Beschlussesentwürfe, mit einem Vernehmlassungsverfahren für alle Teilbereiche dieser Reform. Ich spreche da bewusst von einer Reform, weil es sich hier nicht um ein paar kosmetische Veränderungen handelt. Sind beispielsweise die Auslandschweizerinnen und -schweizer zu den Änderungen angehört worden?

Sollte es der neuen unheiligen liberal-nationalkonservativ-sozialistischen Allianz im Kanton Solothurn gelingen, den Teilbereich des Listenverbindungsverbots weiterhin im Rasertempo voranzutreiben, werden wir Grünen sicher zusammen mit der glp und EVP uns freuen, auf einen Wahl- und Abstimmungskampf gegen eine neue, ausgewiesene, unheilige «Classe politique». Wenn wir uns die die wirklichen Herausforderungen anschauen, die auch in unserem Kanton anstehen, ist das eigentlich schlichtweg... (Christian, ich spreche es jetzt nicht aus...) Und genau das gilt es dann dem Wahlvolk aufzuzeigen. Diesbezüglich ist die bisherige parteipolitische Rücksichtnahme von uns Grünen gegenüber den Roten noch nicht gestorben, aber sicher mal im Koma. Wir hoffen wenigstens, dass die SP wie versprochen Wort halten wird, nämlich dass während dem Spiel die Spielregeln nicht geändert werden sollten. Der Kantonsratswahlkampf hat nämlich bereits begonnen. Die FDP hat schon die ersten Nominierungen vorgenommen.

*Urs Huber*, SP. Als Teil der unheiligen Allianz werde ich jetzt zu Ihnen sprechen. Ich hoffe, der Kollege Lang hört ebenfalls zu, dass es eben etwas anders ist. Die Vorlage über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte enthält ein Mischmasch an Themen, die entweder der Kantonsrat mit Vorstössen angestossen hat (auf Seite fünf der Vorlage unter Punkt 1.1 figurieren überwiesene Aufträge) oder die Gelegenheit wurde benutzt, um hängige Anliegen von verschiedenster politischer oder formeller Dimension zu «erledigen» – siehe Punkt 1.2. «Weitere Anliegen». Das führte für unsere Fraktion zu der nicht akzeptablen Situation, dass in einer Vorlage, in einem Beschlussesentwurf, völlig unbestrittene Vorstösse zusammen mit sehr umstrittenen Inhalten abzunicken oder zu verwerfen gewesen wären.

Allgemein ist ja zu loben, wenn die Verwaltung sehr schnell und produktiv zu Werke geht. Es ist ihr dies in diesem Fall auch nicht vorzuwerfen, da ja Mehrheiten in diesem Kantonsrat es so quasi vorgaben.

Nun, da wir das Resultat vor uns haben, muss doch jeder in diesem Saal auch eingestehen, dass es so nicht geht. – es wäre eine Zwängerei und auf jeden Fall nicht mit dieser Vorlage.

Beim wohl am meisten umstrittenen Thema zur Abschaffung von Listenverbindungen gab es in der SP-Fraktion bekanntlich unterschiedliche Meinungen – in der Wortwahl von Kollege Lang gab es heilige und unheilige. Eine Hälfte stimmte dafür, die andere dagegen. Absolut einig waren wir uns aber – ich zitiere wieder den Kollegen Lang – dass die Hauruck-Einführung bereits auf die Wahlen von nächstem Frühling für uns nicht in Frage kommen würde. Das hat auch der Sprecher der befürwortenden Kollegen klar ausgedrückt. Wir sind gegen das Wechseln der Räder am fahrenden Zug, wie es jemand in anderem Zusammenhang schon gesagt hat. Wenn kurz vor der Wahl die Regeln so massiv geändert werden, dann zeigen wir ja sonst gerne in den Süden mit einem belehrenden Finger. Oder wie es Markus Schneider ausgedrückt hat: «Man sollte nicht gleichzeitig über die Spielregeln verhandeln und auch noch spielen.» Deshalb unterstützen wir klar den Rückweisungsantrag der Justizkommission.

Zum Votum von Yves Derendinger, der sagte, das könne es nicht sein, dass das noch so lange dauern würde, ist unsere Haltung, dass es so sein muss.

Wir fordern explizit eine Vernehmlassung über die Inhalte dieser Vorlage. Wie gesagt, es geht um sehr umstrittene Punkte im Kern der Vorlage oder als Nebenprodukt. Zudem verlangen wir auch eine Aufteilung der Vorlage in verschiedene Beschlussesentwürfe. Wir sind froh, dass die Justizkommission dieses Vorgehen gewählt hat, denn alles andere wäre aus unserer Sicht schlicht unseriöse Gesetzesarbeit gewesen. Eine typische Folge dieser Vorgehensweise wäre dann beispielsweise gewesen, dass wir so nebenbei die Wahlrechte der Auslandschweizer eingeschränkt hätten. Dem stehen wir ganz klar skeptisch gegenüber. Oder wir hätten ganz nebenbei die Zulassung für den zweiten Wahlgang in einer Art und Weise neu geregelt, der auch noch zu diskutieren gäbe.

Zusammenfassend kann ich sagen, die Vorlage ist für uns zu schnell für eine seriöse Gesetzesarbeit, ist zu viel des Guten, oder je nach Haltung, zu viel des Schlechten, sie enthält zu viele unterschiedliche Themen auf einmal und zu Viele hatten zu wenig zu sagen – deshalb eine Vernehmlassung. Oder sagen wir es einmal so, wie es der Kollege Lutz auszudrücken pflegt: Take it easy.

*Herbert Wüthrich, SVP.* Es ist schön, einmal von dieser Seite her zu Ihnen sprechen zu können. Ich werde mich befehligen, die richtigen und auch zulässigen Worte zu finden.

Die Vorlage ist, bei allem Respekt, nur zum Teil brauchbar. Das haben wir ja bereits aus verschiedenen Voten gehört. Löblich ist eigentlich, dass man die Vorlage innerhalb eines Monats ausgearbeitet hat, bedenklich ist aber, dass man anscheinend die Zeit auch genutzt hat, mit einer «Schlaumeierei» einen Rückweisungsantrag zu provozieren. Dieser wurde dann auch prompt von der JUKO eingereicht. Damit will man sehr wahrscheinlich und offensichtlich Zeit gewinnen, um die Einschränkung der Listenverbindungen über die nächsten Wahlen hinaus zu verzögern. Auch das ist Wahlkampf, der ja erwähnt wurde. Die «Schlaumeierei» ist klar: Man hat Forderungen von verschiedenen Aufträgen in einen Beschlussesentwurf verpackt. Liest man in den Protokollen nach ist zu sehen, dass Rechtsetzungsgeschäfte immer verschiedene Beschlussesentwürfe haben. Das RG 197/2010, welches wir zu einem späteren Zeitpunkt behandeln werden, zeigt das beispielhaft auf. Und es zeigt auch, dass gewisse Forderungen, wie diejenigen des Auftrags Markus Schneider für die nächsten Wahlen, vorerst gar nicht erfüllt werden können. Wir erachten es als eine Provokation, dass man im Beschlussesentwurf die Streichung des Paragraphen sechs bezüglich Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und -schweizer auf Stufe Kanton verpackt hat. Das gibt unglaublich viel Diskussionsstoff.

Entgegen der Meinung des JUKO-Sprechers, der die Mehrheitsmeinung vertreten hat, sind wir der Meinung, dass wir die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt, einzig vorausgesetzt die Änderung des Paragraphen 52 wenn der Wille dazu vorhanden ist, behandeln und beschliessen können. Alle anderen Änderungen müssen zurück an den Absender. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese in Ruhe vertieft diskutiert und allenfalls beschlossen werden. Es wurde von Kollege Urech erwähnt, dass gewisse Änderungen vor dem Beschluss noch in eine breitere Vernehmlassung gehen sollten.

Zum teilweisen Rückweisungsantrag von Yves Derendinger: Wir sind der Auffassung, dass dieser legitim ist und dass dies zum heutigen Zeitpunkt der richtige Weg ist. Wir werden also auf die Vorlage eintreten, werden aber den Rückweisungsantrag der Justizkommission ablehnen, weil uns das nicht der richtige Weg zu sein scheint. Hingegen werden wir den Teilrückweisungsantrag der FDP. Die Liberalen unterstützen.

An dieser Stelle erlaube ich mir einen Appell zum Durchhalten an die 52 Kantonsrätinnen und -räte, die am 28. März 2012 dem Auftrag «Listenverbindungen: Beschränkung auf das Wesentliche» zum Durch-

bruch verholpen haben. Halten Sie durch und fallen Sie nicht auf das taktische Manöver herein und kriechen Sie ihm nicht auf den Leim. Im Sinn der Sache bitte ich Sie nochmals auf das Geschäft einzutreten, den Rückweisungsantrag der JUKO abzulehnen und dem Teilrückweisungsantrag der FDP. Die Liberalen zuzustimmen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich gebe noch das Abstimmungsprozedere bekannt. Wir führen ja jetzt die Eintretensdebatte und es liegen bereits zwei unterschiedliche Rückweisungsanträge vor. Damit es für die Fraktionssitzungen von heute Nachmittag klar ist, in welcher Form über das Geschäft diskutiert werden soll, werde ich die beiden Rückweisungsanträge im Anschluss an die Eintretensdebatte zur Abstimmung bringen.

*Thomas A. Müller, CVP.* Tempo, Tempo, Tempo war – glaube ich – das Motto dieser Vorlage. Effektiv war es beeindruckend, in welchem Tempo die Staatskanzlei diese Vorlage ausgearbeitet hat. Leider hat die Qualität der Vorlage mit diesem Tempo nicht Schritt gehalten. Dass die Vorlage derart schnell ausgearbeitet werden musste, ist aber nicht der Fehler der Staatskanzlei, sondern der Fehler von uns Parlamentariern. In den parlamentarischen Vorstössen wurde ausdrücklich die Umsetzung vor den nächsten Wahlen verlangt. Wobei es vor allem beim Vorstoss gegen die Listenverbindungen durchaus auch mahnende Stimmen gab, die festgehalten haben, dass diese in erster Linie wahltaktische Forderung in der verlangten Zeit kaum realisierbar sein wird.

Zur Vorlage: Umgesetzt werden in erster Linie drei parlamentarische Vorstösse. Gleichzeitig wurden auch noch insgesamt zehn weitere Änderungen in die Vorlage hineingepackt. Der erste parlamentarische Vorstoss ist der Auftrag von Roland Heim zur Berechnung des Quorums. Hier wurde vom Auftraggeber verlangt, dass das Quorum von fünf Prozent in Abhängigkeit zur Anzahl der zu vergebenden Sitze berechnet werden soll. Alle Fraktionen und auch der Regierungsrat haben sich dieser Forderung angeschlossen. Nun wird ein neues System vorgeschlagen und zwar zehn Prozent von den gültigen Wahlzetteln. Rein formell wurde das Quorum somit erhöht, ohne dass dies jemand gefordert hätte. Materiell haben zusätzliche Berechnungen, die nicht in der Vorlage enthalten sind, gezeigt, dass die Hürde kaum höher wurde. Aber es ist eine Änderung, die niemand verlangt hat. Eine zweite Änderung, die ebenfalls niemand verlangt hat, ist, dass nur noch einen Ersatzkandidaten vorschlagen darf, wer einen Kandidaten zurückgezogen hat. Bevor man sich ein definitives Urteil über diese Änderungen erlauben kann, sind diese Änderungen doch vertieft zu überprüfen.

Der zweite parlamentarische Vorstoss, der hier umgesetzt wird, ist derjenige von Markus Schneider zu den Fristen eines zweiten Wahlganges. Hier liest man dann schon Erstaunliches in der Vorlage. Nachdem verschiedene Fraktionssprecher diese gefordert hatten, stellte der Staatsschreiber im Ratsplenum fest, dass das Stimmrecht der Auslandschweizer nicht angetastet werden soll. Das stehe einmal fest. Trotzdem – und das ist für mich nicht nachvollziehbar – wird hier entgegen dem Willen zahlreicher Fraktionen genau dies vorgeschlagen. Klar sind wir der Ansicht, dass hier zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt werden müsste. Hier kommen Änderungen auf zahlreiche Beteiligte zu, die wir hier im Rat nicht einfach durchwinken dürfen, ohne die Betroffenen anzuhören. Das ist einfach nicht seriös. Die Gemeinden bezahlen höhere Porti bei zusätzlichen Wahlgängen, sollen die Wahlbüros bereits am Samstag öffnen, obschon da niemand kommen wird. Für solche Änderungen müssen wir einfach zwingend eine Vernehmlassung durchführen.

Dann noch zum dritten Vorstoss zum Verbot der Listenverbindungen. Auch hier wird das Verbot auch noch auf irgendwelche Gruppierungen ausgeweitet, obschon diese Verschärfung niemand verlangt hat. Die Abgrenzung zwischen Parteien, die nirgends in der Gesetzgebung definiert sind und Gruppierungen, wird nicht gemacht. Trotzdem wurden diese zwei Listenarten unterschiedlich behandelt, was meines Erachtens problematisch ist. Man kann sich durchaus die Frage stellen, ob dies unter dem Hintergrund des Gleichheitsartikels überhaupt zulässig ist. Auch hier zeigt es sich, dass es unverantwortlich war, in diesem zentralen Punkt keine Vernehmlassung durchzuführen. Ohne diese vertiefte Prüfung können wir die Vorlage nicht beurteilen. Darum kann es auch nicht angehen, diese Vorlage quasi zu filtern und den Punkt der Listenverbindungen separat zu behandeln und nicht zurückzuweisen. Ich denke, das ist eine wahltaktische Forderung.

Auch der Stimmbürger – und das ist ein weiterer Punkt – würde sich nicht klar äussern können, wenn die Vorlage mit diesen ganz unterschiedlichen Anliegen vors Volk käme. Und damit müssen wir ja rechnen. Eine klare Meinungsäusserung zu einer Vorlage mit so vielen Schattierungen wäre da gar nicht

möglich. Ein klares Nein an der Urne und somit ein Schiffbruch der ganzen Vorlage wäre die logische Konsequenz. Ich glaube, das will eigentlich niemand hier im Saal.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion verlangt daher einstimmig die Rückweisung an den Absender. Wir verlangen die Durchführung einer Vernehmlassung, auch wenn damit die Umsetzung vor den nächsten Wahlen kein Thema mehr sein kann. Wir verlangen die Aufteilung der Vorlage in mindestens drei Teile und wir verlangen die Einhaltung des Willens des Parlaments. Wenn man davon abweichen will, braucht es eine klare Begründung, die ich in der Vorlage nicht gefunden habe. Dann können wir dies in der JUKO ausführlich diskutieren, was bei der letzten Behandlung schon zeitlich gar nicht möglich war.

*Daniel Urech, Grüne, Sprecher der Justizkommission.* Ich möchte noch kurz etwas aus der Justizkommission berichten. Es gehört eigentlich in die Detailberatung, formell aber, da wir materiell bereits über diesen Teilrückweisungsantrag der FDP sprechen, möchte ich das hier nun anbringen. Zu den Listenverbindungen, dass das bereits eine klare Sache und entscheidungsreif sei, wurden in der Justizkommission noch zwei elementare Sachen geäußert, weshalb dies eben nicht so ist. Das eine Problem hat eben Thomas Müller erwähnt mit den Gruppierungen/Parteien und wie die Unterscheidung überhaupt vorgenommen werden soll und dass da eine Ungleichbehandlung stattfinden soll, die je nach dem schwierig zu begründen ist. Das andere Problem, welches auch recht elementar ist und bis jetzt in der Diskussion praktisch keinen Widerhall gefunden hat, ist dass wir natürlich nicht nur über die Listenverbindungen für Kantonsratswahlen reden, sondern auch für die Wahlen von unseren Gemeindegliedern, die ja ebenfalls im Proporz stattfinden. Dass dafür die Gemeinden nicht offiziell angehört werden, ist eigentlich nicht wünschenswert und ich denke, das ist elementar, dass diejenigen Körperschaften, die betroffen sind, sich auch offiziell zu solchen Änderungen äussern können. Das noch zwei Sachen aus der Justizkommission.

*Andreas Eng, Staatsschreiber.* Die Regierung schliesst sich weitgehend dem Votum des Kommissionsprechers an. Es ist eingetroffen, was je nach Standpunkt prophezeit oder befürchtet wurde. Aus diesem Grund hat die Regierung auch beschlossen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Wir lehnen auch die Sezierung der Vorlage – um in den medizinischen Jargon zurückzufallen – ab. Es ist nicht so, dass die Angelegenheit der Listenverbindungen so einfach wäre. Thomas Müller hat darauf hingewiesen. Übrigens ist auch die Frage der Vernehmlassung ganz klar akut. Wir haben Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind. Insbesondere haben wir auch Gemeinden, die wir noch zu Wort kommen lassen müssten. Wir nehmen das Geschäft zurück und führen es in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren und nehmen auch den Wunsch oder Auftrag entgegen, die Vorlage aufzuteilen, wobei ich offen lassen möchte, ob es effektiv unumstrittene Änderungen gibt in der neuen Vorlage. Die materielle Behandlung wird es dann zeigen. Gewisse Voten von heute haben bereits gezeigt, dass Knacknüsse auch durch eine Aufteilung nicht beseitigt werden können, haben wir doch ganz klare Zielkonflikte in dieser Vorlage: Einerseits das Beschleunigungsgebot, was andererseits eben zu Einschränkungen des Wahl- und Stimmrechts führen kann, insbesondere für die Auslandschweizer. Die Regierung stimmt dem Kommissionsantrag zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Das Eintreten ist unbestritten und wir kommen somit zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag auf teilweise Rückweisung der Fraktion FDP.Die Liberalen, nämlich auf Rückweisung aller Paragraphen mit Ausnahme des Paragraphen 52.

Abstimmung

Für den Antrag FDP.Die Liberalen	43 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Es liegt nun noch der Rückweisungsantrag der Justizkommission vor. Die Regierung schliesst sich ihm an.

## Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission

56 Stimmen

Dagegen

31 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Damit ist das Geschäft zurückgewiesen und wird von der morgigen Traktandenliste gestrichen

---

A 176/2011

**Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung des Instruments «Budgetstruktur»**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2012:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie die zeitliche Abstimmung und Koordination der Globalbudgets mit der Budgetstruktur verbessert und damit das Instrument «Budgetstruktur» aufgewertet werden kann. Dem Kantonsrat ist Bericht und Antrag zur entsprechenden Anpassung der Paragraphen 18 Abs. 2 und 19 des WoV-Gesetzes vorzulegen.

2. *Begründung.* Mit dem Instrument «Budgetstruktur» legt der Kantonsrat fest, für welche Aufgabenbereiche überhaupt Globalbudgets geführt werden und welche Produktgruppen diese umfassen sollen. Damit bestimmt der Kantonsrat periodisch die Trennlinie der Gewaltenteilung zwischen ihm und dem Regierungsrat im Budgetbereich. «Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur – gewissermassen den neuen «Kontenplan» – zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktgruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen. In politisch umstrittenen Bereichen mag er die Ebene, auf welcher er die Produktgruppe definiert, tiefer setzen, in Routinebereichen höher. Dadurch nimmt die Kompetenzgrenze eine «Zinnenstruktur» an, welche durch die ganze Verwaltung läuft.» Die Budgetstruktur ist demnach grundsätzlich auf 4 Jahre ausgelegt und ist mit Blick auf die damit verbundene Festlegung der Kompetenzgrenze zwischen Regierung und Parlament eines der zentralsten Steuerungsinstrumente für den Kantonsrat unter den WoV-Regeln. Demgegenüber werden die Globalbudgets in der Regel jeweils auf 3 Jahre beantragt und beschlossen. In allen 4 Jahren der Geltungsdauer der Budgetstruktur laufen deswegen Globalbudgets aus und werden neu beschlossen. Das führt dazu, dass die Budgetstruktur entgegen dem Wortlaut von § 18 Abs. 2 WoV-Gesetz faktisch nicht auf vier Jahre beschlossen wird, sondern zu einer rollend angepassten Abbildung der von den einzelnen Globalbudgets diktierten Struktur geworden ist. Damit wird die als Steuerungsinstrument des Kantonsrats gedachte Budgetstruktur ausgehöhlt und ihres Sinnes entleert, weil sich nicht die Globalbudgets nach der vom Kantonsrat vorgegebenen Budgetstruktur richten, sondern umgekehrt die Budgetstruktur nach den vom Regierungsrat beantragten Globalbudgets. Damit das Instrument Budgetstruktur tatsächlich die Bedeutung erhält, die ihm ursprünglich zugeordnet war, und das Parlament seiner Steuerungsfunktion im Bereich der Globalbudgets gerecht werden kann, muss ein System definiert werden, das sicherstellt, dass sich die einzelnen Globalbudgets immer nach einer vorher vom Kantonsrat beschlossenen Budgetstruktur richten. Nachdem die bisherige Praxis de facto zu jährlichen Anpassungen der Budgetstruktur geführt hat, könnte sich die GPK vorstellen, das Instrument Budgetstruktur auch auf eine jährliche Basis zu stellen und z.B. dem Kantonsrat jeweils anfangs Jahr Botschaft und Entwurf zur Budgetstruktur für das nächste Jahr vorzulegen, so dass dieser in der März- oder Mai-Session die Budgetstruktur beschliessen könnte und die Vorgaben des Parlaments zur Budgetstruktur danach jeweils im ordentlichen Budgetprozess berücksichtigt und bis zum Herbst umgesetzt werden könnten, ohne dass dabei aber zum alten System mit jährlichen Budgettranchen zurückgekehrt würde. Ein solches System

hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Budgetstruktur nicht bloss einmal pro Legislaturperiode auf einer relativ theoretischen Ebene abgehandelt würde, sondern jährlich im Frühling in den Sachkommissionen diskutiert und so zum echten Führungsinstrument in der Hand des Kantonsrats werden könnte.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Festlegung der Budgetstruktur ist in der Tat von grosser Bedeutung für die Kompetenzaufteilung zwischen den Behörden. Im Zusammenhang mit der Frage der Budgetstruktur sehen wir das Problem jedoch nicht bei mangelnden oder ungenügenden Mitwirkungsrechten des Kantonsrates, als vielmehr bei der ungenügenden Wahrnehmung dieser Möglichkeiten durch das Parlament. Die wesentliche Bedeutung des jeweils zu Beginn der Legislaturperiode vorgelegten Geschäftes «Budgetstruktur» wurde vom Kantonsrat unseres Erachtens nie vollständig erkannt. Der Kantonsrat hat heute bereits alle von der GPK gewünschten Instrumente zur Hand.

Die Feststellung der GPK, dass die vom Kantonsrat für eine vierjährige Legislaturperiode beschlossene Budgetstruktur einerseits durch die nicht kongruente Dauer der Globalbudgets (3 Jahre) und andererseits durch die jeweilige Anpassung der Budgetstruktur bei der Vorlage neuer Globalbudgets übersteuert wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Das Problem ist aber nicht einfach zu lösen.

Eine Anpassung der Globalbudgetperiode auf vier Jahre bringt insofern keine Lösung des Problems, als dass die Globalbudgets nicht auf Legislaturbeginn beschlossen werden, sondern dem Kantonsrat auf dessen Wunsch hin gestaffelt vorgelegt werden. Alternativ kann über eine jährliche Vorlage der Gesamtbudgetstruktur durchaus diskutiert werden, allerdings ergibt sich die jährliche Diskussion der Budgetstruktur indirekt bereits heute, weil ja der Kantonsrat über Änderungen der Budgetstruktur bei Neuvorlagen von Globalbudgets beschliessen muss (und davon ausgegangen werden kann, dass dies vorgängig auch in den Kommissionen diskutiert wird).

Wenn man daraus jährlich eine Neuvorlage der gesamten Budgetstruktur erarbeiten würde, ergäbe sich eine Doppelspurigkeit. Zudem wird die aktuelle Budgetstruktur jeweils im Voranschlag abgebildet (vgl. Voranschlag 2011, Seite 78/79).

Aus unserer Sicht ergibt sich kein Handlungsbedarf; die heute gültigen Regeln genügen und müssten nur besser angewendet werden.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Spezialkommission KRG/GR-KR vom 10. Mai 2012 zum Antrag des Regierungsrats:

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Streichung des Instruments «Budgetstruktur» und gleichzeitiger Verstärkung des Einflusses des Kantonsrats auf die Struktur neuer oder erneuerter Globalbudgets vorzulegen. Zu diesem Zweck ist ein Prozess zu definieren, der es den Sachkommissionen ermöglicht, dem Kantonsrat anhand vereinfachter Globalbudgetvorlagen ohne finanzielle Angaben bereits zuhanden der Frühlingssession Antrag bezüglich der Struktur zu stellen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. Juni 2012 zum Änderungsantrag der Spezialkommission KRG/GR-KR

### Eintretensfrage

*Alexander Kohli*, FDP, Sprecher der Spezialkommission KRG/GR-KR. Die beiden vorliegenden Geschäfte sind in etwa die ersten aus der Werkstatt des ursprünglichen WoV-Ausschusses der GPK und der nachfolgend vom Rat eingesetzten Spezialkommission KRG/GR-KR. Das ist etwas ein komischer Titel, weil sich die Kommission definitiv nicht nur zu den Themen Kantonsratsgesetz oder Geschäftsreglement des Kantonsrats äussert. Wir haben auch schon Ideen zur Verfassungsänderung gehabt. Aber lassen wir das beiseite.

Ich versuche kurz zusammenzufassen, worum es beim Geschäft A 176//2011 geht. In der WoV-Vorlage aus dem Jahr 2003 wurde das Instrument Budgetstruktur folgendermassen definiert: «Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur gewissermassen als neuen Kontenplan. Zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktgruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen». Wir sprechen also vom Vierjahresplan, den wir jeweils im Zusammenhang mit dem IAFP am Anfang der Legislatur meistens relativ schnell durchwinken. Der Kantonsrat könnte also mit diesem Instrument über seine Sachkommissionen oder auch im Plenum den Kontenplan ändern, die entsprechenden Produktgruppen anpassen und das dann, wenn er das Material rechtzeitig in die Hand nehmen und sich intensiv damit beschäftigen würde. Wenn wir ehrlich sind, ist das bis jetzt noch nie so durchgeführt worden. Faktisch ist der Prozess ein wenig dazu verkommen, dass wir eine rollende, angepasste Abbildung der einzelnen Globalbudgets, die ja nicht mit Anfang der Legislatur bewilligt werden, nämlich in diese Struktur übernehmen und entsprechend abnicken. Bei den einzelnen Globalbudgets ist der Kantonsrat zwar jeweils auch wieder gefragt am Anfang, wird aber meistens erst relativ spät in das Geschäft einbezogen – meistens nach den Sommerferien – und hat damit keine Zeit mehr, etwas an der Struktur zu ändern. Somit ist das, was als Steuerungsinstrument gedacht wäre vom Kantonsrat, also das so genannte Budgetstrukturinstrument, ausgehöhlt und hat keinen Sinn mehr, weil sich die entsprechenden Globalbudget nicht an einer vorgegebenen Struktur, die zu Beginn der Legislatur definiert wird, orientieren, sondern weil wir das grosse Bild der Struktur eigentlich der einzelnen Struktur der Globalbudgets nachempfinden und abwinken.

Uns geht es darum, dem Instrument der Budgetstruktur tatsächlich wieder eine echte Bedeutung zu geben, nämlich diejenige, welche ihm zu Beginn zgedacht war, damit das Parlament in diesem Bereich auch wieder die Steuerungsfunktion bekommt. Es soll also ein System definiert werden, welches sicherstellt, dass die einzelnen Globalbudgets sich eben an dieser vom Kantonsrat beschlossenen Struktur ausrichten. Das wäre der Inhalt des Auftrags A 176/2011.

Jetzt zum Auftrag A 178/2011: Damit wir den zeitliche Aspekt der frühzeitigen Einbindung in die jährliche Budgetplanung beeinflussen können, hat die Spezialkommission diesen Auftrag entworfen. Nach reiflicher Überlegung und angesichts des Vorschlags zu A 176/2011, der in der Spezialkommission besprochen worden ist, wurde festgestellt, dass sich das Geschäft A 178/2011 an und für sich erledigt, wenn man dem Geschäft A 176/2011 zustimmt.

Damit kommt die Spezialkommission ebenfalls zum Entscheid Nichterheblichkeit für das Geschäft A 178/2011. Entsprechend muss aber der Auftrag A 176/2011 im Wortlaut der Spezialkommission und gemäss dem Antrag, wie er auf dem Tisch liegt, verabschiedet werden und zwar so, dass der gesamte Prozess der Globalbudgeterstellung jeweils generell neu aufgegleist wird und zwar in dem Sinn, dass eine Struktur noch ohne Zahlen bereits im Frühling dem Kantonsrat als leerer Kontenplan vorzulegen wäre. Das würde eine zeitgerechte Mitsprache von unserem Parlament bei jedem Globalbudget im Sinn vom alten WoV-Instrument Budgetstruktur ermöglichen. Ein allgemeiner Vierjahresplan bringt angesichts der Erfahrungen eben nichts.

In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die Spezialkommission Erheblicherklärung mit Wortlaut gemäss dem Antrag der Spezialkommission beim Geschäft A 176/2011. Das Geschäft A 178/2011 können wir dann getrost nicht erheblich erklären.

*Samuel Marti*, SVP. Zu den nächsten drei Aufträgen: Die Geschäftsprüfungskommission möchte eigentlich ihre Arbeit gut machen. Deshalb verlangen wir Transparenz, Einsichtsrecht, Mitwirkung von Anfang an und nicht erst, wenn die Budgets bereits gemacht sind. Wir möchten mitreden können bei der Dringlichkeit, ob etwas auf die Traktanden kommt oder nicht und nicht erst dann, wenn alles organisiert ist, noch den Segen dazu geben.

*Felix Wettstein, Grüne.* Ich werde zu den beiden nächsten Geschäften sprechen. Wir sind mit den Überlegungen der Spezialkommission voll und ganz einverstanden und werden beim Geschäft A 176/2011 dem geänderten Wortlaut zustimmen und sind einverstanden, dass auf das Geschäft A 178/2011 nicht eingetreten wird.

*Ruedi Heutschi, SP.* Der Auftrag A 176/2011 der GPK will eine Stärkung des Instruments Budgetstruktur oder eigentlich eine Situation, wo das Instrument überhaupt sinnvoll angewendet werden kann. Die SP-Fraktion steht diesem Anliegen positiv gegenüber.

Die ursprüngliche Übungsanlage bei der Einführung von WoV hat sich verändert, deshalb ist eine Anpassung in diesem wichtigen Bereich an die veränderte Praxis sinnvoll und nötig. Wie genau die Anpassung aussehen soll, wird beim Vorliegen eines Lösungsvorschlags diskutiert werden können. Vorläufig geht es um den Grundsatz, ob eine Änderung überhaupt sinnvoll ist.

Das Instrument Budgetstruktur ist auf den Zeitraum einer Legislatur angelegt, also vier Jahre, und bestimmt damit die Produktgruppen und zieht so die Grenzen der Kompetenzen zwischen Parlament und Regierung. Nun aber – und wir merken, dass das sinnvoll und nur so praktikabel ist – werden die Globalbudgets in der Regel im Dreijahresrhythmus gestaffelt behandelt. Die beiden zeitlichen Prozesse passen also nicht mehr zueinander und eine jährliche Anpassung der Budgetstruktur würde sich als theoretische Übung entpuppen, abgekoppelt von der Realität. Der richtige Zeitpunkt, die Budgetstruktur für die Globalbudgets zu überprüfen und wieder gleich oder verändert festzulegen, ist deshalb vor der Festlegung der Globalbudgets für eine neue Periode. Dann ist die Verzahnung mit der Praxis gegeben.

Wichtig ist dabei, dass die Budgetstruktur nicht schon fest gemeisselt daher kommt, sondern in der Entstehung des Globalbudgets informell und/oder offiziell – besser offiziell – mit den Sachkommissionen diskutiert wird. Diesen nötigen Prozess müssen wir verbindlich festlegen.

Die SP-Fraktion stimmt dem Auftrag grossmehrheitlich zu.

*Susanne Koch Hauser, CVP.* Unsere Fraktion ist der Meinung, dass die von der GPK im Auftrag A 176/2011 aufgezeigte Problematik der zeitlichen Einordnung Budgetstruktur und Struktur der Globalbudgets tatsächlich einer Überprüfung, respektive einer Anpassung bedarf. Die als Steuerungselement gedachte, vierjährige Genehmigung der Budgetstruktur erfüllt den Zweck nicht, respektive wird sozusagen von den rollenden, dreijährigen Globalbudgets jeweils überstimmt.

Die in der Spezialkommission angedachte Lösungsmöglichkeit, dass die Sachkommissionen im Frühling jeweils die Struktur der anstehenden, neuen Globalbudgets beschliessen, scheint zielführend zu sein. Einerseits ergeben die Summen der Globalbudgets schliesslich wieder die Budgetstruktur, und andererseits kann mit dieser Lösung auch gerade der Auftrag A 178/2011 erledigt werden, der verlangt, dass die Sachkommissionen im Budgetprozess mehr Gewicht erhalten.

Die Fraktion CVP/EVP/glp erklärt den Auftrag A 176/2011 mit abgeändertem Wortlaut einstimmig für erheblich. Bei Annahme im Rat, wird die Fraktion CVP/EVP/glp beim Auftrag A 178/2011 grossmehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung folgen.

*Yves Derendinger, FDP.* Auch ich werde zu beiden Geschäften sprechen. Ich kann sagen, dass auch die FDP-Fraktion im Bereich der Budgetstruktur und Struktur von neuen oder erneuerbaren Globalbudgets der Meinung ist, eine Änderung sei notwendig. Uns ist eben auch wichtig, dass man eben rechtzeitig, das heisst im Frühling, die neuen oder erneuerbaren Globalbudgets vorgelegt erhält und darüber in den Sachkommissionen diskutiert werden kann. Somit ist man nicht zu spät und wird nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. Uns ist auch klar, dass man bis anhin so hätte vorgehen können in den Sachkommissionen. Teilweise wurde das auch gemacht, wurde aber so nicht konsequent umgesetzt. Wir sind auch der Ansicht, dass man in Koordination mit dem Regierungsrat eine sinnvolle Lösung finden sollte, damit das institutionalisiert wird und in allen Sachkommissionen so gemacht wird.

Deshalb werden wir das Geschäft A 176/2011 einstimmig erheblich erklären. Wenn das erfolgt ist, werden wir den Auftrag A 178/2011 nicht erheblich erklären.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir stimmen deshalb ab. Der einzige Antrag, der vorliegt, ist derjenige der Spezialkommission, welchem sich auch die Regierung anschliesst. Er lautet auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

## Schlussabstimmung

Für den Antrag Spezialkommission KRG/GR-KR/Regierungsrat

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Stärkung des Instruments «Budgetstruktur» wird erheblich erklärt.

Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Streichung des Instruments «Budgetstruktur» und gleichzeitiger Verstärkung des Einflusses des Kantonsrats auf die Struktur neuer oder erneuerter Globalbudgets vorzulegen. Zu diesem Zweck ist ein Prozess zu definieren, der es den Sachkommissionen ermöglicht, dem Kantonsrat anhand vereinfachter Globalbudgetvorlagen ohne finanzielle Angaben bereits zuhanden der Frühlingssession Antrag bezüglich der Struktur zu stellen.

---

A 178/2011

**Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung der Sachkommissionen im Budgetprozess**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2012:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie dem Kantonsrat ermöglicht werden kann, sich schon zu Beginn des Budgetprozesses einzubringen und damit seiner Steuerungsfunktion auch in diesem Bereich besser gerecht zu werden. Dem Kantonsrat ist entsprechend Bericht und Antrag zu unterbreiten. Es soll ein verbindlicher Prozess definiert und verankert werden, damit das Parlament seiner Steuerungsfunktion auch bei der Budgetplanung besser gerecht werden kann. Dazu sollen insbesondere die Sachkommissionen früher und verstärkt in den Budget-Planungsprozess einbezogen werden und es soll dem Kantonsrat bereits mit den Semesterberichten auch ein Ausblick bzw. eine Jahresendprognose über den ganzen Kanton abgegeben werden.

2. *Begründung.* Damit das Parlament seine Aufgabe, auch hinsichtlich des Budgetprozesses strategische Leitplanken zu setzen, effektiv wahrnehmen kann, sind die parlamentarischen Gremien schon zu Beginn des Budgetprozesses formell miteinzubeziehen. Es soll auf der institutionellen Ebene der Einbezug des Parlaments geregelt werden, damit Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen über alle Bereiche hinweg verbindlich festgelegt sind und es nicht einfach der Eigeninitiative der Kommissionen und ihrer Präsidien überlassen bleibt, ob und in welcher Tiefe sie sich mit dem Budgetprozess befassen. Die Sachkommissionen sollen zu diesem Zweck früher und besser formell in den Budget-Planungsprozess einbezogen werden. Namentlich könnte den Sachkommissionen z.B. ein Konsultationsrecht im Frühling analog der Konsultation der FIKO bei den Budgetvorgaben eingeräumt werden (§ 22 WoV-Gesetz: Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhanden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates). Das Konsultationsrecht der Sachkommissionen würde sich insbesondere auch auf die Leistungsseite der Globalbudgets beziehen.

Darüber hinaus ist das Instrument «Budgetstruktur» aufzuwerten. Die Budgetstruktur legt fest, für welche Aufgabenbereiche überhaupt Globalbudgets geführt werden und welche Produktgruppen diese umfassen sollen. Mit diesem Instrument bestimmt der Kantonsrat periodisch die Trennlinie der Gewaltenteilung zwischen ihm und dem Regierungsrat im Budgetbereich. Das Instrument «Budgetstruktur» ist mithin eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente des Parlaments unter den Rahmenbedingungen von WoV. «Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur – gewissermassen den neuen «Kontenplan» –

zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktgruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen. In politisch umstrittenen Bereichen mag er die Ebene, auf welcher er die Produktgruppe definiert, tiefer setzen, in Routinebereichen höher. Dadurch nimmt die Kompetenzgrenze eine «Zinnenstruktur» an, welche durch die ganze Verwaltung läuft.» Damit das Instrument «Budgetstruktur» tatsächlich die Bedeutung erhält, die ihm ursprünglich zgedacht war, und das Parlament seiner Steuerungsfunktion im Bereich der Globalbudgets gerecht werden kann, muss ein System definiert werden, das sicherstellt, dass die Sachkommissionen ihre Rolle im Zusammenhang mit der Budgetstruktur effektiver und in zeitlicher Hinsicht nicht nur alle vier Jahre wahrnehmen können. Ferner ist als zusätzliche Hilfe für den Kantonsrat vorzusehen, dass die Semesterberichte als Instrument für den Budgetprozess aufgewertet werden, indem sie mit einer umfassenden Finanzprognose (Jahresendausblick) für den ganzen Kanton ergänzt werden. Eine solche Prognose kann wertvolle Hinweise für den Budgetprozess geben.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und insbesondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Regierungsrat erachtet einen Einbezug von Sachkommissionen zu Beginn des Budgetprozesses als nicht zielführend und überdies als Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung. Die Erarbeitung des Voranschlages ist Aufgabe der Exekutive. Erst mit der Verabschiedung der Botschaft durch den Regierungsrat geht das Geschäft zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Legislative über. An diesen Zuständigkeiten muss festgehalten werden.

Nach § 22 WoV-G (BGS 115.1) konsultiert der Regierungsrat zu Beginn des Budgetprozesses die Finanzkommission um die Eckdaten des Voranschlages zu diskutieren. Konsultationen mit allen Sachkommissionen würden zu nicht mehr koordinierbaren Mehrspurigkeiten führen. Zudem würde dies auch dem Bestreben eines anderen Vorstosses der Geschäftsprüfungskommission, nämlich der Straffung des Budgetprozesses (A 177/2011), widersprechen.

Mit der Möglichkeit der vertieften Diskussion und Verabschiedung von dreijährigen Globalbudgets haben die Sachkommissionen bereits heute in einem frühen Stadium des Budgetprozesses genügend Gelegenheit, auf der strategischen Ebene ihrer Steuerungsfunktion umfassend nachzukommen. Die Sachkommissionen bzw. deren Ausschüsse können bei Globalbudgetvorlagen schon vor der Verabschiedung der Botschaft durch den Regierungsrat miteinbezogen werden. Dies ist dann möglich, wenn während der Legislaturperiode bei einem Globalbudget die Budgetstruktur geändert wird. Die Diskussion beschränkt sich dann allerdings auf die Struktur und nicht auf die Finanzen und Leistungen. Auf der Basis eines vom zuständigen Departement erstellten ersten Entwurfs wurden in der Vergangenheit mit der Sachkommission bzw. deren Ausschuss die Produktgruppen- und die Produktstruktur gemeinsam erarbeitet. Insbesondere wurden auch bezüglich Qualität gute Erfahrungen gemacht.

Weiter weisen wir darauf hin, dass bereits seit 2010 in den Semesterberichten eine Jahresendprognose für das operative Resultat und die Nettoinvestitionen für den ganzen Kanton abgegeben wird. Diese Forderung der Geschäftsprüfungskommission ist also bereits seit zwei Jahren erfüllt.

Bezüglich der Stärkung des Instruments der Budgetstruktur verweisen wir auf die Beantwortung des Auftrages der GPK «Stärkung des Instrumentes Budgetstruktur» vom 2. November 2011 (A 176/2011).

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Spezialkommission KRG/GR-KR vom 10. Mai 2012 zum Antrag des Regierungsrats

#### Eintretensfrage

*Alexander Kohli*, FDP, Sprecher der Spezialkommission KRG/GR-KR. Ich verweise auf meine Ausführungen von vorher. Die Spezialkommission empfiehlt Ihnen, diesen gemäss Antrag der Regierung nicht erheblich zu erklären.

*Fränzi Burkhalter*, SP. Mit der Annahme des vorherigen Geschäfts ist gesagt worden, dass das vorliegende Geschäft nun auch erledigt sei. Es kann stimmen, wenn man das so sagt. Aber für uns, und weshalb wir gegen dieses Geschäft ganz klar und deutlich nein sagen, ist, dass wir da etwas verlangen, wo wir als Legislative in die Aufgaben der Exekutive eingreifen. Es sind also eine Vermischung und eine Einmischung, die so nicht passieren dürfen. Die Regierung soll ihre Aufgabe mit der Erarbeitung des Budgets gewissenhaft machen. Wir können bei den neuen Globalbudgets – dazu werden wir ja eine neue Vorlage erhalten – mitbestimmen, wie das bereits heute in gewissen Sachkommissionen erfolgreich gemacht wird. Die FIKO gibt heute die Vorgaben im Frühling, was vom Parlament erwartet wird. Da haben wir eine Mitsprache, die wir wahrnehmen können und die wir auch so leben. Hingegen ist die Erarbeitung des Budgets Aufgabe des Regierungsrats. Wir beraten es wieder und fassen Beschluss. Die SP findet das richtig so und wir möchten keine Vermischung, dass wir als Legislative noch mehr dreinreden. Deshalb werden auch wir der Nichterheblicherklärung zustimmen.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Die Regierung beantragt Nichterheblicherklärung und die Spezialkommission KRG/GR-KR schloss sich diesem Antrag an.

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

A 181/2011

#### **Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 2. November 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. März 2012:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Präzisierung von Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung zu unterbreiten, mit dem Ziel, die «kann-Formulierung» bezüglich der Mitwirkung des Kantonsrats im Rahmen der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Art. 72 Abs. 2 KV soll demnach lauten: «Der Kantonsrat nimmt an der Vorbereitung der Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teil.»

2. *Begründung*. Die Tendenz, Sachfragen kantonsübergreifend in interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten zu regeln, nimmt stetig zu. Ein gravierendes Problem bei der überkantonalen Rechtsetzung und Lenkung von interkantonalen Institutionen ist aber die schwache demokratische Legitimation und Kontrolle: Es sind vorwiegend die Verwaltungen und Regierungen, welche die Entscheide vorbereiten und treffen. In leitenden Ausschüssen sind pro Kanton nur wenige Delegierte vertreten. Das führt zu

einem Demokratieverlust, weil das Parlament so gut wie nichts zum Inhalt solcher Konkordate zu sagen hat und darauf beschränkt ist, am Ende der Kette einen von den Regierungen ausgehandelten Vertragstext als Ganzes entweder anzunehmen oder abzulehnen. Faktisch hat das Parlament kaum eine andere Möglichkeit, als ein einmal von der Regierung ausgehandeltes Vertragswerk zu genehmigen. Andernfalls würde es nicht nur einen - unter Umständen mühsam erarbeiteten - Kompromiss zunichte machen und die Regierung gegen aussen desavouieren, sondern die Verlässlichkeit des Kantons als Vertragspartner wäre generell in Frage gestellt. Um die parlamentarischen Interessen zu wahren, ist ein stärkerer Einbezug des Parlaments in interkantonalen (und auch in internationalen Fragen) erforderlich. Die heutige «kann-Formulierung» führt dazu, dass der Regierungsrat kaum je von sich aus das Parlament bzw. eine Kommission über aktuelle interkantonale Fragen informiert, weshalb das heute schon in der Verfassung vorgesehene Mitwirkungsrecht des Kantonsrats (Art. 72 Abs. 2 KV: «Der Kantonsrat kann an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen.») ausgehöhlt und unterlaufen wird, weil die nach dem Milizsystem arbeitenden Sachkommissionen kaum in der Lage sind, sich entsprechende Informationen selber zu beschaffen. Zudem ist auf die Einschränkung zu verzichten, wonach nur «wichtige» Staatsverträge und Konkordate in diesen Mitwirkungsprozess einzubeziehen sind. Das Parlament hat nicht derart viele Staatsverträge und Konkordate zu genehmigen, dass zwischen wichtigen und unwichtigen unterschieden werden müsste. Deshalb sollen alle Staatsverträge und Konkordate, die der Kantonsrat zu genehmigen hat, im gleichen Verfahren behandelt werden. Wird die zitierte Bestimmung in der Verfassung als verbindliche Vorgabe formuliert, muss anschliessend auf Stufe Kantonsratsgesetz und Geschäftsreglement des Kantonsrats ein entsprechendes Verfahren definiert werden, das den Grundsätzen der Gewaltenteilung Rechnung trägt und die Kompetenz des Regierungsrats, den Kanton nach aussen zu vertreten sowie interkantonale Verhandlungen zu führen, nicht beeinträchtigt.

Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) mittlerweile seit ein paar Jahren definitiv eingeführt ist, hat die GPK einige Überlegungen zur praktischen Arbeit und ins-besondere zu den parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumenten unter den WoV-Regeln angestellt. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungs-potenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt; dieser Vorstoss ist Teil eines Pakets, das mehrere Vorstösse umfasst, die alle gleichzeitig eingereicht werden. Die GPK lädt Ratsleitung und Regierungsrat ein, die Beantwortung zuhanden des Parlaments zu koordinieren und so zu terminieren, dass alle Vorstösse gemeinsam spätestens im Frühling 2012 im Kantonsrat behandelt werden können. Die GPK ersucht die Ratsleitung zudem, anschliessend eine Spezialkommission einzusetzen, welche alle erheblich erklärten Vorstösse im Rahmen eines Gesamtpakets bearbeiten und dem Kantonsrat aufeinander abgestimmte Umsetzungsvorschläge im Rahmen einer einzigen Vorlage unterbreiten soll, die alle nötigen Anpassungen der betroffenen Gesetze und des Geschäftsreglements des Kantonsrats umfasst. Die Spezialkommission soll ihre Arbeit bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen haben, damit der Kantonsrat noch in dieser Legislatur seine Entscheide treffen kann.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Das im vorliegenden Auftrag seitens der Geschäftsprüfungskommission aufgegriffene Anliegen ist nicht neu, erhielt aber durch die vermehrte interkantonale Zusammenarbeit in letzter Zeit unbestrittenermassen zusätzliche Aktualität. Beispielhaft verwiesen sei an dieser Stelle auf die anlässlich der Jahresversammlung 2009 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen in Solothurn geführte Diskussion: «Parlamente und die Interkantonalisierung der Politik – Demokratiedefizite bei der interkantonalen und interkommunalen Zusammenarbeit?» ([http://www.sgpssp.net/cont/uploads/media/bulletin\\_november\\_09.pdf](http://www.sgpssp.net/cont/uploads/media/bulletin_november_09.pdf)). In den interessierten Kreisen ist man sich weitgehend einig, dass aus Gründen der Gewaltenteilung und der Milizorganisation der kantonalen Legislativen eine direkte Involvierung der Parlamente bei der konkreten, inhaltlichen Ausarbeitung von Konkordaten und Staatsverträgen kein gangbarer Weg zu einer verstärkten Partizipation darstellt. Es ist klar Aufgabe der Exekutive, Verträge im Detail auszuhandeln, um so mehr sich interkantonale Vereinbarungen grösstenteils mit Vollzugsfragen befassen. Zudem würde eine derartige Aufgabe Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier zeitlich überfordern, abgesehen von den zumeist fehlenden Detailkenntnissen der zu regelnden Materie, die gleichzeitig erworben werden müssten.

Wie die Geschäftsprüfungskommission richtigerweise festhält, hat der Kantonsrat aufgrund von Art. 72 Abs. 2 KV (BGS 111.1) das Recht, an der Vorbereitung von Staatsverträgen und Konkordaten teilzunehmen. Die Herrschaft des Handelns liegt demnach beim Kantonsrat. Die «kann»-Formulierung überlässt es dem Parlament, ob und wie weit es an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate teilnehmen will. In Angelegenheiten, denen es nur eine geringe oder gar keine Bedeutung beimisst,

kann der Kantonsrat auf eine Mitwirkung verzichten und sich auf ein allfälliges Genehmigungsverfahren beschränken. In diesem Sinn würde eine verbindlichere Formulierung der bestehenden Verfassungsnorm nichts an der Möglichkeit und der Qualität des Mitwirkungsrechts ändern. Nachdem im Pflichtenheft für die Sachkommissionen des Kantonsrates von Solothurn (BGS121.211) in § 1 lit. d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate sogar explizit als Aufgabe festgehalten ist, würde eine Kommission, die sich diesen Themen nicht widmet, sich eigentlich dem Vorwurf mangelnder Auftragserfüllung aussetzen. Verfassung und die entsprechende Ausführungsbestimmungen sprechen zwar von »wichtigen« Staatsverträgen und Konkordaten. Diese Einschränkung mag auf den ersten Blick störend wirken, tangiert aber, da dem Kantonsrat die Beurteilung der Wichtigkeit obliegt, dessen Mitwirkungsrechte materiell nicht. Den in der Vorstossbegründung enthaltenen Vorwurf, der Regierungsrat höhle das Mitwirkungsrecht des Parlamentes aus, indem er nicht genügend informiere, weisen wir entschieden zurück. Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen der Sachkommissionen teil und informieren regelmässig über laufende Geschäfte der Departemente. Die meisten Kommissionen kennen zudem das standardisierte Traktandum der Fragestunde. Ferner ist davon auszugehen, dass sich auch die Kommissionsmitglieder persönlich informieren, haben sie doch in ihrer Funktion die Pflicht, die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons regelmässig mitzuverfolgen (§1 lit. b) des Pflichtenhefts für die Sachkommissionen). Unterstützt werden sie dabei durch die Aktuarate ihrer Kommissionen.

Schliesslich verweisen wir auf die kürzlich gegründete Interkantonale Legislativkonferenz (ILK). Laut Artikel 2 der Geschäftsordnung vom 25. November 2011 verfolgt das unter der Federführung der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern gegründete Gremium das Ziel, insbesondere die Koordination der Stellungnahmen der kantonalen Parlamente im Rahmen der Erarbeitung von interkantonalen Rechtserlassen zu ermöglichen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat beschlossen, nach Bedarf an den Sitzungen der ILK teilzunehmen. Damit besteht für den Kantonsrat im Rahmen der interkantonalen parlamentarischen Zusammenarbeit ein zusätzliches Mittel, materiell auf sich in Entstehung befindliche Konkordate und Staatsverträge Einfluss nehmen zu können.

Aufgrund der bestehenden Erwägungen lehnen wir eine Umformulierung von Art. 72 Abs. 2 KV ab. Der Kantonsrat verfügt, im Rahmen der anerkannten Grundsätze der Gewaltenteilung, über die notwendigen Instrumente zur Teilnahme an der Vorbereitung von Staatsverträgen und Konkordaten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Spezialkommission KRG/GR-KR vom 10. Mai 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes wird beauftragt, Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung auf Gesetzes-, allenfalls Reglementsstufe zu konkretisieren.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. Juni 2012 zum Änderungsantrag der Spezialkommission KRG/GR-KR.

#### Eintretensfrage

*Felix Wettstein*, Grüne, Sprecher der Spezialkommission KRG/GR-KR. Sie haben gesehen, dass die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes einen geänderten Wortlaut zu diesem Auftrag vorschlägt.

Zur Vorgeschichte: Die Geschäftsprüfungskommission hat bei ihrer Bewertung der Erfahrungen, welche unser Kanton mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung WoV macht, auch das Thema der interkantonalen Vereinbarungen angeschaut und dazu den vorliegenden Auftrag formuliert. Ziel dieses Auftrags ist es, dass das Parlament bei interkantonalen Vereinbarungen – auch bei internationalen, wenn unser Kanton Verhandlungspartner ist – seine Interessen besser wahren und einbringen kann.

Die Kantonsverfassung sieht heute in Artikel 72, Abs. 2 vor, dass der Kantonsrat an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die schlussendlich seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen kann. Diese Kann-Formulierung erachtet die GPK als zu offen und unbestimmt. Sie stellt fest, dass zunehmend mehr Sachfragen in interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten geregelt werden. Es

leuchtet auch ein, dass die jeweiligen Regelungen im Verbund mehrerer Kantone getroffen werden. Allerdings sind es dann vorwiegend die Verwaltungen und Regierungen, welche die gesamten Vorbereitungen treffen und die Entscheidungen vorspüren. Dem Parlament bleibt nur noch Abnicken – oder Totalopposition; es kann auf den Prozess keinen Einfluss nehmen.

Es ist unbestritten, dass die Regierung dafür zuständig ist, Verträge im Detail auszuhandeln. Die GPK will jedoch, dass eine Konsultation im Verlauf der Entwicklungsarbeit von wichtigen Vereinbarungen nicht nur sein kann, sondern künftig verbindlich sein muss. Darum hat sie in ihrem Auftrag verlangt, dass die Regierung eine Botschaft zur Anpassung von Artikel 72 Kantonsverfassung ausarbeiten soll. Wie wir alle verfolgen konnten, ist dieses Begehren bei der Regierung gar nicht gut angekommen. Sie hat in ihrer Antwort vom 13. März auf Nichterheblicherklärung plädiert. Sie verwies dabei nicht nur auf die Gewaltenteilung, sondern äusserte auch Bedenken, ob unser Milizparlament nicht zeitlich und fachlich überfordert wäre. Weiter verwies sie darauf, dass ja die Sachkommissionen auf dem Laufenden gehalten würden.

Die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes hat dieses Geschäft für heute vorbereitet und kommt zum Schluss, dass der Vorstoss der GPK durchaus berechtigt sei, dass ein Recht auf Konsultation die Gewaltenteilung nicht missachtet, dass das Parlament auch nicht überfordert wäre, sondern sich ernst genommen fühlte, und dass eine regelmässige Orientierung in den Sachkommissionen über aktuelle interkantonale Geschäftsvorbereitungen zumindest unterschiedlich gehandhabt wird.

Die Spezialkommission ist im Unterschied zur antragstellenden GPK allerdings der Meinung, dass es nicht notwendig sei, die Kantonsverfassung zu ändern. Die Kann-Formulierung in Artikel 72 darf bleiben. Jedoch soll sie auf Gesetzesebene – allenfalls auf Reglementsstufe – konkretisiert werden. Dazu schlägt Ihnen die Spezialkommission Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut vor, wie Sie ihn auf dem blauen Blatt vor sich haben. Wenn der Rat mit diesem geänderten Wortlaut einverstanden ist, wird sich die Spezialkommission selbst darum kümmern, eine Präzisierung des Kantonsratsgesetzes auszuformulieren, denn das gehört in ihre Zuständigkeit. Die Spezialkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, den GPK-Antrag mit geänderten Wortlaut als erheblich zu erklären.

Ich darf hier gleich anfügen, dass die Fraktion der Grünen damit einverstanden ist.

*Ruedi Heutschi, SP.* Der Auftrag der GPK will eine Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen oder internationalen Angelegenheiten. Die SP-Fraktion steht diesem Anliegen sehr positiv gegenüber.

Das letzte Wort hat der Kantonsrat: Und dieses letzte Wort heisst in diesem Fall Ja oder Nein. Natürlich kann der Rat debattieren, rhetorisches Feuerwerk abbrennen. Aber eigentlich ist eben nur das Ja oder Nein gefordert. Alle rednerischen Künste und inhaltliche Überlegungen sind Beilage. Dieser Zustand kann politischen Frust erzeugen – und das immer öfters. Die interkantonalen Vereinbarungen sind zu einem wichtigen Instrument geworden. Das ist auch richtig so. Denn nur so können – unter Beibehaltung der kantonalen Hoheitsrechte – flächendeckend Lösungen über die Kantonsgrenzen hinweg gefunden und verwirklicht werden.

Die Verfassung enthält bereits heute eine Kann-Formulierung für die Mitwirkung. Aber Kann-Formulierungen finden selten einen konkreten Niederschlag. Der erste Vorschlag der GPK, die Kann-Formulierung auf Verfassungsstufe in eine Muss-Formulierung zu ändern, wäre eigentlich logisch. Die jetzt vorliegende Formulierung des Vorstosses, die Kann-Formel auf Gesetzes-, allenfalls auf Reglementsstufe zu konkretisieren, ist aber sinnvoller. So müssen nicht alle interkantonalen Vereinbarungen über den gleichen Leist geschlagen werden, es lässt sich differenzieren. Die Regierung stimmt nun dieser Formulierung erfreulicherweise auch zu.

Die SP-Fraktion erwartet nun einen sachgerechten Entwurf, der politischen Frust vermeidet und das blosses Ja-Nein-Sagen in politisch erarbeitete Entscheide verwandelt. Natürlich können nicht alle involvierten kantonalen Parlamente gemeinsam verhandeln. Verhandlungen werden weiterhin von Regierung mit Fachleuten der Verwaltung geführt. Aber die Solothurner Verhandlungsdelegation soll vorgängig in Erfahrung bringen, was das Solothurner Parlament, die Volksvertretung, erwartet und denkt. Mit der Erweiterung der Diskussion kann eine Anreicherung der Ideenvielfalt erreicht werden, und – noch wichtiger – die interkantonalen Lösungen können so breiter abgestützt werden.

Die SP-Fraktion stimmt dem Auftrag grossmehrheitlich zu.

*Susanne Koch Hauser, CVP.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist froh über den Vorstoss. Die immer wieder aufstossenden, unguuten Gefühle und Unsicherheiten bei gemeinsam geführten Institutionen auf Konkordats- oder Staatsvertragsebene zeigen auf, dass Handlungsbedarf vorliegt.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Begründung, dass der Kantonsrat gemäss Verfassung bei der Ausarbeitung dabei sein kann. In der Formulierung ist es also eine Holschuld. Er zeigt auf, dass Befürchtungen bestehen, weil der Kantonsrat Einfluss auf Aufgaben der Exekutive nehmen und so die Gewaltentrennung unterwandern könnte.

Aus unserer Sicht ist es aber relevant, dass bei Geschäften, die der Kantonsrat zu beschliessen hat, er auch frühzeitig eingebunden wird. Die Ausarbeitung von Staatsverträgen soll im Rahmen eines geordneten Prozesses erfolgen, die entsprechenden Grundlagen sollen im Rahmen des Kantonsratsgesetzes oder eines Reglements definiert werden. Wir sind überzeugt, dass die Einbindung der entsprechenden Sachkommissionen sich positiv auf das Genehmigungsverfahren auswirken wird.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion erklärt den Auftrag mit abgeändertem Wortlaut einstimmig für erheblich.

*Yves Derendinger, FDP.* Die Fraktion FDP. Die Liberalen folgt den Ausführungen der vorberatenden Kommission. Das Meiste wurde bereits gesagt. Ich möchte nur noch auf etwas hinweisen: Wir waren schon etwas erstaunt von der Stellungnahme des Regierungsrats, wo uns Parlamentariern, beziehungsweise den Kommissionen, mangelnde Auftrags Erfüllung vorgeworfen wird, wenn wir uns nicht aktiv um die Geschäfte bei interkantonalen Angelegenheiten kümmern. Wenn man bedenkt, wie gross der Wissensvorsprung in diesem Bereich bei der Verwaltung ist, ist der Vorwurf doch eher erstaunlich. Genau aus diesem Grund wird nun eben verlangt, dass der Regierungsrat aktiver über diese Verhandlungen informiert und die Kommissionen können anschliessend entscheiden, wie sie wünschen, involviert zu werden. Es geht also von der vom Regierungsrat erwähnten Holschuld der Kommissionen hin zu einer Bringschuld der Regierung. Für uns ist auch klar, dass dafür die Kantonsverfassung nicht geändert werden muss. Die Änderungen können auf Gesetzes- und Reglementsstufe umgesetzt werden. Aus diesen Gründen werden wir der Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut einstimmig zustimmen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Es gibt keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen also zur Abstimmung. Der Antrag der Spezialkommission KRG/GR-KR lautet auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut. Die Regierung schliesst sich dem an.

Schlussabstimmung

Für den Antrag	Für den Antrag Spezialkommission KRG/GR-KR und Regierungsrat	Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)
----------------	--	-------------------------------------

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten» wird erheblich erklärt.

Die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes wird beauftragt, Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung auf Gesetzes-, allenfalls Reglementsstufe zu konkretisieren.

A 080/2010

### **Auftrag überparteilich: Regelung von Kosten und Parteientschädigungen im Verwaltungsgerichtsverfahren**

Es liegen vor:

- Wortlaut des Auftrags vom 19. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. November 2011:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt Botschaft und Entwurf vorzulegen, mit welchem das Verwaltungsrechtspflegegesetz dahingehend geändert wird, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend Auferlegung von Partei- und Prozesskosten für alle Beteiligten die Bestimmungen gemäss eidg. ZPO gelten.

2. *Begründung.* Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) regelt die Kosten und Entschädigungen unter anderem im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgericht. Im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. Dezember 2007 wurde u.a. § 77 VRG in dem Sinne geändert, dass den Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt werden können. Zuvor galt für das Verwaltungsgerichtsverfahren für alle Beteiligten die Regelung gemäss Zivilprozessordnung.

In einem Grundsatzentscheid hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn am 10. März 2010 seine Praxis betreffend Kostenauflegung und Parteientschädigung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Entscheid aufgezeigt, dass in den Fällen, wo sich nur ein Beschwerdeführer und die Behörde gegenüberstehen, was im Verfahren vor Verwaltungsgericht der Standardsituation entspricht, der obsiegende Beschwerdeführer in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung mehr hat. Die Ausnahmen werden analog der bisherigen Praxis zum verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren angewendet.

Die damals im Kantonsparlament geführte Debatte bezog sich auf einen Antrag auf Abänderung der bisherigen Regelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren, welcher knapp unterlag. Offenbar war sich das Kantonsparlament als Gesetzgeber nicht bewusst, dass die Kostenregelung des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens neu auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren gelten soll. In der Botschaft zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes war denn diese doch nicht unwesentliche und wie nun die Praxis zeigt einschneidende Änderung nur in einem Nebensatz erwähnt.

Der Auftrag will, dass alle an einem Gerichtsverfahren, insbesondere am Verwaltungsgerichtsverfahren Beteiligte, auch wenn es Behörden sind, bei Unterliegen eine Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Gegenpartei sowie die Kosten des Verfahrens zu bezahlen haben. Die heutige Regelung, die dazu führt, dass eine obsiegende Partei ihre Anwaltskosten selber berappen muss, wenn auf der Gegenseite eine Behörde prozessiert, ist wider jedem Rechtsempfinden und nicht begründet. Auch ein Vergleich mit andern Kantonen und dem Bund zeigt auf, dass diese Regelung einzigartig ist. Spätestens vor dem Verwaltungsgericht sollen alle Parteien das Kostenrisiko im gleichen Ausmass tragen müssen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. Dezember 2007.* Der Kantonsrat hat am 5. Dezember 2007 eine Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) beschlossen (KRB Nr. RG 142/2007). Gegenstand der damaligen Vorlage waren verschiedene Anpassungen des in die Jahre gekommenen Gesetzes, um inhaltliche Mängel und Lücken zu beseitigen, die Verfahrensökonomie zu steigern und die Bestimmungen an seitherige Änderungen in der Gesetzgebung anzupassen. Gegenstand der beschlossenen Änderungen war unter anderem auch § 77 VRG, welcher die Gerichts- und Parteikosten (Parteientschädigung) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat. Diese Bestimmung wurde für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren (also nicht für das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren) an die entsprechende Regelung im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren der §§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 39 VRG und die dazu bestehende, langjährige und gefestigte Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte angepasst. Die Änderung bestand konkret darin, dass dem bis anhin aus einem einzigen Satz bestehenden § 77 VRG («Die Gerichts- und Parteikosten werden nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung den Parteien auferlegt.») ein zweiter Satz angefügt wurde. Dieser Satz 2 lautet: «Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.»

Die in der Begründung des Auftrags aufgestellte Behauptung, dass die Änderung von § 77 VRG in der Botschaft «nur in einem Nebensatz erwähnt» worden sei, ist falsch. Damit wird insinuiert, die Änderung sei in der Botschaft kaum ersichtlich gemacht bzw. begründet worden, was jedoch nicht zutrifft. Die Änderung von § 77 VRG wurde nämlich in der Botschaft vom 11. September 2007 (RRB Nr. 2007/1555) auf Seite 16 einlässlich begründet. Namentlich wurde an dieser Stelle ausgeführt, dass es um eine Angleichung an die geltende Regelung für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gehe und in diesem Zusammenhang auf die hierzu bestehende Gerichts- und Verwaltungspraxis sowie die umfangreichen Erläuterungen dazu in Ziffer 1.4 der Vorlage verwiesen. Es kann daher auch nicht gesagt wer-

den, wie dies im Auftrag getan wird, der Kantonsrat sei sich nicht darüber bewusst gewesen, dass die Kostenregelung des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens neu auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren gelten würde. Dass dem nicht so war, geht bereits aus den damaligen Voten der Kantonsratsdebatte zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hervor (Protokoll, VII. Session, 15. Sitzung vom 5. Dezember 2007, S. 1369 ff; s. im Speziellen die Voten zur Eintretensfrage des Sprechers der Justizkommission, Yves Derendinger, S. 1369, und der Erstunterzeichnenden des Auftrags, Susanne Schaffner, S. 1378, in welchen ausdrücklich auf die Änderung von § 77 VRG und deren Bedeutung Bezug genommen wurde). Der Kantonsrat war sich somit bei der Beratung der Vorlage durchaus bewusst, dass die Kostenregelung für Behörden von Kanton und Gemeinden im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Gegenstand einer entsprechenden Anpassung sein sollte.

*3.2 Geltende Rechtslage.* Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 VRG werden den am verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Diesen werden in der Regel auch keine Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen (§ 39 VRG). Zu diesen Regeln gibt es Ausnahmen, wozu eine umfangreiche Praxis besteht (s. SOG 1978, Nr. 34; GER 1987, Nr. 1, 1985, Nr. 1, 1982, Nr. 15 und 1989, Nr. 10). Diese für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren geltende Rechtslage wurde mit der Anpassung von § 77 VRG am 5. Dezember 2007 bewusst auch für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren (nicht jedoch für das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren) übernommen. Wir erachten es nach wie vor als sinnvoll, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren dieselben Regeln gelten wie im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren. In jenen Fällen, in welchen es stossend wäre, den Behörden keine Kosten aufzuerlegen oder diesen keine Parteientschädigung zuzusprechen oder aufzuerlegen, kann nach der bewährten Praxis von der Regel abgewichen - und insbesondere einer Behörde auch eine Parteientschädigung auferlegt - werden.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. März 2010 (S. 14, E.11) erkannt, dass nach der Lehre kein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz bestehe, wonach der obsiegenden und durch einen Rechtsanwalt vertretenen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen werden müsse. Ein solcher Grundsatz lasse sich auch nicht generell aus der Bundesverfassung (Art. 9 und 29 BV; SR 101) ableiten. In diesem Urteil (S. 15f., E.13) hat das Verwaltungsgericht die Gründe, welche eine Abweichung von der Regel erlauben, zusammenfassend wie folgt dargestellt: Kosten und Parteientschädigungen werden einem Gemeinwesen bei Unterliegen auferlegt, wenn es selber Beschwerde geführt hat oder wie ein Privater handelt. Dies gilt insbesondere bei personalrechtlichen Verfahren. Das Gemeinwesen wird ebenso kosten- und entschädigungspflichtig, wenn es als Vorinstanz einen besonderen Fehlentscheid gefällt hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Entscheid willkürlich, grobfahrlässig oder leichtfertig erfolgte oder auch bei besonderer Unkenntnis, Unbeholfenheit oder Nachlässigkeit der Behörde. Dasselbe gilt nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im erwähnten Entscheid, wenn ein schwerer Eingriff in Grundrechte oder höchstpersönliche Rechte vorliegt oder wenn im Einzelfall die Verweigerung einer Parteientschädigung (für die obsiegende Partei) zu einem verfassungswidrigen, stossenden Ergebnis führen würde. Schliesslich ist eine Ausnahme auch zu machen, wenn die Behörde im Interesse des von ihr vertretenen Gemeinwesens gegenüber einem Bürger hoheitlich verfügt hat und dann im Beschwerdeverfahren ihre Verfügung zurücknimmt oder die Verfügung durch ihr Verhalten gegenstandslos wird (SOG 1995, Nr. 34).

Die unterschiedliche Behandlung von Behörden und Privaten erklärt sich daraus, dass Behörden meistens als Träger öffentlicher Aufgaben auftreten. Sie handeln dabei von Amtes wegen und es steht ihnen in den wenigsten Fällen frei, über eine Teilnahme oder ein Fernbleiben am Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Demgegenüber können Private ein drohendes Kostenrisiko dadurch ausschliessen, dass sie auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichten. Insbesondere die Gemeinden sollen nicht jedes Mal, wenn eine ihrer Behörden in einem Beschwerdeverfahren unterliegt, gleich zur Kasse gebeten werden, solange die aufgehobene Verfügung gewissenhaft gefällt worden ist und die Gemeinde nicht eigene Interessen wahrnimmt. Eine generelle Kosten- und Entschädigungspflicht von Behörden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis in einem Beschwerdeverfahren unterliegen, erscheint aus diesen Gründen nicht angemessen. Mit der dargestellten, langjährigen Ausnahmep Praxis kann denjenigen Fällen, in denen es stossend wäre, der Behörde im Beschwerdeverfahren keine Kosten oder Parteientschädigung aufzuerlegen oder keine Parteientschädigung zuzusprechen, in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

*3.3 Folgen einer Anwendung der Kostenauflege- und Parteientschädigungsregelung der Schweizerischen Zivilprozessordnung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren.* Der Auftrag verlangt eine Anpassung des VRG dahingehend, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend Auferlegung

von Partei- und Prozesskosten für alle Beteiligten die Bestimmungen gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272; BBl 2009, 21 ff.) gelten. Vor dem Verwaltungsgericht sollten alle Parteien das Kostenrisiko im gleichen Umfang tragen müssen. Dies würde mit einer Anpassung von § 77 VRG erreicht, welcher wie folgt lauten müsste: «Die Prozesskosten werden in Anwendung der Artikel 106-109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. Die am Verfahren beteiligten Behörden (inkl. Vorinstanzen) sind dabei als Parteien zu behandeln.» Der derart angepasste § 77 VRG hätte zur Folge, dass die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt würden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für die Privaten und die Behörden (bzw. für die vertretenen Gemeinwesen) würde dies Folgendes bedeuten:

Obsiegt die private Partei im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht gegen eine Behörde, so würde ihr neu eine Parteientschädigung zugunsten der Behörde zugesprochen. Im gegenteiligen Fall, wenn also die private Partei im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht unterliegt, hätte sie nicht nur die Gerichtskosten zu tragen, sondern auch eine Parteientschädigung an die Behörde zu bezahlen. Die Behörden würden im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren bezüglich Prozesskosten gleich behandelt wie Private, mit den entsprechenden Konsequenzen insbesondere auch für die Gemeinden. Diese kämen fortan zwar in den Genuss einer Parteientschädigung, wenn eine ihrer Behörden in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht obsiegen würde. Im Gegenzug müssten sie jedoch auch im Falle des Unterliegens die Gerichtskosten ganz oder teilweise berappen sowie der obsiegenden anwaltlich vertretenen Partei eine Parteientschädigung ausrichten. Die Auferlegung von Gerichtskosten auf Behörden des Kantons käme einer verwaltungsinternen Umverteilung gleich und macht daher wenig Sinn. Bezogen auf die Gemeinden und andere selbständige Körperschaften und Anstalten mit gesetzlichen Verwaltungsaufgaben kann dies erhebliche Mehrausgaben im Vergleich mit der heutigen Rechtslage zur Folge haben. Die meist ehrenamtlich organisierten Behörden in den Gemeinden, welche wichtige und vielfältige öffentliche Aufgaben von Gesetzes wegen erfüllen müssen, würden im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ein erhebliches Kostenrisiko tragen, auch wenn sie ohne eigene Interessen und nach bestem Wissen und Gewissen handeln und als Vorinstanz in der Regel keine Wahl haben, ob sie sich am Rechtsmittelverfahren beteiligen möchten oder nicht. Die Möglichkeit, dass ihnen zugunsten unterliegender Privater auch vermehrt Parteientschädigungen zugesprochen werden könnten, wenn sie obsiegen, käme demgegenüber nur dann voll zum Tragen, wenn sich die Behörden im Beschwerdeverfahren von selbständigen Rechtsanwälten vertreten lassen würden, was heute wenig der Fall sein dürfte. Eine Anpassung der Regelung im Sinne des Auftrags könnte somit bewirken, dass die Behörden sich in Zukunft vermehrt anwaltlich vertreten lassen, um in den Genuss einer von der unterliegenden privaten Partei zu bezahlenden vollen Parteientschädigung zu kommen.

**3.4 Fazit.** Nach der geltenden Rechtslage können zwar Privaten, die mit einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht obsiegen und anwaltlich vertreten sind, im Regelfall keine Parteientschädigung zugesprochen werden, wenn auf der Gegenseite einzig eine Behörde als Vorinstanz steht. Auf der anderen Seite haben diese Privaten, wenn sie unterliegen, in der Regel auch keine Parteientschädigung an die Behörde zu bezahlen. In jenen Fällen, in welchen es stossend wäre, den Behörden keine Kosten aufzuerlegen oder diesen keine Parteientschädigung aufzuerlegen oder zuzusprechen, kann ausserdem nach der bewährten Praxis von der Regel abgewichen – und insbesondere einer Behörde eine Parteientschädigung auferlegt – werden (s. oben Ziff. 3.2). Dass die Regelung der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Auferlegung von Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zur Anwendung gebracht wird, ist deshalb und aus den oben (in Ziff. 3.3) genannten Gründen nicht angezeigt. Dies wäre bei gesamthafter Betrachtung auch nicht wirklich im Interesse des Privaten selber. In diesem Zusammenhang darf ausserdem auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine private Partei im Verwaltungsprozess ihre Rechte mit einem wesentlich geringeren Aufwand wahrnehmen kann als im Zivilprozess, weil völlig unterschiedliche Verfahrensgrundsätze anwendbar sind (Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsprozess, Verhandlungsgrundsatz im Zivilprozess).

Zusammenfassend sind wir aus den dargelegten Gründen der Auffassung, dass § 77 VRG nach der erst kürzlich erfolgten Änderung nicht erneut revidiert werden sollte. Die Bestimmung wurde im Jahr 2007 bewusst der geltenden Regelung für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren angeglichen, die sich bewährt hat. Wir erachten es nach wie vor als sinnvoll, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren dieselben Regeln gelten wie im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 15. Dezember 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit folgendem geänderten Wortlaut: Der RR wird beauftragt, Botschaft und Entwurf vorzulegen, womit § 77 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes so abgeändert wird, dass den unterliegenden Behörden Parteientschädigungen auferlegt werden können.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 10. Januar 2012 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

#### Eintretensfrage

*Thomas A. Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission.* Im Verwaltungsgerichtsverfahren – zumindest bei der Kostenfrage – hatten wir bis zum Jahr 2007 klare Verhältnisse: Ein Beschwerdeführer hat – wenn seine Beschwerde gutgeheissen worden ist – eine angemessene Parteientschädigung erhalten. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz ist dazu einfach und simpel gestanden: «Die Parteikosten werden den Parteien nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung auferlegt.» Im Zivilprozess erhält der Obsiegende selbstverständlich eine Parteientschädigung, wenn er entsprechende Auslagen – vor allem Anwaltskosten – hatte. Der Verweis auf das Zivilprozessrecht ist auch im Verwaltungsgerichtsverfahren absolut gerechtfertigt gewesen. Denn meistens kann auch ein verwaltungsrechtlicher Prozess nur mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand erfolgreich geführt werden.

Im Jahr 2007 haben wir hier das Verwaltungsrechtspflegegesetz einer umfassenden Revision unterzogen. Angepasst wurden verschiedenste Bestimmungen, unter anderem auch den Paragraph 77. Dort ist festgehalten, dass den Behörden, die am Beschwerdeverfahren beteiligt sind, keine Verfahrenskosten auferlegt werden und in der Regel auch keine Parteientschädigung zugesprochen oder auferlegt werden kann. Im vorliegenden Auftrag geht es jetzt um die Frage, ob es richtig ist, dass den Behörden keine Parteientschädigung auferlegt werden kann. Dass der Kantonsrat in diesem Punkt – so war es zu hören – vom Regierungsrat an der Nase herumgeführt worden wäre, kann, glaube ich, kaum behauptet werden. In der entsprechenden Vorlage waren die Konsequenzen dieser Änderung, wenn auch nicht sehr deutlich, festgehalten. Immerhin muss man wiederum sagen, dass in der Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen die Änderung des Paragraphen 77 dann erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt wurde. Im Plenum hat dementsprechend niemand zu dieser Änderung das Wort ergriffen. Es muss hier wohl davon ausgegangen werden, dass sich die Meisten in diesem Raum damals nicht bewusst waren, dass hier ein fundamentaler Wechsel beschlossen wurde. Ein entsprechender Entscheid, ein korrekter Entscheid des Verwaltungsgerichts, liess denn auch nicht lange auf sich warten. Am 10. März 2010 hat das Verwaltungsgericht in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass gemäss dem geänderten Wortlaut von Paragraph 77 nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen Parteientschädigungen zugesprochen werden können. Und spätestens mit der Publikation dieses Entscheids wurde vielen wohl bewusst, dass wir hier eine gravierende Änderung – vielleicht unbewusst – vorgenommen haben.

Es ist selbstverständlich nicht verboten, schlauer zu werden. In der Justizkommission haben wir daher die Vor- und Nachteile dieses Auftrags umfassend diskutiert. Relativ schnell war klar, dass es zwar unschön ist, ein vierjähriges Gesetz bereits wieder zu revidieren, aber die Nachteile der neuen Regelung waren einfach zu gravierend. Aus Gerechtigkeitsgründen ist es effektiv nicht einzusehen, warum einer Partei, die mit ihrem Begehren, vielleicht nach einem langen Kampf, obsiegt, die durch das Verfahren entstandenen Kosten nicht ersetzt werden müssen.

Zu beachten ist aber auch – und das war uns wichtig – dass Verwaltungsgerichtsbeschwerden natürlich nicht nur gewonnen, sondern auch verloren werden können. Wird die zivilprozessuale Regelung einfach übernommen, hätte dies zur Folge, dass Bürger Gefahr läuft, wenn er unterliegt, was immerhin in rund 80 Prozent der Fälle vorkommt, beispielsweise einer Gemeinde oder dem Kanton eine Parteientschädigung bezahlen zu müssen. Das würde letztlich zu einer Verteuerung des Rechtswegs führen. Damit wäre niemandem gedient. Es war aber ein wichtiges Anliegen der JUKO, den Rechtsschutz des Einzelnen effektiv zu verbessern und nicht zu verteuern. Daher beantragt die JUKO Paragraph 77 so zu ändern, dass nur den unterliegenden Behörden, nicht aber einem unterliegenden Bürger, Parteientschädigung auferlegt werden können. Private sollen somit gegenüber den Behörden bevorzugt werden. Dies ist nach Sicht der Kommission gerechtfertigt, weil die kantonale Verwaltung und zumindest auch die grösseren Gemeinden die Beschwerdeverfahren häufig mit internem Personal, mit Juristen, durchführen können. Ihnen entstehen somit keine zusätzlichen Kosten. Die JUKO ist überzeugt, dass der Kommissionsantrag

eine gerechte und sehr bürgerfreundliche Lösung darstellt. Der Änderungsantrag wurde in der JUKO denn auch prompt einstimmig angenommen worden.

Ich kann hier gleich noch die Haltung der CVP/EVP/glp-Fraktion nachschieben. Unsere Fraktion stimmt dem Änderungsantrag der JUKO ebenfalls einstimmig zu.

*Hans-Jörg Staub, SP.* Der Auftrag verlangt, dass im Verwaltungsgerichtsverfahren Parteientschädigungen bezahlt werden. Das war bis zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vor vier Jahren ebenfalls so gewesen. Es ist denn auch stossend, wenn Klienten Anwälte anstellen, diese vor Gericht gewinnen und die Klienten die Kosten dann selber tragen müssen, sprich, sie eben keine Parteientschädigung erhalten sollen. Die Behörden haben oft eigene Juristen. Diese sind Lohnbezüger. Diese Behörden benötigen daher oft keine Anwälte. Die Fraktion SP stimmt dem Antrag der JUKO mit geänderten Wortlaut einstimmig zu. Der Regierungsrat hat ja an seiner Sitzung vom 10. Januar 2012 den Änderungen ebenfalls zugestimmt, nachdem er zuvor den Auftrag noch als nicht erheblich erklärt hat.

*Christian Werner, SVP.* Der Kommissionssprecher hat sehr gut erläutert, um was es geht. Deshalb darf ich es, wie der SP-Sprecher, kurz machen. Ich halte fest, dass wir die geschilderte Situation – obsiegen in einem Verfahren, aber eventuell auf den Parteikosten «hocke bliebe» – nach unserem Rechtsempfinden als stossend empfinden. Deshalb stimmt unsere Fraktion dem geänderten Wortlaut einstimmig zu.

*Daniel Urech, Grüne.* Wir Grünen unterstützen den Auftrag in der von der Justizkommission abgeänderten Version, der sich die Regierung nun auch angeschlossen hat. Hinter der heutigen Situation steht ein altes Staatsverständnis, das wir nicht teilen. Mit der aktuellen Rechtslage gilt die Devise, der Staat hat immer recht und wenn das mal nicht der Fall sein sollte, dann merkt er es selber. Wer einen Anwalt nimmt, ist selber schuld und soll ihn selber zahlen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eben gerade da, um den Staat gegenüber den Individuen zu verteidigen und die Individuen vor dem Staat zu schützen und die staatlichen Entscheidungen wenn nötig zu korrigieren. Dass in diesem Verfahren auch eine Parteientschädigung erhält, wer gegen den Staat eine Beschwerde gewinnt, finde ich eigentlich selbstverständlich. Mit der aktuellen Gesetzeslage ist das aber nicht mehr gewährleistet.

Wir Grünen sind der Meinung, dass der Vorschlag der Justizkommission einem aktuelleren Staatsmodell entspricht. Ein Mensch, der sich gegen eine ungerechtfertigte staatliche Verfügung gewehrt hat und dabei erst vor dem Verwaltungsgericht recht erhält, soll seine Kosten vom Staat ersetzt erhalten. Dass der Staat auf der anderen Seite keine Parteientschädigung zugute haben soll, ausser in den im Moment bei der Rechtsprechung definierten Fällen, ist auch einsehbar und sinnvoll. Ich finde, wir sollten ein klares Zeichen setzen und den Auftrag in der abgeänderten Version klar annehmen, aber auch eine rasche Umsetzung fordern. Die Zeit, die sich der Regierungsrat für seine Stellungnahme genommen hat, war wirklich überdurchschnittlich lange. Zwischen der Einreichung und der Stellungnahme des Regierungsrats sind anderthalb Jahre vergangen. Ich hoffe, die Umsetzung in eine Gesetzesvorlage wird rascher auf unseren Tischen liegen. Vielleicht schaffen wir es in einem Rekordmonat, wie das neuerdings offenbar möglich ist. Betroffen ist ja immerhin nur die Änderung von einigen wenigen Worten in einem einzigen Paragraphen.

*Yves Derendinger, FDP.* Auch die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass die gravierenden Auswirkungen der 2007 vorgenommenen Änderung so gross sind, dass es gerechtfertigt ist, viereinhalb Jahre später das Gesetz wieder anzupassen. Auch das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. März 2010 auf die gravierenden Änderungen und die stossenden Auswirkungen hingewiesen und hat sozusagen als Wink mit dem Zaunpfahl den Grundstein für die vorliegende Änderung gelegt. Es darf nicht sein, dass eine Person, die obsiegt und eventuell sogar fast gezwungen worden ist um das Verfahren zu führen, am Schluss dann noch auf den Parteikosten sitzen bleibt. Für unsere Fraktion ist aber auch die Unterscheidung zwischen Privaten und Behörden, so wie sie jetzt gemacht wird mit dem geänderten Wortlaut der Justizkommission, gerechtfertigt. Wir werden deshalb, mit einer Ausnahme, dem geänderten Wortlaut so zustimmen.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Es ist schön, dass alle Fraktionen glücklich und begeistert sind, den Zustand vor 2007 wieder herzustellen. Ich darf ergänzend darauf hinweisen, dass sich die Lösung, wie sie der Auftrag in der abgeänderten Form verlangt, bereits auf dem Weg der Umsetzung befindet. Die Regierung hat gestern die Revision des Staatshaftungsrechts verabschiedet

und in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Paragraf 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beschlossen. Für die Verteilung der Prozesskosten im Verwaltungsgerichtsverfahren wird im Grundsatz auf die Zivilprozessordnung Schweiz verwiesen, das heisst, die Behörden werden, wie private Parteien, entschädigungspflichtig, wenn eine Beschwerde gutgeheissen wird. Sie haben selber aber in der Regel keine Entschädigungen zugute, wenn eine Beschwerde abgewiesen wird. In gewisser Weise ist das vorausseilender Gehorsam, ich weiss das. Die Gelegenheit war aber günstig und wir sind davon ausgegangen, dass die Diskussion heute in etwa so verlaufen würde, wie sie nun stattgefunden hat. Die Zeit, die wir bei der Behandlung des Auftrags versäumt haben, wie von Herrn Urech moniert, haben wir jetzt ziemlich wieder eingeholt.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Es gibt keine Wortmeldungen mehr, wir stimmen also ab. Der Antrag der Justizkommission lautet auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut und die Regierung schliesst sich diesem an.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Justizkommission/Regierung

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Regelung von Kosten und Parteientschädigungen im Verwaltungsgerichtsverfahren» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf vorzulegen, womit § 77 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes so abgeändert wird, dass den unterliegenden Behörden Parteientschädigungen auferlegt werden können.

---

A 132/2011

**Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Ergänzung des Hundegesetzes: Gewährleistung der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 24. August 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung des Hundegesetzes (BGS 614.71) vor, mit dem der Grundsatz, dass der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden bestimmter Rassen besser Rechnung getragen werden kann, indem eine Ausnahmebewilligung oder ein Verzicht auf das Rassepapier vorgesehen wird.

2. *Begründung.* Im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen (§ 4). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Halter bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen verbinden (z.B. Wesensprüfung des Hundes) sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Soweit ersichtlich, bewährt sich dieses Regelungskonzept.

Um sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung bestimmter Hunderassen und ihrer Kreuzungen in geordneten Bahnen verläuft, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Bewilligung überdies einen Abstammungsnachweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub erfordert. Diese an sich nachvollziehbare Zielsetzung führt im praktischen Alltag zu Härtefällen, die mit der Zielsetzung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und dem Grundsatz der Würde des Tieres kollidieren können.

Dazu ein Beispiel aus der anwaltlichen Praxis: Der Rottweiler-Mischling Thyssen ist mit neun Jahren älter als das kantonale Hundegesetz. Er lebt im Tierheim. Ein erfahrener Hundehalter, der mit Rottweilern langjährige und gute Erfahrungen gemacht hat, wollte Thyssen einen artgerechten Lebensabend als Familienhund ermöglichen. Im Entscheid zum entsprechenden Bewilligungsgesuch hat die zuständige Behörde bescheinigt, dass der Gesuchsteller als Halter alle Voraussetzungen erfüllt. Dem Hund wird bescheinigt, dass er nach der Wesensprüfung als Familienhund ohne weiteres die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt. Als Mischling könne für den Hund aber nie der Abstammungsnachweis eines anerkannten Rasseclubs beigebracht werden, weshalb die Bewilligung nicht erteilt werden könne. Thyssen muss daher im Hundeheim verbleiben.

Hundewelpen, die von ihren Hundeltern nicht planmässig unter den gestrengen Augen der Rasseclubvertreter, sondern rasseübergreifend dem Ruf der Natur folgend aus lauter Freude gezeugt worden sind, sind Kreuzungen, für die ebenfalls kein Abstammungsnachweis beigebracht werden kann. Sie können auch bei Eignung als Familienhund und erfolgreicher Wesensprüfung nicht in einer Familie unterkommen. Sie sind Folge dessen in ein Tierheim einzusperren oder gar zu töten. Ein solcher Gesetzesbefehl ist rigide, möglicherweise in den Augen der Tierschutzgesetzgebung des Bundes zu rigide.

Ohne dass eine konkrete Gefahr von diesen Hunden ausgeht und nur weil dieser Hund keine Rassepapiere beibringen kann, ihn zu töten, ist mit dem Grundsatz der Würde des Tieres (Art. 1 TSchG) kaum vereinbar. Aber auch die lebenslängliche Verwahrung dieser Hunde im Tierheim scheint nicht bundesrechtskonform zu sein. Hunde können nur artgerecht gehalten werden, wenn ein ausreichender Sozialkontakt mit Menschen möglich ist (Art. 70 TSchV). Das Wohlergehen von Familienhunden setzt das Leben in der Familie, nicht im Zwinger, voraus.

Ohne den Schutzgedanken des Hundegesetzes aufweichen zu wollen, müsste es doch möglich sein, mit einer Ergänzung oder Änderung des Gesetzes Härtefällen Rechnung zu tragen. Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob wie im Kanton Basel-Landschaft auf das Erfordernis Rasseclubausweis verzichtet werden soll oder ob allenfalls den Härtefällen mit einer Ausnahmeklausel Rechnung getragen werden soll.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Das kantonale Hundegesetz bestimmt, dass bewilligungspflichtige Hunde nur dann bewilligt werden können, wenn die festgelegten persönlichen Anforderungen an den Halter erfüllt sind und der Abstammungsausweis des bewilligungspflichtigen Hundes von einem schweizerischen Rasseclub anerkannt ist.

Die Überprüfung der Anforderungen an die Halter ist unbestritten. Nebst Mündigkeit und einwandfreiem Leumund muss nachgewiesen werden, dass der Halter oder die Halterin die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden hat. Diese Kenntnisse können mittels entsprechender Ausbildung erworben werden. Ein fehlender Abstammungsnachweis eines Hundes ohne festen Besitzer hingegen kann nicht durch Abklärungen ersetzt werden. Bei einem Hund unbekannter Herkunft besteht keine Möglichkeit zu überprüfen, in welchem Umfeld der Hund seine Prägung erfahren hat. Von Hunden, die viele Jahre ihres Lebens von Halter zu Halter geschoben wurden, ist nicht bekannt, welche abrupten Ereignisse eine Attacke auslösen können. Es bleiben bezüglich seines möglichen Verhaltens und seiner Reaktionen auf unverhoffte Ereignisse viele Fragen offen. Bei Hunden mit unbekannter Vorgeschichte besteht damit auch bei guter Haltung ein letztlich nicht kalkulierbares Risiko.

Es ist uns bewusst, dass diese Regelung in einzelnen Fällen eine gewisse Härte darstellen kann. Dem zuständigen Veterinärdienst sind bisher allerdings sehr wenige solche Fälle zur Kenntnis gebracht worden. Das hat auch seinen Grund. Denn diese bedauernswerten Hunde sind nicht gesucht. Sie finden in der Regel keinen Platz und wenn, dann meist bei ungeeigneten Haltern. Dies ist mit ein Grund, weshalb die Vermehrung solcher Hunde untersagt ist.

Der Hund Thyssen im geschilderten Fall ist eine Ausnahme und damit leider ein Einzelfall. Er hätte einen Platz bei einem geeigneten Halter gefunden. Thyssen wurde einem Wesenstest unterzogen, welchen er gut bestand. Dennoch muss festgehalten werden, dass niemand seine Geschichte genau kennt und niemand weiss, was er in seiner Jugend erlebt hat. Niemand weiss, ob es Situationen gibt, welche ihn sein gutmütiges Wesen vergessen lassen. Und genau dieses Restrisiko auszuschalten ist der Zweck der kantonalen Hundegesetzgebung, auch wenn dies in bestimmten Fällen eine gewisse Härte darstellen mag.

Diese Regelung wurde denn auch vom Gesetzgeber bewusst getroffen. Offensichtlich wurde das verfassungsmässig verankerte öffentliche Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit höher gewichtet als das Anliegen der Tierschutzgesetzgebung.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission vom 16. Dezember 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Silvia Meister, CVP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Im vorliegenden Auftrag wird eine Anpassung des kantonalen Hundegesetzes verlangt. Die Änderung soll im Grundsatz erreichen, dass bewilligungspflichtigen Hunden von bestimmten Rassen besser Rechnung getragen werden kann bei Umplatzierungen aus einem Tierheim, indem eine Ausnahmegewilligung beantragt werden kann oder auf das Vorliegen der Rassepapiere verzichtet wird.

Was will die Hundegesetzgebung, welche hier im Solothurner Parlament 2007 einhellig über alle Parteien hinweg gutgeheissen wurde? Das Solothurner Hundegesetz will die Haltung von Hunden von besonders gefährlichen Rassen angemessen regeln und kontrollieren, um gefährliche Attacken möglichst zu verhindern.

Wann ist ein Hund gefährlich und unberechenbar? Wenn er einer Rasse angehört, welche aufgrund der Anatomie und Grösse als gefährlich eingestuft wird: Das regeln wir mit der Rasseliste, wenn sein Erbgut und damit seine Eigenschaften unbekannt sind: Von Mischlingen und Kreuzungen bestimmter Rassen ist zum Voraus nicht bekannt, wie sich die Eigenschaften der Elterntiere auswirken. Deshalb sind auch diese Hunde dieser Vorschrift unterworfen. Sie sind auch nicht erwünscht, da sie ein unbekanntes Risiko beherbergen. Wenn ein Hund im Welpenalter und als Junghund nicht die notwendige Sozialisierung mit Menschen und Tieren erhält: Der Hund muss eine geordnete Jugend erleben, er muss aus einer kontrollierten Zucht stammen. Wenn ein Hund nicht korrekt gehalten wird: Der Hund muss artgerecht und unter Kontrolle gehalten werden. Massgebend sind somit Züchter, Zuchtstätten und Halter. Die Züchter müssen sich an die Regelungen der FCI und somit den schweizerisch anerkannten Zuchtvorschriften anpassen und sie einhalten. Diese werden von Organisationen sehr streng geprüft. Diese Organisationen sind Rasseclubs. Diese Anforderungen gehen weit über die Anforderungen in der Tierschutzgesetzgebung hinaus. Halter müssen auch verschiedene Aus- und Weiterbildungen absolvieren.

Die Solothurner Hundegesetzgebung soll und will einen Schritt weitergehen um dem besonderen Gefahrenpotenzial von speziellen Hunde/Halterpaaren zu begegnen. Es gibt keinen Vollständigkeitsanspruch betreffend potenziell gefährlichen Hunden, Rassen, Kreuzungen und ganz besonders nicht für Hunde/Halterpaare. Die Rasseliste bedeutet nicht, dass damit alle potenziell gefährlichen Hunde erfasst sind. Die Liste bedeutet auch nicht, dass die Hunde dieser Rassen generell potenziell gefährlich sind. Es ist ein Versuch, ein höheres Risiko in der Hundeszene zu vermindern. Das Risiko ist dort am höchsten, wo das mögliche Potenzial gefördert und nicht erkannt wird. Unbekannt ist das Risiko, wenn die Hunde schlecht sozialisiert sind, oder ihr Erbgut unbekannte, unberechenbare Auswirkungen auf das Verhalten bewirken kann.

Die Forderung des Vorstosses, eine Ausnahmegewilligung oder einen Verzicht auf das Rassepapier vorzusehen, beabsichtigt die folgenden Ziele: Keine Härtefälle mehr, problemlose Mischlinge in problemlosen Händen sollen damit ermöglicht werden sowie das Verhindern von langen Aufenthalten in Tierheimen. Die Wirkung der Gesetzgebung, welche den Abstammungsausweis für die Hunde verlangt, würde damit massgeblich herabgesetzt. Denn wenn alle Hunde Abstammungspapiere haben müssen, können zweifelhafte Zuchten in Hinterhöfen, deren Produkte letztlich nicht beurteilbar sind, geahndet werden, da die Haltung dieser Hunde verboten ist und nicht nur die Zucht. Es würden auch unüberlegte Spontankäufe durch ungeeignete Hundehalter abnehmen, da Hunde mit Abstammungsausweis sehr viel teurer sind. Die Charaktereigenschaften der Hunde sind dadurch berechenbarer, da die Eigenschaften der Zuchtlinie bekannt und überprüft sind. Es können auch illegale Importe dieser Hunde wirkungsvoll geahndet werden, weil die Haltung von illegal importierten Tieren verboten ist, nicht nur die Einfuhr. Die Erfahrungen aus dem Vollzug des Veterinäramtes erschrecken fast ein wenig.

Wer einen Hund dieser Rassen artgerecht und problemlos zu halten beabsichtigt, besorgt sich einen Hund von einem zertifizierten Züchter. Diese Halter melden sich frühzeitig bei einem Züchter und erhalten dann die Bewilligung. Eine Person erhält also jederzeit einen Hund aus der Rasseliste. Ausnahmslos alle Verfahren der letzten Jahre mit Hunden dieser Rassen ohne Abstammungsausweis betrafen Hunde aus dem Ausland. Oft sind sie coupiert, kommen aus dem Osten ohne Tollwutimpfung und sowieso nicht mit einer Tollwutgarantie, sie sind nicht gechippt, sie sind nicht verzollt und es handelt sich um unbewil-

ligte Mehrfachimporte. Die meisten Hunde ohne Abstammungspapiere oder Mischlinge und Kreuzungen von diesen Rassen werden in Kreisen angetroffen, wo auch die Halter die Anforderungen nicht erfüllen können: Sie haben keine Hundeerfahrung und sind im Strafregister eingetragen etc. Das Hunde/Halterpaar wäre auch mit dem Abstammungsausweis nicht bewilligungsfähig. Die beschlagnahmten Hunde können nicht abschliessend als problemlos beurteilt werden und müssen daher euthanasiert werden. Lange Tierheimaufenthalte dieser Hunde gibt es aufgrund Massnahmen des Veterinäramtes nicht: Die Hunde müssen wegen ihren Eigenschaften oft auch euthanasiert werden.

Die Verfahren zeigten bisher immer auch Tierschutzmängel auf (Haltung im Haus oder Zwinger unter schlechten hygienischen Bedingungen, kaum Bewegung, keine Sozialkontakte). Entdeckt werden solche Fälle meistens nur deshalb, weil die Hunde wegen ihrem asozialen und aggressiven Verhalten auffallen und gemeldet werden. Die gegenwärtige Regelung ist auf den ersten Blick nicht hundefreundlich, manchmal auch nicht tierschutzfreundlich. Manchmal zieht der Halter mit seinem Hund in die Kantone Bern oder Aargau, weil diese eine weniger restriktive Gesetzgebung haben.

Was sind die Folgen der verlangten Änderungen? Die Bewilligungspraxis wäre nicht mehr klar und es gäbe Grauzonen und Rechtsungleichheiten. Die Kriterien für einen positiven Entscheid (Haltebewilligung ohne Abstammungsausweis) sind sehr schwierig zu finden und zu handhaben. Ein Wesenstest ist immer nur eine Momentaufnahme. Wer übernimmt die Verantwortung bei einer Ausnahmbewilligung, die auf einer solchen Momentaufnahme beruht? Es würde ein unverhältnismässiger Mehraufwand resultieren bis die Hunde abgeklärt sind und letztlich trotzdem verboten werden müssten. Was würde während diesen laufenden Verfahren mit den Hunden geschehen? Die indirekte Massregelung von illegalen Importen, die immer auch Vergehen gegen die Tierschutz-, Tierseuchen- oder die Zollgesetzgebung bedeuten, würde wegfallen. Der Schutz von seriös gezüchteten Hunden dieser Rassen würde entfallen.

Das Fazit ist also: Der fehlende Abstammungsausweis war bisher oft das Killerkriterium, um eine Hundehaltung zu verbieten. Diese Haltungen zeigen auch wesentliche Mängel gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung auf. Diese Tierschutzgesetzgebung jedoch würde zu wenig gesetzliche Grundlagen bieten, um die risikoreiche Haltung zu verbieten. Da greift nur das Hundegesetz. Das ist die einzige und echt präventive Wirkung der Hundegesetzgebung.

Die UMBAWIKO hat dieses Thema kontrovers und ausführlich diskutiert. Sie hat den Auftrag mit zwölf zu null Stimmen bei zwei Enthaltungen nicht erheblich erklärt. In diesem Sinne bitte ich, der Einzelfallgerechtigkeit nicht Platz zu bieten und so auch nicht Tür und Tor zu öffnen für weitere Begehrlichkeiten.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Dieser Auftrag gab in unserer Fraktion viel zu diskutieren. Es gab auch da zwei Positionen. Aufgrund eines Einzelschicksals, wie der Rottweiler-Mischling Thyssen klar darstellt, jetzt ein Gesetz nach so kurzer Zeit bereits wieder zu ändern, ist falsch. Im Hundegesetz ist bewusst auf ein Rasseverbot in unserem Kanton verzichtet worden, trotzdem es damals durchaus auch Stimmen gegeben hat, die ein generelles Verbot gefordert haben. Die aktuelle Gesetzgebung ist ausgewogen und verhältnismässig. Die jetzt geltenden Bestimmungen regeln das Halten der wenigen bewilligungspflichtigen Hunde und Rassen und messen dem Sicherheitsaspekt der Bevölkerung das nötige Gewicht zu. Eine absolute Sicherheit betreffend Unfälle mit Hunden gibt es nicht und wird es auch nie geben. (Eine Randbemerkung: Als Kind wurde ich schwer von einem weissen Pudeln gebissen.) Die aktuelle Gesetzgebung ist zielführend und der Abstammungsnachweis bei gewissen Rassen sicher richtig. Doch eben, auch in unserer Fraktion gibt es Mitglieder, die offen sind für eine Ausnahmeregelung und die den Auftrag unterstützen werden. Ich habe es leider nicht geschafft, sie umzustimmen.

*Manfred Küng, SVP.* Was halten Sie von folgendem Gesetzesartikel: Alle Beschlüsse von der Regierung und Verwaltung sind von Manfred Küng zu genehmigen? Niemand im Saal würde, so hoffe ich, einer solchen Bestimmung zustimmen. Es wäre ein Akt privatisierter Verwaltungsführung. Bevor Sie jetzt sagen, ich hätte da eine Schnapsidee gehabt, erinnere ich daran, was wir im Hundegesetz gemacht haben. Und im Hundegesetz haben wir genau einen Akt privatisierte Verwaltungsführung hineingeschrieben, weil eine Bewilligung für das Halten eines bestimmten Hundes nur erteilt werden kann, wenn ein Rasseclub dem zustimmt. Erteilt der Rasseclub den Nachweis nicht für den Hund, kann die Verwaltung das Halten des Hundes nicht bewilligen. In staatspolitischer Hinsicht ist das ein ausserordentlich seltsames Instrument und ich würde meinen, dass das als Bewilligungserfordernis zu streichen ist. Der Kanton Solothurn ist keine Insel, ausser im Fall des Hundegesetzes. Bern, Basel-Landschaft und der Aar-

gau kennen die Rasseliste nicht und schon gar nicht den Abstammungsnachweis. Wir diskutieren heute auch nicht das Problem von Thyssen. Ich wäre ein schlechter Anwalt, wenn ich das Problem nicht schon längstens gelöst hätte. Thyssen läuft schon lange wieder herum, einfach nicht im Kanton Solothurn. Der Rassenachweis verhindert, dass Hundewelpen von bestimmten Kreuzungen aus dem Tierheim geholt werden können. Er missachtet deshalb die Würde des Tieres, ist nach meinem Dafürhalten nicht konform mit der Bundesgesetzgebung und sollte auch darum abgeschafft werden. Ich bitte Sie, den Auftrag erheblich zu erklären.

*Karin Büttler, FDP.* Wenn in der heutigen Zeit ein schreckliches Ereignis stattfindet, fordern die Politiker sofort neue Gesetze, wie das damals beim Hundeangriff auf ein kleines Kind in der Ostschweiz passiert ist. Nach einer gewissen Zeit vergisst man es und will sofort wieder eine Änderung, die alles aufweicht. Die FDP. Die Liberalen sind da anderer Ansicht und finden gerade beim kantonalen Hundegesetz müsste die Regelung beibehalten werden. Es ist uns wichtig, dass die acht bewilligungspflichtigen Hunderassen nur dann bewilligt werden können, wenn die festgelegten persönlichen Anforderungen an den Hundehalter erfüllt sind und die Abstammungsausweise der bewilligten Hunde beim Schweizerischen Rasseclub anerkannt sind. Ein Mischlingshund, der von einem bewilligungspflichtigen Hund erzeugt worden ist, trägt die Gene. Die Eigenschaften können jederzeit positiv wie auch negativ das Tier beeinflussen. Das natürlich auch über x-Generationen, wo man gar nicht mehr sieht, was für eine Rasse überhaupt in diesem Hund ist. Die FDP. Die Liberalen wollen klare Regelungen und sind somit für die Nichterheblichkeit.

*Walter Schürch, SP.* Ich möchte an die ganz andere Grundstimmung erinnern, die damals herrschte, als wir vor ein paar Jahren Botschaft und Entwurf zum neuen Hundegesetz beraten haben. Damals sind wir und die ganze Schweizer Bevölkerung noch unter dem Eindruck gestanden, dass ein Kind im Zürcher Oberland durch eine Hundeattacke zu Tode gebissen wurde. Im Kantonsrat haben die SP und auch Mitglieder von anderen Parteien noch ein weit schärferes Gesetz gefordert. Man kann aber heute sagen, dass das heutige Gesetz sicher ein gutes Gesetz ist. Es hat sich bis heute bewährt. Ich möchte deshalb davor warnen, leichtfertig eine Härtefallregelung für das Halten von bewilligungspflichtigen Hunden ins Gesetz aufzunehmen, nur weil man findet, dass sowieso nichts passieren wird. Sollte dann doch noch ein Unfall passieren, dann müssten wir uns warm anziehen, wie es Frau Regierungsrätin Esther Gassler so schön gesagt hat in der UMBAWIKO.

Im geschilderten Fall handelt es sich um ein typisches Beispiel von Einzelgerechtigkeit. Der beschriebene Fall des Rottweiler-Mischlings Thyssen ist sicherlich ein bedauerlicher Einzelfall, den es so schnell nicht wieder gibt. Meistens finden solche Hunde in der Regel keinen Platz und wenn, dann meist nur bei ungeeigneten Haltern. Und genau das darf nicht mehr passieren. Deshalb ist es unverhältnismässig, aufgrund eines solchen Einzelschicksals gerade das ganze kantonale Hundegesetz anpassen zu wollen, zumal das sicher auch Signalwirkung für weitere Begehrlichkeiten haben wird. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeit mehrheitlich zu.

*Barbara Streit-Kofmel, CVP.* Der vorliegende Auftrag ist zwar aus einem konkreten Einzelfall entstanden, aber er lädt geradezu ein, zum Hundegesetz, insbesondere zu Paragraph 4 des Gesetzes, generelle Überlegungen anzustellen, was in unserer Fraktion zu einer längeren Diskussion geführt hat. Eine knappe Mehrheit der CVP/EVP/glp-Fraktion ist der Meinung, dass die Regelung von Paragraph 4 Abs. 3 lit. b – es geht nämlich nicht ums ganze Hundegesetz, sondern nur um diesen Paragraphen – zu einem stossenden Ergebnis führt. Reinrassige Hunde bestimmter Risikorassen können unter gewissen Voraussetzungen bewilligt werden, während Mischlinge, beziehungsweise Kreuzungen mit diesen Rassen, auch wenn die Wesensprüfung und die Halterprüfung positiv ausfallen würden, keine Chance auf eine Bewilligung haben, weil sie keine Abstammungsurkunde erhalten von einem schweizerisch anerkannten Rasseclub. Mit anderen Worten: Mischlinge sind nicht bewilligungsfähig.

Dies würde sich unserer Meinung nach höchstens dann rechtfertigen, wenn Mischlinge grundsätzlich gefährlicher wären als reinrassige Hunde. Dies ist aber bis jetzt aus keiner Studie ersichtlich. Die vorliegende Regelung ist willkürlich und diskriminierend und trägt zum Schutz der Bevölkerung nichts bei. Konsequenterweise müsste man dann nämlich gleich alle acht Risikorassen verbieten, was man natürlich auch diskutieren könnte, wenn das Sicherheitsbedürfnis dies erfordert. Wenn man nicht so weit gehen will, beziehungsweise dies als nicht nötig erachtet, braucht es für eine Bewilligung selbstverständlich, wie im Hundegesetz geregelt, die Wesensprüfung des Hundes als auch eine rigorose Halterprüfung. Hier

kann das Veterinäramt sein Ermessen voll ausschöpfen, und zwar für die reinrassigen Hunde wie auch für die Mischlinge.

Sollte das Hundegesetz in diesem Punkt überarbeitet werden, das heisst bei Gutheissen des Auftrags, gäbe es auch keinen Widerspruch mehr zur Verordnung des Hundegesetzes, wo im Paragraf 3 steht, dass Hunde bestimmter Rassen und ihre Kreuzungen nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen.

Im Übrigen ist es stossend und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auch nicht gerade dienlich, dass es in unserem Nachbarkantonen zum Teil strengere, aber auch lockerere Regelungen gibt. Ein nationales Hundegesetz kam leider bekanntlich nicht zustande.

Eine Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, dass, wie es im Auftrag von Manfred Küng steht, das Hundegesetz (beziehungsweise Paragraf 4) überarbeitet werden muss und es sollen gleiche Bedingungen für Mischlinge und reinrassige Hunde gelten. Selbstverständlich kann das Veterinäramt auch den bewilligungspflichtigen Mischlingen, wie den reinrassigen bewilligungspflichtigen Hunden den Riegel vorschieben, falls es das für nötig erachtet. Dem berechtigten Schutzbedürfnis der Bevölkerung kann damit uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

*Franziska Roth, SP.* Die SVP macht mich ganz nervös denn, wie ich gerade dem Kantonsratspräsidenten sagte, scheint sie gegen Diskriminierung von Rassen und Mischlingen zu sein. Da komme bei mir Hoffnung auf: Vielleicht sollte ich das nächste Mal, wenn ich in den Abstimmungskampf trete gegen Walter Wobmann wie am 11. März, entweder einen treuherzigen Blick aufsetzen, oder auf allen Vieren gehen oder mit zu einem Pferdeschwanz zusammengebundenen Haaren auftreten.

Na ja ich halte es bei diesem Vorstoss wie bei allen Lebewesen gleich: Es ist nie die Rasse schuld, wenn wir Menschen Angst oder Unsicherheit haben, sondern immer der Umgang mit dem einzelnen Lebewesen und somit seine Einbettung in die Gesellschaft und seine Erziehung. Wie sagte Ghandi doch so schön: Die Grösse und der moralische Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt. Hunde einfach zu verurteilen, sie zu töten oder einzusperren, weil sie entweder eine bestimmte Rasse haben oder eben Mischlinge sind, geht nicht. Es zeugt meiner Ansicht nach von einem grundsätzlich falschen Sicherheits- und Lebewesenverständnis. Die Statistik des Bundesamts für Veterinärwesen zeigt, dass keine Rasse per se gefährlicher ist als die andere. Und Wissenschaftler bestätigen, dass solche Rasselisten der Bevölkerung ein falsches Sicherheitsgefühl geben. Und seien wir ehrlich, dass zum Beispiel ein Hund, der in Attiswil akzeptiert und wohlbehütet in einer Familie eingebettet ist, bei einer Familie im angrenzenden Flumenthal weggenommen und ins Tierheim geschickt wird, zeigt doch auf, dass der Mensch mit seinem Föderalismus in dem Fall für den Hund gefährlicher ist als der Hund für den Menschen. Wenn ich an einem Zaun oder einer Haustüre eine Warnung vor dem Hunde lese, so bin ich eher vor dem Halter der dort wohnt gewarnt, als vor dem Tier. Seriöse Studien zeigen, aggressives Hundeverhalten ist in erster Linie ein umweltbedingtes, also ein Halter- und Hundeeerziehungsproblem und nicht ein Rassen- oder Mischlingsproblem.

Der vorliegende Auftrag liegt darum ganz klar auf meiner grundsätzlichen Linie wenn es um Angst und Hetze geht, egal, bei welchem Lebewesen. Ich habe stets ein Bild von einem Lebewesen und nicht von einer Rasse. Im Sinne eines würdigen Sicherheitsverständnisses bitte ich Sie deshalb, dem Auftrag auch zuzustimmen.

*Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.* Als wir 2007 das Hundegesetz ausgearbeitet haben, brauchte es einige Überredungskunst, damit kein Rassenverbot gemacht wurde. Damals standen wir noch alle unter dem Schock des Vorfalles im Zürcher Oberland, wo ausgerissene Pitbull-Hunde ein Kind zu Tode gebissen haben. In zwei Anläufen haben wir dann ein Gesetz ausgearbeitet – es musste verschärft werden – wo wir uns vornahmen, so gut wie möglich so etwas zu verhindern. Das Gesetz wurde also nicht zum Schutz der Hunde gemacht, sondern zum Schutz der Menschen. Das ist auch der Grund, weshalb es kein Bundesgesetz gibt: Der Bund kann in dieser Sache nicht legiferieren, er kann das im Tierschutz, aber nicht im Menschenschutz tun, weil es eine kantonale Angelegenheit ist. Deshalb gibt es auch keine Bundesgesetzkonformität in dieser Sache. Wir haben sehr wohl Kantone, die ein Rassenverbot kennen. Sie haben sehr rasch nach dem Vorfall Gesetze gemacht, nämlich Zürich, Wallis, Genf, die gewisse Rassen verbieten.

Wie so oft, haben wir einen Weg in der Mitte gesucht: Die Hunde sollen nicht verboten werden, weil wir meinen, dass die Rassen mit erhöhter Aggressivität, bei richtiger Haltung, sehr gute Familienhunde sein können. Aber man muss wissen, wo sie herkommen, wie sie aufgewachsen und sozialisiert sind und man muss den Halter kennen. Seit der Einführung des Hundegesetzes haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Die zweifelhaften Zuchten, die Hinterhofzuchten, sind verschwunden. Es gibt auch viel weniger unüberlegte Spontankäufe, weil ein Zuchthund doch seinen Preis hat. Illegale Einfuhren konnten wirkungsvoll geahndet werden sowie Probleme mit fehlenden Papieren und ungeeigneten Hundehaltern. Hier muss erwähnt werden, dass es ganz bestimmte Destinationen gibt, von wo die Hunde herkommen, nämlich sehr oft aus dem Balkan. Deren Meister gehen häufig keiner geordneten Erwerbstätigkeit nach und sind im Bereich Drogen und Zuhälterei anzutreffen. Diese Tiere sind sehr oft coupiert, was bei uns ja verboten ist. Dem konnten wir wirkungsvoll einen Riegel schieben.

Im Kanton Solothurn haben wir rund 16'000 Hunde, davon sind 450 bewilligte Hunde von diesen Rassen. Das geht sehr gut und stellt kein Problem dar. Von der Problematik der Mischlinge haben wir viel gehört. Es ist einfach die fehlende Rückverfolgbarkeit. Wir wissen nicht, wo der eine Elternteil herkommt und was der Hund erlebt hat, was ihm angetan worden und wo er aufgewachsen ist. Es würde sehr schwierig werden, Ausnahmen bei Mischlingen nachher zu bewilligen. Es gilt doch dann die Verantwortung zu übernehmen, wenn man ja sagt zu einem solchen Hund. Und ich nehme nicht an, dass Sie sich darauf werden berufen lassen, man hätte besser schauen müssen. Ja, wie hätte man denn besser schauen sollen, wenn man nicht weiss, worauf? Der Vollzug bei diesen Ausnahmen wird nach wissenschaftlichen Kriterien unmöglich sein. Die Wesensprüfung ist eine Momentaufnahme. Das Verfahren würde für uns viel schwieriger und aufwändiger werden. Im Moment besteht dafür im Veterinäramt eine 50-Prozentstelle. Eine Aufstockung würde also notwendig. Ich bitte Sie, sich das nochmals gut zu überlegen. Dass etwas passiert, kann nie ausgeschlossen werden, aber wir können sagen, nach welchen Kriterien gehandelt wurde.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Diskussion ist erschöpft, wir stimmen ab. Der Antrag der Regierung und der UMBAWIKO lautet auf Nichterheblicherklärung

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	44 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.57 bis 11.32 Uhr unterbrochen.

A 140/2011

#### **Auftrag Konrad Imbach (CVP, Biberist): ÜK-Kantonsbeitrag 2**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. August 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. November 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Überbetrieblichen Kurse für Lernende sollen mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag 2 in der Höhe des Kantonsbeitrages 1 unterstützt werden. Die Gesetzesgrundlagen sind entsprechend anzupassen.

2. *Begründung.* Die Berufsbildung basiert gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG) auf den Trägern der Ausbildung der Organisation der Arbeitswelt (OdA) und den Kantonen. Die meisten Berufe haben nun mit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes auch die Berufsbilder überarbeitet und eine neue Bildungsverordnung mit den entsprechenden Bildungsplänen erstellt. Auch in diesen wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefordert. Im Rahmen der Bildungsverordnung werden für jeden Beruf Überbetriebliche Kurse (ÜK) gefordert. Die Zuständigkeit für die ÜK-Kurse liegt bei den OdA's. Die Finanzierung erfolgt über einen Kantonsbeitrag und in der Regel einem Beitrag der OdA's. Die Restkosten müssen gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Ausbildungsbetrieb getragen werden.

Mit dem nBBG und dem NFA enthalten die Kantonsbeiträge den Kantons- wie auch den Bundesbeitrag. Die Beiträge sind durch die SBBK geregelt und schweizweit einheitlich. Die Beiträge werden pro Auszubildenden und Tag ausgerichtet. Sie sind von Beruf zu Beruf unterschiedlich und sind zwischen Fr. 30.00 bis Fr. 80.00 pro Tag und Lernenden. In diesem Beitrag sind bereits die Subventionen an Investitionen in Maschinen und Infrastruktur berücksichtigt. Früher konnten noch Subventionsbeiträge beantragt werden, heute müssen aus dem Kantonsbeitrag bereits Rückstellungen für die Investitionen getätigt werden.

Die effektiven Kosten sind ein Mehrfaches des Kantonsbeitrags. Die Differenz zum Kantonsbeitrag wird durch die OdA und/oder den Lehrbetrieb getragen. Dies sind beträchtliche Kosten, welche die Ausbildung zusätzlich belasten und potenzielle Auszubildende davon abhalten, Lehrstellen anzubieten.

Beispiele

#### Forstwart

	Ist Fr.	Soll Fr.
Kosten eines durchschnittlichen ÜK-Tages	350.00	350.00
ÜK Beitrag Kanton befristet bis 2012, danach wieder nur 70.00	120.00	70.00
ÜK Beitrag OdA Wald	70.00	70.00
ÜK Beitrag 2 Kanton		70.00
ÜK Beitrag BWSO und Lehrbetrieb	160.00	140.00
Zusatzkosten pro Lehrbetrieb und Lernenden in 3 Ausbildungsjahren	7040.00	6160.00

#### Kaminfeger

	Ist Fr.	Soll Fr.
Kosten eines durchschnittlichen ÜK-Tages (basierend auf Vollkostenrechnung; Eingabe an die SBBK)		550.00
ÜK Beitrag Kanton	70.00	70.00
ÜK Beitrag 2 Kanton		70.00
ÜK Beitrag Kantonalverband oder Lehrbetrieb pro Tag	480.00	410.00
Zusatzkosten pro Lehrbetrieb und Lernenden in 3 Ausbildungsjahren	9600.00	8200.00

Der Kanton Basel-Landschaft hat den Kantonsbeitrag 2 mit Kantonsratsbeschluss bereits eingeführt. Mit diesem zusätzlichen Beitrag erfolgt eine minimale Annäherung an die Ausbildungskosten der Mittelschulen. Dieser zusätzliche Beitrag ist ein Zeichen an die Wirtschaft und das Gewerbe, dass der Kanton an einer guten Ausbildung der Lernenden interessiert ist.

**3. Stellungnahme des Regierungsrates.** Gestützt auf § 53 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111), richtet der Kanton Beiträge für überbetriebliche Kurse (ÜK) und Einführungen in anerkannten Lehrwerkstätten aus, dies nach Massgabe der in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan vorgeschriebenen Kursstunden und Kurstagen. Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet und der Regierungsrat legt die Ansätze fest. Nach § 56 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) richten sich die Beiträge des Kantons an die Kosten der ÜK und der Kurse an vergleichbaren Lernorten grundsätzlich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

Seit 2008 ist das aktuelle Finanzierungssystem der Berufsbildung in Kraft. Die frühere aufwandorientierte Subvention des Bundes an die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt

(OdA) wurde durch eine Pauschalfinanzierung ersetzt. Die SBBK und die OdA haben gemeinsam ein Modell für die Finanzierung der ÜK ausgearbeitet. Der ÜK-Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und ÜK-Tag ausbezahlt und basiert auf der Vollkostenrechnung der ÜK-Aufwendungen für die einzelnen Lehrberufe. Definitionsgemäss enthält der ÜK-Pauschalbeitrag die Abgeltungen der öffentlichen Hand, beinhaltet also die früheren Subventionen von Bund und Kantonen für die Betriebsmittelgutsprachen und die Subventionsbeiträge für Investitionen.

Der Kanton Solothurn finanziert die üK mit dem von der SBBK empfohlenen Kantonsbeitrag. Zusätzlich leistet der Kanton, gestützt auf seine Berufsbildungsgesetzgebung, – entgegen dem Begründungstext – zusätzlich Investitionsbeiträge bis maximal 50% an die Kosten Dritter für Ge-bäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Zudem ist das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ermächtigt, in begründeten Fällen höhere Beiträge auszurichten, insbesondere wenn die empfohlenen Pauschalbeiträge geringere Beiträge als bisher ergeben.

Eine Erhebung der SBBK aus dem Jahr 2009 über die Kantonsbeiträge 2 ergab, dass neun Kantone ausschliesslich den Kantonsbeitrag nach den Richtlinien der SBBK ausrichten und fünf Kantone einen zusätzlichen Kantonsbeitrag 2 leisten (BL, BS, VS, TI, NE). Die restlichen Kantone, darunter auch Solothurn, erhöhen bei Bedarf die Beiträge oder zahlen zusätzlich Investitionsbeiträge aus. Im interkantonalen Umfeld bewegt sich der Kanton Solothurn mit seiner Subventionspraxis der üK demnach – zumindest – im guten Mittelfeld.

Im Jahr 2010 besuchten 6'852 Lernende mit Lehrort Kanton Solothurn die üK. Davon besuchten 3'934 Lernende üK-Kurszentren im Kanton Solothurn, 2'918 Lernende ausserkantonale Kurszentren. Der als Beispiel erwähnte Kanton Basel-Landschaft zahlt nur für Lernende mit Lehrort im Kanton Basel-Landschaft, welche ein Kurszentrum im Kanton Basel-Landschaft besuchen, einen Kantonsbeitrag 2, in allen anderen Fällen nur den Kantonsbeitrag gemäss der SBBK-Empfehlung. Dieses Modell benachteiligt also Lehrbetriebe, deren Lernende ausserkantonale üK besuchen.

Nach damaligem Recht betrugen die Bundes- und Kantonsbeiträge für die überbetrieblichen Kurse (exklusive Investitionsbeiträge) in den Jahren 2003 bis 2007 im Mittelwert jährlich rund 1,2 Mio. Franken. Nach aktuellem Recht wurden für das Jahr 2009 2,4 Mio. Franken und für das Jahr 2010 2,6 Mio. Franken Beiträge ausbezahlt. Gegenüber der früheren Ordnung wurden die Beiträge an die üK also bereits verdoppelt.

Die (nochmalige) Verdoppelung der üK-Pauschalen nach dem Modell des Kantons BL würde jährliche Mehrkosten von rund 1,5 Mio. Franken verursachen. Sollte auch der Besuch ausserkantonaler üK-Zentren mit einem doppelten Subventionsbeitrag entschädigt werden, wäre mit jährlichen Mehrkosten von 2,6 Mio. Franken zu rechnen. Dies würde eine Vervierfachung der Beiträge gegenüber dem früheren Recht bedeuten.

Wir sehen keinen Grund für eine systematische, kantonale Verdoppelung der von der SBBK empfohlenen üK-Pauschalbeiträge. Vielmehr erachten wir die geltende Regelung mitsamt der heutigen Praxis der gezielten Erhöhung in begründeten Fällen sowie der Gewährung von Investitionsbeiträgen an die üK-Zentren als sinnvoll. Würden die Pauschalbeiträge im beantragten Sinne erhöht, müssten im Gegenzug die in der Verordnung über die Berufsbildung festgelegten Beitragssätze überprüft und voraussichtlich angepasst werden, da ansonsten die Pauschalbeiträge des Bundes nicht mehr ausreichen könnten, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Insbesondere müsste auf individuelle Erhöhungen der üK-Beiträge für einzelne Berufe gänzlich verzichtet werden. Auch die bisherige Praxis für die Gewährung von Investitionsbeiträgen müsste überprüft werden.

Die Zahl der Lehr-, Anlehr- und Vorlehrverhältnisse in unserem Kanton ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Dies belegt die grosse Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe, ist aber auch ein Hinweis, dass sich die heutige Finanzierung der beruflichen Grundbildung bewährt. Verschiedene Studien haben gut belegt, dass sich die Ausbildung von Berufslernenden für die meisten Lehrbetriebe auch finanziell lohnt. Die von der SBBK empfohlenen üK-Pauschalen decken rund 20% der gesamten Kosten der überbetrieblichen Kurse. Eine Erhöhung dieses Ansatzes bzw. des Kostenbeitrages durch die öffentliche Hand wäre allenfalls auf der nationalen Ebene zu diskutieren. Kantonale Sonderlösungen werden der ausgeprägten interkantonalen Vernetzung der Berufsbildung nicht gerecht.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2011 zum Antrag des Regierungsrats*.

Eintretensfrage

*Verena Meyer, FDP, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission*. Das Anliegen ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Wenn man aber genau schaut, so zeigt sich, dass das heutige Modell ausgereift und gut ist. Die heutige Regelung basiert auf dem Paragraph 53 des neuen Berufsbildungsgesetzes aus

dem Jahr 2008. Alle Kantone richten an die sogenannten ÜK (überbetriebliche Kurse) Pauschalbeiträge aus, wo der Regierungsrat die Ansätze festlegen kann. Der Kanton Solothurn hat sich bei seinen Ansätzen an die Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz orientiert. Er ist mit dieser Vorgehensweise in guter Gesellschaft mit rund neun anderen Kantonen. Die Empfehlungen der Berufsbildungsämter-Konferenz ist nicht am Bürotisch entstanden, sondern in Absprache mit den Praktikern, das heisst in Absprache mit den OdA, die neue Bezeichnung für die sogenannten Berufsverbände. Der Kanton Solothurn leistet mit den neuen Pauschalbeiträgen mehr als früher auf der Basis des alten Gesetzes. Er zahlt mit rund 2,4 bis 2,6 Mio. Franken fast doppelt so viel wie vorher. Der Kanton Solothurn hat zudem die Möglichkeit, in begründeten Fällen höhere Beiträge zu leisten, damit die OdA und die Ausbildungsbetriebe nicht allzu stark belastet werden. Zudem leistet der Kanton auch noch Investitionsbeiträge, wozu wir später während dieser Session auch noch ein Geschäft behandeln werden, nämlich Investitionsbeiträge an den Ausbau von Ausbildungszentren. Die ÜK-Beiträge entsprechen ungefähr 20 Prozent der gesamten Kosten. Wenn man diesen Ansatz verändern möchte, müsste man eine solche Idee allenfalls zuerst mit den OdA und der Berufsbildungskonferenz neu diskutieren, um wiederum eine einigermaßen einheitliche Praxis in den Kantonen zu erreichen.

Die BIKUKO ist deshalb einstimmig der Meinung, den Auftrag nicht erheblich zu erklären und empfiehlt dem Kantonsrat dasselbe.

*Heinz Müller, SVP.* Wenn Politiker vor einer Entscheidung sagen, sie haben zwei Hüte an, oder es schlagen zwei Herzen in ihrer Brust, ist das einfach die angenehme Ausrede, um sich nicht entscheiden zu müssen. In meinem Fall und bei diesem Geschäft schlagen drei Herzen in meiner Brust oder ich trage eben drei Hüte. Trotzdem habe ich aber eine klare Meinung, zusammen mit der SVP-Fraktion. Wir unterstützen das Votum der Kommissionssprecherin hundertprozentig. Meine drei Hüte trage ich 1. als Lehrmeister, 2. als Verbandsvertreter und 3. als Politiker. Gewisse Zungen behaupten, nur das erste sei erstrebenswert. Als Lehrmeister, der im August wieder zwei jungen Lernenden einen Vertrag gegeben hat – insgesamt sind es nun fünf – müsste ich ja eigentlich an diesem Auftrag Freude haben, könnte ich doch mehrere Tausend Franken während der Lehrzeit des Lernenden einsparen. Aber trotzdem bin ich als Lehrmeister für klare Verhältnisse. Mit dem Kantonsbeitrag 2 wären die klaren Verhältnisse nicht mehr gegeben.

Als Verbandsvertreter erachte ich die Einführung des Kantonsbeitrags als falschen Weg. Der Bund hat den Kantonen das Geschäft quasi aus den Händen genommen und gesagt, zusammen mit den OdA's, wie ausgebildet werden muss. Die Bemühungen laufen durch die Verbände, dass die Beiträge laufend erhöht werden. Man startete auf einem gewissen Niveau und hat jetzt bei verschiedensten Berufsgattungen gesehen, dass es eben nicht reicht. Teilweise erfolgte bereits eine Erhöhung, aber eben nicht generell, sondern nur dort, wo es nötig gewesen ist. Die nächste Anpassung wird bereits 2013 erwartet. Investitionen, so wie sie der Kanton Solothurn heute macht, wären nicht mehr möglich. Bei Investitionen kann man nicht einfach zum Berufsbildungsamt gehen und sagen, man brauche Geld, sondern es werden ganz klare Kriterien gesetzt. Erst dann gibt es, dort wo es nötig ist, auch Investitionsbeiträge. Diese sind immer abhängig von den jeweiligen Projekten. Als Verbandsvertreter im Kanton Solothurn kann ich Ihnen sagen, dass das gut läuft. Wir haben nicht irgendwelche Geldschwemmen, sondern wir erhalten dann Geld, wenn es wirklich nötig ist.

Ich habe es bereits gesagt, die Bundesbeiträge sind nicht in Stein gemeisselt und werden laufend, wo nötig, angepasst. Viele Verbände haben sich bereits selber organisiert, in einer Weise, dass die Lehrgänge angepasst und in gleicher Qualität, aber kostengünstiger durchgeführt werden können. Beispielsweise lehnt der Dachverband SWISSMECHANIC lehnt aus diesem Grund die Kantonsbeiträge 2 ganz klar ab.

Als Politiker – da wäre ich jetzt beim dritten Hut – muss ich sagen, es kann nicht sein, dass der Bund befiehlt und die Kantone müssen es dann ausbaden. Zusammen mit den OdA's, den Verbänden, müssen die Kantone die Bundesbeiträge begründet erhöhen, wenn es nötig ist. Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass eben dort, wo es nötig ist, die Beiträge durchaus erhöht werden. Im Hinblick auf die Sparmassnahmen, die der Kanton Solothurn ergreift und ergreifen muss, wäre eine Verdoppelung der ÜK-Beiträge völlig quer in der Landschaft. Als Lehrmeister, als Verbandsvertreter, als Politiker und als Fraktionssprecher der SVP-Fraktion lehnen wir den Auftrag klar ab. Auch wenn das die Bildung betrifft, lassen wir heute Nachmittag keine Ballone in die Luft steigen.

*Felix Lang, Grüne.* Auf den ersten Blick hat das Anliegen von alt-Kantonsrat Koni Imbach auch bei uns Grünen offene Türen aufgestossen. Auch wir sind der Meinung, das Schaffen von Lehrstellen darf nicht

überbelastet werden. Die gute und differenzierte Stellungnahme der Regierung hat dann aber auch uns überzeugt. Nebst der Begründung der Regierung, möchten wir auch noch auf die Möglichkeit der Berufsverbände hinweisen, dass sich alle Betriebe, vor allem diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen keine Lehrlinge ausbilden können oder wollen, sich solidarisch an den Ausbildungskosten beteiligen sollen. Diese profitieren letztendlich auch vom ausgebildeten Personal. Zwischenzeitlich hat die Regierung den Tatbeweis zu ihrer Argumentation erbracht. Sie beantragt genau in diesem Sinn einen Beitrag ans Bildungszentrum Allpura in Rickenbach. Dieses Geschäft ist am 19. Juni traktandiert. Wer heute der Regierung auf Nichterheblichkeit folgt, muss konsequenterweise denn auch den Beitrag gutheissen. So gesehen hat der Auftrag auch einen wertvollen Dienst erwiesen. Die Grüne Fraktion stimmt einstimmig der Nichterheblichkeit zu, trotz der Sympathie für die Stossrichtung des Auftrags.

*Franziska Roth, SP.* Auch für uns wirkte dieser Vorstoss auf den ersten Blick sympathisch und auf den ersten Blick könnte man meinen, es sei eine direkte Stärkung der Berufsbildung. Die SP will selbstverständlich alles daran setzen, die Berufsbildung zu stärken und hat auch keine Bedenken, in der Finanzierungsdebatte entsprechende Gelder dafür zu sprechen. Jedoch sollte dies nur gemacht werden, wenn auch ein echter Handlungsbedarf besteht. Die Tatsache, dass die Zahl der Lehrverhältnisse in den letzten Jahren gestiegen ist und die im Vergleich zu anderen Kantonen im guten Mittelfeld positionierte Lage des Kantons Solothurn, stehen der Begründung und dem Vorstosstext, der aufgrund der heutigen Regelung eine Gefahr für die Berufsbildung sieht, gegenüber. Nach eingehender Debatte sieht die SP die im Vorstoss formulierten Forderungen als unverhältnismässig. Zum Teil beinhalten sie sogar eine Gefahr für die heutige finanzielle Unterstützung, da er Lehrbetriebe benachteiligt, die ihre Lernenden in ausserkantonale ÜK's schicken müssen. Der Kanton Solothurn unterstützt die Betriebe heute punktuell um Systemübergänge abzufedern, leistet zusätzliche Zahlungen, wenn die Beiträge in einzelnen Branchen nach unten korrigiert werden und macht Investitionen in die Kurszentren. Wir teilen die Ansicht des Regierungsrates, der keinen Grund sieht, quasi eine systematische Verdoppelung der von der SBBK empfohlenen Beiträge vorzunehmen und hegen ebenso Befürchtungen, dass die in der Verordnung festgesetzten Beiträge überprüft und angepasst werden müssten, da ansonsten die Pauschalbeiträge des Bundes nicht mehr genügen um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Dies würde schlussendlich dann einer Kürzung gleichkommen und somit sogar eine Verschlechterung der heutigen Bedingungen beinhalten. Die SP lehnt daher den Auftrag ab.

*Barbara Streit-Kofmel, CVP.* Es ist für unsere Fraktion nachvollziehbar, dass in gewissen Branchen und vor allem für kleinere KMU's die Kosten für überbetriebliche Kurse drücken können und die finanzielle Belastung eventuell die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe gefährden kann. Natürlich ist es uns ein grosses Anliegen, dass möglichst viele Firmen Lernende aufnehmen und ausbilden und nicht durch hohe Ausbildungsbeiträge abgeschreckt werden.

Grossmehrheitlich unterstützt aber unsere Fraktion die Haltung der Regierung, dass der Kanton bei den ÜK-Pauschalen kein Giesskannenprinzip anwenden will, und höhere Ausbildungsbeiträge weiterhin nur bei gezieltem Bedarf zugesprochen werden, zum Beispiel um Systemübergänge abzufedern. Etliche andere Kantone kennen die gleiche Regelung wie der Kanton Solothurn. Zudem wird eine Erhöhung der ÜK-Beiträge auch von einem grossen Teil des Gewerbes selber gar nicht gewünscht. Die Tatsache, dass die Lehrverhältnisse in den letzten Jahren zu- und nicht abgenommen haben, spricht jedenfalls nicht gegen die jetzige Handhabung.

Unsere Fraktion findet es richtig, dass der Kanton seinen Fokus vor allem auf die Investitionsbeiträge an die Ausbildungszentren richtet. Aktuelle Beispiele sind das vor ungefähr einem Vierteljahr eingerichtete Ausbildungszentrum für die Lernenden des Solothurnischen Autogewerbes im Gerolag Areal Olten oder der, von der vom Regierungsrat beantragte Beitrag ans Bildungszentrum Allpura in Rickenbach. Genügend und gut ausgestattete Kurszentren verhindern, dass die Überbetrieblichen Kurse in die Nachbarkantone verlagert werden, was bis jetzt offensichtlich gelungen ist.

Aus diesen Gründen wird die CVP/EVP/glp-Fraktion grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme, dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zustimmen.

*Karin Büttler, FDP.* Die Fraktion FDP. Die Liberalen findet die heutige Praxis der Kantonsfinanzierung der Überbetrieblichen Kurse im Zeitalter der heutigen Wirtschaft richtig. Zusätzlich gibt es ja auch Investitionsbeiträge in Projekte von Gebäuden und Mobiliar, die wir richtig finden. Die Lehrbetriebe zeigen keine Abnahmen, sondern eher Zunahmen bei den Bildungsplätzen. Und somit sind wir der Ansicht,

dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Solothurn sogar im Mittelfeld was die heutigen ÜK-Kantonsbeiträge anbelangt. Somit ist die Fraktion FDP.Die Liberalen für eine einstimmige Nichterheblichkeitserklärung.

*Klaus Fischer*, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Es wurde viel von der Stärkung der Berufsbildung gesprochen und wir sind überzeugt, dass genau mit diesem System der ÜK-Gelder wir nun wahrnehmen können, dass das zur Stärkung der Berufsbildung beiträgt. Ich fasse es einfach kurz zusammen aufgrund der drei wichtigsten Punkte: 1. Seit der neuen Finanzierung, die wir seit dem neuen Berufsbildungsgesetz haben, sind die Kantonsbeiträge an die Überbetrieblichen Kurse in den letzten drei, vier Jahren verdoppelt worden. 2. Ein ganz wichtiger Aspekt, der mehrfach zu recht betont wurde, sind die getätigten Investitionen an Kurszentren am Standort Solothurn. In den Jahren 2008–2011 haben wir dafür rund 2 Mio. Franken gesprochen und nächste Woche werden wir wieder ein Geschäft behandeln, welches in diese Richtung geht. Solche Kurszentren könnten gar nicht mehr gebaut werden ohne unsere Unterstützung oder würden in einen anderen Kanton ausgelagert – und das wollen wir nicht. 3. Ich verstehe, dass gewisse Kritik oder Ängste bei kleineren Betrieben aufkommen könnten. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschule ist ermächtigt, höhere Beiträge zu bezahlen, falls solche Institutionen Schwierigkeiten haben, weil die Pauschalbeiträge heute tiefer sind als früher. Da haben wir die Möglichkeit, auch einzugreifen. Ich danke allen Fraktionssprechenden für die sachliche und politisch ausgewogene Argumentation und bitte Sie, der Regierung zu folgen.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Die Diskussion ist erschöpft. Der Antrag der Regierung und der BIKUKO lautet auf Nichterheblichkeitserklärung.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

I 191/2011

### **Interpellation Fraktion Grüne: Baubewilligungsverfahren Logistikzentrum Kühne und Nagel im Wissensteinfeld Derendingen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2012:

*1. Interpellationstext.* Im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren des Logistikzentrums Kühne und Nagel im Wissensteinfeld in Derendingen stellen sich verschiedene Fragen zur Planaufgabe, der Raumplanung allgemein, der Verkehrsführung, sowie zum Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.

Es scheint, dass durch die nur 14-tägige Planaufgabe in den Herbstferien und durch das Fehlen derselben auf der Gemeinde-Homepage versucht wurde, dieses Grossprojekt an der Bevölkerung vorbei zu planen. So verkündete auch die Solothurner Zeitung bereits vor Ablauf der nur 14-tägigen Einsprachefrist, dem Projekt stehe grundsätzlich nichts mehr im Wege. Die gestellten Fragen haben konkreten Bezug zum aktuellen Projekt Kühne und Nagel in Derendingen, sie sind aber sehr wohl auch auf die längerfristige Entwicklung einer aktiven und steuernden Verkehrs- und Raumplanungspolitik im Kanton Solothurn zu beziehen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zu welchem Zeitpunkt hat die Regierung vom geplanten Logistikzentrum Kühne und Nagel in Derendingen erfahren?

2. Wurde das Projekt departementsübergreifend geprüft?
3. Welche Einschränkungen wurden bei der Bewilligung des Teilzonenplans formuliert mit welchen Konsequenzen für das geplante Grossprojekt?
4. Wie stellt sich der Kanton zur Verkehrsführung in Derendingen allgemein und speziell auf dem Kreuzplatz? Wie erfolgt die Koordination der verschiedenen aktuellen Planungen (Wissensteinfeld, Schöller Areal usw.) im selben Einzugsgebiet?
5. Als wichtiges Teil der Langsamverkehrs-Offensive LOS sollen durch den Neubau der Oeschbrücke das Wasseramt und speziell die Oberstufenzentren verbunden werden. Wie werden die zu erwartenden LKW-Fahrten dieses Projekt beeinflussen?
6. Wie könnte erreicht werden, dass Projekte von dieser Grössenordnung, einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden, das eine Teilnahme der Bevölkerung auch wirklich gewährleistet? Ist die Regierung bereit zu überprüfen, in welcher Form dies erreicht werden könnte (Anpassung der Fristen, keine Planaufgaben ausschliesslich in der Ferienzeit, Einladung der umliegenden Gemeinden usw.)?
7. Für das vorliegende Projekt besteht ohne Einbezug der anscheinend bereits vorgesehenen Erweiterungen keine Pflicht für einen Gestaltungsplan und eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dies allenfalls dennoch einzufordern?
8. Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um die Schwelle für Gestaltungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen generell herabzusetzen, gerade auch, wenn Projekte nur knapp nicht als publikumsintensiv gelten oder der Platzbedarf nur unwesentlich unterschritten wird? Zum Beispiel in Bezug auf Fahrtenzahlen: müssten Fahrtenzahlen von Lastwagen deutlich stärker gewichtet werden als Fahrten von Personenwagen?
9. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um bereits bestehende, eigene wie fremde Industriebrachen bei künftigen Standortfragen und Neuansiedlungen einzubeziehen respektive deren Wiedernutzung zu bevorzugen?
10. Verschiedene Agglomerationsprojekte werden vom Bund und Kanton unterstützt und gefördert. Wie erklärt sich der Regierungsrat das kleinräumige Denken und Handeln der Gemeinde Derendingen und ist der Kanton bereit, bei derartigen raumwirksamen Projekten eine steuernde und aktivere Rolle einzunehmen? Falls ja, wie könnte diese aussehen?

2. *Begründung (Interpellationstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu welchem Zeitpunkt hat die Regierung vom geplanten Logistikzentrum Kühne und Nagel in Derendingen erfahren? Wir haben vom Projekt im Oktober aus der Presse erfahren.*

3.2 *Wurde das Projekt departementsübergreifend geprüft? Beim Projekt Kühne und Nagel handelt es sich um ein Bauvorhaben auf der Grundlage einer rechtskräftigen Nutzungsplanung. Zuständig für das Baubewilligungsverfahren ist erstinstanzlich die Baubehörde der Einwohnergemeinde Derendingen. Aufgrund der Reaktionen, welche das Projekt in der Region auslöste, hat die Gemeinde mit dem Amt für Raumplanung Kontakt aufgenommen. Am 28. November 2011 fand eine Aussprache zwischen dem Projektträger, der Gemeinde und kantonalen Fachstellen statt. Resultat dieser Aussprache war, dass die Firma Kühne und Nagel am 8. Dezember 2011 sich bereit erklärt hat, das Projekt im Rahmen einer raumplanerischen Abklärung zu überprüfen. Diese Prüfung durch die kantonalen Fachstellen ist für anfangs 2012 vorgesehen.*

3.3 *Welche Einschränkungen wurden bei der Bewilligung des Teilzonenplans formuliert mit welchen Konsequenzen für das geplante Grossprojekt? Mit dem Teilzonenplan Wissensteinfeld (genehmigt mit RRB Nr. 2009/598 vom 21. April 2009) wurde das Areal von der Industriereservezone in die Gewerbe- und Industriezone Wissensteinfeld eingezont. Abgestimmt auf die Zone wurden gleichzeitig neue Zonenvorschriften erlassen. Sie regeln zusammen mit dem zugehörigen Regierungsratsbeschluss die Rahmenbedingungen. So sind publikums- und verkehrintensiv Anlagen wie Einkaufszentren oder reine Lagerbetriebe nicht zugelassen. Die totale Fahrtenzahl ist für das Areal auf 1'200 Fahrten durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) beschränkt. Zu- und Wegfahrten zählen separat, d.h. zulässig sind 600 Zu- und 600 Wegfahrten. Mit jedem Baugesuch ist ein Nachweis zur Verkehrserzeugung der jeweiligen Nutzung einzureichen. Die Erschliessung ist mit einer neuen Autobahnbrücke sicherzustellen (Kosten gehen zu Lasten des Verursachers).*

Das geplante Projekt muss die genannten Vorgaben einhalten. Es obliegt der Baubehörde zu prüfen, ob dies der Fall ist. Aufgrund der neuen Ausgangslage - Entscheid über die raumplanerische Vorabklärung - wird der Kanton eine eigene Prüfung vornehmen können.

*3.4 Wie stellt sich der Kanton zur Verkehrsführung in Derendingen allgemein und speziell auf dem Kreuzplatz? Wie erfolgt die Koordination der verschiedenen aktuellen Planungen (Wissensteinfeld, Schöller Areal usw.) im selben Einzugsgebiet?* Dem Kanton ist die angespannte Verkehrssituation in Derendingen, insbesondere im Bereich des Kreuzplatzes, bekannt. Im Rahmen der regionalen Planungen (Agglomerationsprogramm Solothurn, Regionales Entwicklungskonzept Wasseramt, Betriebskonzept Wasseramt) wurde die Verkehrsthematik regional und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vertieft untersucht und Massnahmen erarbeitet. Zurzeit läuft das Anhörungsverfahren in den Gemeinden. Projekte, für welche der Kanton zuständig ist, werden einer eingehenden, ämterübergreifenden Prüfung unterzogen. Die Sachbearbeitung der Projekte erfolgt in den meisten Ämtern gebietsbezogen, d.h. der gleiche Personenkreis ist für eine bestimmte Region zuständig. Dadurch hat er auch Kenntnis von weiteren Projekten der Region und kann diese koordinieren. Die kantonsinterne Zusammenarbeit bei grösseren Projekten ist in der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; BGS 711.15) geregelt. Zusätzlich tauschen sich die Ämter und Departemente regelmässig über die aktuellen Geschäfte aus, z. B. anlässlich der Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW).

*3.5 Als wichtiges Teil der Langsamverkehrs-Offensive LOS sollen durch den Neubau der Oeschbrücke das Wasseramt und speziell die Oberstufenzentren verbunden werden. Wie werden die zu erwartenden LKW-Fahrten dieses Projekt beeinflussen?* Allfällige punktuelle Querungen der Langsamverkehrsrouten werden gesichert. Dies erfolgt als Teil der Agglomerationsmassnahme und unabhängig vom Projekt Kühne und Nagel.

*3.6 Wie könnte erreicht werden, dass Projekte von dieser Grössenordnung, einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden, das eine Teilnahme der Bevölkerung auch wirklich gewährleistet? Ist die Regierung bereit zu überprüfen, in welcher Form dies erreicht werden könnte (Anpassung der Fristen, keine Planaufgaben ausschliesslich in der Ferienzeit, Einladung der umliegenden Gemeinden usw.)?* Das Baubewilligungsverfahren ist vom Gesetz vorgegeben. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens gilt die Gemeindeautonomie, d. h. die kommunale Baubehörde kann z. B. selbst entscheiden, zu welchem Zeitpunkt ein Baugesuch öffentlich aufgelegt wird. Sollen den Gemeinden diesbezüglich genauere Vorgaben gemacht werden, bedingt dies eine Gesetzesänderung.

Im Baugesuchverfahren können jedoch nicht umweltrelevante Projekte beliebiger Grösse abgewickelt werden. Ab einer gewissen Grössenordnung müssen zusätzlich andere Instrumente angewendet werden. Beispielsweise definiert die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) Schwellenwerte, ab welchen Projekte einem besonderen Prüfungsverfahren unterstehen. Sind diese Schwellenwerte überschritten, ist im Kanton Solothurn zudem ein Gestaltungsplanverfahren vorgeschrieben. Gestaltungspläne sind Nutzungspläne. Diese werden durch uns genehmigt. Der Gemeinderat hat als Planungsbehörde die Möglichkeit, im Zonenplan Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht auszuscheiden. Damit ist vorgängig zu einem Bauprojekt zwingend ein Gestaltungsplan zu erarbeiten. Gestaltungspläne werden nach dem üblichen Nutzungsplanungsverfahren ausgeschieden, in welchem die Mitwirkung vorgeschrieben ist.

*3.7 Für das vorliegende Projekt besteht ohne Einbezug der anscheinend bereits vorgesehenen Erweiterungen keine Pflicht für einen Gestaltungsplan und eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dies allenfalls dennoch einzufordern?* Sobald ein Schwellenwert nach der UVPV überschritten wird, ist die Bauherrschaft verpflichtet, einen Umweltverträglichkeitsbericht zu verfassen und einen Gestaltungsplan erarbeiten zu lassen. Die kommunalen Behörden können aber nach den Zonenvorschriften für das Gebiet Wissensteinfeld jederzeit einen Gestaltungsplan verlangen. Im zugehörigen Raumplanungsbericht müssen die Verkehrs- und Umweltauswirkungen dargelegt werden. Die neue Ausgangslage wird dem Kanton die Möglichkeit geben, zu beurteilen, ob eine UVP und ein Gestaltungsplanverfahren notwendig sind.

*3.8 Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um die Schwelle für Gestaltungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen generell herabzusetzen, gerade auch, wenn Projekte nur knapp nicht als publikumsintensiv gelten oder der Platzbedarf nur unwesentlich unterschritten wird? Zum Beispiel in Bezug auf Fahrtenzahlen: müssten Fahrtenzahlen von Lastwagen deutlich stärker gewichtet werden als Fahrten von Personenwagen?* Es gilt hier zu unterscheiden, wo die entsprechenden Schwellenwerte festgelegt sind. Die Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Lagerfläche, Lagervolumen, Parkplätze usw.) regelt die UVPV. Um einen Wert zu ändern, ist eine Anpassung der Verordnung auf Bundesebene notwendig.

Ob eine Anlage verkehrsintensiv ist, regelt hingegen der kantonale Richtplan. Die entsprechende Richtplananpassung wurde mit RRB Nr. 2005/1600 vom 12. Juli 2005 genehmigt. Der Richtplan unterscheidet zwischen publikumsintensiven Anlagen (Richtplankapitel SW 5.2) und güterverkehrsintensiven Anlagen (Richtplankapitel SW 4.4). Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 PW-Fahrten DTV verursacht. Als güterverkehrsintensiv gilt eine Anlage ab 400 LKW- und Lieferwagenfahrten DTV. Schwerverkehr und Personenwagen werden also bereits unterschiedlich stark gewichtet. Eine Änderung dieser Fahrtenzahlen bedingt eine Richtplananpassung.

*3.9 Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um bereits bestehende, eigene wie fremde Industriebrachen bei künftigen Standortfragen und Neuansiedlungen einzubeziehen respektive deren Wiedernutzung zu bevorzugen?* Wir haben uns bereits anlässlich einer anderen Interpellation zu den Industriebrachen geäußert, damals v. a. im Zusammenhang mit Altlasten (RRB Nr. 2009/227 vom 17. Februar 2009).

Grundsätzlich sind Standorte in brachliegenden Arealen solchen «auf der grünen Wiese» vorzuziehen. In der Praxis scheidet diese Strategie jedoch daran, dass weder Grundeigentümer noch Investoren gezwungen werden können, in Industriebrachen zu investieren. Projekte auf unüberbautem Land sind meist kostengünstiger und mit weniger einschränkenden Rahmenbedingungen zu realisieren, weshalb sie oft bevorzugt werden. Der Kanton beteiligt sich deshalb aktiv an der Entwicklung von grösseren Industriebrachen und sucht zusammen mit den Eigentümern nach möglichen Nutzungen. So wurde beispielsweise für das Borregaard-Areal (Riedholz / Luterbach) eine Testplanung durchgeführt und der Kanton hat einen Teil des Areals erworben.

Zusätzlich sind auch die Gemeinden gefordert, in den Ortsplanungen zu prüfen, wie die Industriebrachen künftig genutzt werden sollen.

*3.10 Verschiedene Agglomerationsprojekte werden vom Bund und Kanton unterstützt und gefördert. Wie erklärt sich der Regierungsrat das kleinräumige Denken und Handeln der Gemeinde Derendingen und ist der Kanton bereit, bei derartigen raumwirksamen Projekten eine steuernde und aktivere Rolle einzunehmen? Falls ja, wie könnte diese aussehen?* Der Kanton übernimmt bereits eine aktive Rolle im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn und dem regionalen Entwicklungskonzept Wasseramt. Beide Instrumente fördern und stärken die regionale Zusammenarbeit. Der Kanton hat auch die Leitung bei der Bildung einer regionalen Trägerschaft übernommen. Solange die regionalen Planungen für die Gemeinden jedoch nicht verbindlich sind, bleibt auch hier die Gemeindeautonomie vorbehalten. Auf Ebene der Ortsplanungen ist die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden im Planungs- und Baugesetz vorgeschrieben (§ 9 Abs. 4 lit. c Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

*Simon Bürki, SP.* Die ausführlichen Antworten auf die Interpellation zeigen, wo Bund, Kantone oder Gemeinden zuständig sind. Konkret geht es ja um den Umweltverträglichkeitsbericht oder die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese sind erst vorgeschrieben, wenn die festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Und genau diese werden auf Bundesebene festgelegt. Für die SP ist es wichtig, dass nach Möglichkeit auf bereits bestehenden Industriebrachen Projekte realisiert werden. Das ist aber leider aufgrund von verschiedenen Bedingungen – unter anderem Mehrkosten – nicht immer ganz einfach umzusetzen. Für die SP ist es ebenso wichtig, dass man ein Auge auf die Verkehrssicherheit wirft, insbesondere auf den Langsamverkehr. Mit der Radfahrerunterführung Fabrikstrasse wird das bereits unabhängig von dem genannten Ansiedlungsprojekt realisiert.

Der Interpellation liegt schlussendlich die fehlende regionale Zusammenarbeit zugrunde. Und die stösst insbesondere bei Standort-, respektive Ansiedlungspolitik, vor allem gerade an kommunale Grenzen. Aber genau das wird man wohl nur mit grösseren Strukturen, respektive schlussendlich mit Fusionen lösen können.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Unsere Interpellation zum Projekt Kühne und Nagel in Derendingen kann stellvertretend auch für andere Projekte und Grossprojekte herangezogen werden. Hier kann man jedoch festhalten, dass einige Unschönheiten passiert sind: Planaufgabe während den Ferien, ohne Information der umliegenden Gemeinden und der Bevölkerung, vortpreschen der Presse etc. Unser Boden ist ein viel zu wertvolles Gut und die Grünen sind überzeugt, dass der Kanton eine aktivere, steuerndere Verkehrs- und Raumplanungspolitik betreiben muss. Die Gemeindeautonomie in Ehren, wir sind überzeugt, dass da Handlungsbedarf besteht. Reine Lagerbetriebe sind nicht zugelassen – ein Logistikzentrum aber schon. Für uns meinen diese Begriffe dasselbe. Eine Lagerhalle mit 20 Andockstellen ist demnach klar nicht zonenkonform.

Zu den einzelnen Fragen und den Antworten des Regierungsrats. Punkt 1 und 2: Planungsprojekte dieser Grössenordnung gehören unserer Meinung nach klar an die Öffentlichkeit. Gerade auch dank den Grünen gab es noch Reaktionen und Einsprachen, die jetzt eine Überprüfung des Projekts auslösten. Wir sind gespannt auf die Resultate und die raumplanerischen Abklärungen.

Punkt 3: Mit dem Teilzonenplan Wissensteinfeld sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden. Mit der Antwort des Regierungsrats haben wir erfahren, dass das geplante Logistikzentrum – neudeutsch eben für Lagerbetrieb – nicht zugelassen ist. Dieses Projekt ist demnach überraschenderweise schon jetzt definitiv vom Tisch. Oder verstehen wir da etwas falsch? Gerade auch im Hinblick auf ein bereits in der Schublade vorhandenen Projekts für einen späteren Ausbau. Wir sind daher sehr froh, dass auch die zu erwartenden Zu- und Wegfahrten, sowie der Nachweis zum generellen Verkehrsaufkommen in die geplante Überprüfung einbezogen werden.

Frage 4: Insbesondere im Bereich des Kreuzplatzes in Derendingen ist die Verkehrssituation mehr als prekär. Wir begrüssen die verschiedenen Stossrichtungen, um diesen Knoten zu lösen. Agglomerationsprogramm, Stadt Solothurn, regionales Entwicklungskonzept Wasseramt, Betriebskonzept Wasseramt usw. sind alles gute Ansätze. Umso mehr erstaunt uns jedoch das Verhalten von Derendingen. Unsere Fraktion ist überzeugt, dass es hier eine bessere Koordination und Vernetzung braucht. Verkehrs- und raumplanerische Fragen hören nun einmal nicht an den Gemeindegrenzen auf. Für die Grünen ist klar, da braucht es grundsätzliche Verbesserungen und der Kanton muss eine aktive, steuerndere Rolle einnehmen.

Frage 5 zum Langsamverkehr: Eine Langsamverkehrsrouten mit querendem Lastwagenverkehr lässt viele Fragen offen. Wir hoffen, dass die Verantwortlichen auch diesen Aspekt in die weiteren Überprüfungen einbeziehen. Es handelt sich – ich finde, das ist in der Antwort falsch beschrieben – auch nicht nur um Querungen, sondern südlich der SBB-Linie soll der LKW- und Langsamverkehr sogar parallel geführt werden.

Antworten zu den Fragen 6, 7 und 8: Für uns Grüne ist eine Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben erwünscht. Kühne und Nagel ist für uns ein grosses Projekt, das klar eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen Gestaltungsplan braucht. Es darf nicht sein, dass Projekte gerade so aufgelegt werden können, dass diese Steuerungsinstrumente nicht zum Tragen kommen. 400 LKW-Fahrten sind eine güterintensive Einrichtung, was eigentlich klar für eine UVP-Pflicht sprechen würde.

Punkt 9: Für uns ist klar, dass Wege gefunden werden müssen, um brachliegende Areale prioritär wieder zu verbauen. Jeder Quadratmeter Boden kann auch in der Schweiz nur einmal verbaut werden. Es braucht den politischen Willen, über Gemeindegrenzen hinaus zu denken. In der Verfassung des Kantons Solothurn lautet der Artikel 118 «Raumplanung»: «Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für eine Raumplanung, die der zweckmässigen, ausgewogenen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Kantonsgebietes dient».

Zum letzten Punkt: Es ist gut, dass es Programme gibt, die die regionale Zusammenarbeit stärken und fördern. Die Grünen sind überzeugt, dass es weitere griffige Massnahmen braucht und wir sind uns auch bewusst, dass ein richtungsweisendes Umdenken wohl nur auf Kosten der Gemeindeautonomie erreicht werden kann. Ich danke dem Regierungsrat für seine Ausführungen und nehme die Antworten mit Interesse so zur Kenntnis. Wir sind nun aber gespannt, welche Auswirkungen die Überprüfung des konkreten Projekts Kühne und Nagel an den Tag bringen wird. Sehr wichtig sind uns aber auch die generellen, übergeordneten Fragen: Der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit unserem Boden, die Verkehrsentwicklung – sprich, die gesamte Raumplanungspolitik – werden und müssen uns weiter beschäftigen und stellen unsere Generation vor riesige Herausforderungen.

*Yves Derendinger, FDP.* Der Regierungsrat hält klar fest, dass es sich vorliegend um ein Bauvorhaben auf der Grundlage einer rechtskräftigen Nutzungsplanung handelt. Zuständig für das Bewilligungsverfahren ist erstinstanzlich die Baubehörde der Einwohnergemeinde Derendingen und als Rechtsmittelinstanz wäre dann der Kanton zuständig. Das Verfahren ist gesetzlich geregelt – es gibt genügend Vorschriften. Und ob die Vorschriften eingehalten werden, kann in einem geordneten Verfahren überprüft werden. Die FDP-Fraktion wird sich nicht zu diesem Verfahren äussern und es geht nicht an, dass mit einem Vorstoss der Kantonsrat gezwungen werden soll, dazu Stellung zu nehmen.

Zum Punkt Industriebrachen ist auch die FDP-Fraktion der Meinung, dass die vorzu genutzt werden sollen. Aber wie es die Regierung selber schreibt, kann das nicht vorgeschrieben werden und es kann sogar unter gesamtheitlicher Betrachtung besser sein, wenn ein neuer Standort gewählt wird, beispielsweise aufgrund der Verkehrserschliessung. Abschliessend begrüssen wir, dass in unserem Kanton Arbeitsplätze

geschaffen werden mit diesem Projekt und sind überzeugt, dass die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben korrekt überprüft wird.

*Sandra Kolly, CVP.* Da ist die Solothurner Zeitung wohl etwas gar optimistisch gewesen, als sie seinerzeit noch vor Ablauf der 14-tägigen Einsprachefrist für das Bauvorhaben der Kühne und Nagel in Derendingen geschrieben hat, dass dem Projekt grundsätzlich nichts mehr im Wege stehe. Denn dass ein Projekt für ein solch grosses Logistikzentrum von öffentlichem Interesse ist und deshalb viele Reaktionen – auch von Nachbargemeinden – auslösen wird, ist absehbar gewesen.

Rechtlich können der Gemeinde für den Ablauf und das Vorgehen wohl keine Vorwürfe gemacht werden. Das Bauvorhaben steht auf der Grundlage von einer rechtskräftigen Nutzungsplanung und zuständig für das Baubewilligungsverfahren ist deshalb erstinstanzlich die Baubehörde der Gemeinde Derendingen. Dass sie das – wie sich im Nachhinein herausgestellt hat – nicht gerade unumstrittene Bauvorhaben aber seinerzeit ausgerechnet in den Herbstferien publiziert hat, darf sicher ein bisschen als ungeschickt bezeichnet werden. Dass die Gemeinde dies sogar bewusst so gemacht hat und allenfalls darauf gehofft hat, dass es weniger Leute sehen, weil sie in den Ferien sind, und die Gefahr von Einsprachen so verringert wird, wollen wir ihr nicht unterstellen.

Der Kanton Solothurn braucht eine starke Wirtschaft und Arbeitsplätze und es ist erfreulich, wenn sich neue Betriebe in unserem Kanton ansiedeln wollen. Aber dass man Logistikzentren jeweils auch etwas kritisch gegenübersteht, ist verständlich. Solche Betriebe brauchen in der Regel immer sehr viel Land, hingegen ist die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze im Verhältnis eher bescheiden. Zudem bringen Logistikbetriebe halt meistens auch sehr viel Verkehr mit sich. Dass in unserem Kanton bereits viele Logistikbetriebe angesiedelt sind, ist eine Tatsache. In den letzten Jahren sind vor allem im Gäu riesige Flächen für solche Betriebe eingezont und überbaut worden. Dass die Region unter der zunehmenden Verkehrslast immer mehr leidet, ist bekannt. Die Frage, die man sich darum zwangsläufig stellt, ist: Muss es jetzt nochmals ein Logistikzentrum mehr sein?

Obwohl vom rechtlichen Standpunkt her die Gemeinde nicht verpflichtet gewesen ist, den Kanton vorgängig in das Bauprojekt einzubeziehen, begrüsst es unsere Fraktion, dass dies aufgrund der vielen Reaktionen jetzt doch noch passiert ist. Das Bauvorhaben hat eine Dimension, wo es Sinn macht, wenn Gemeinde und Kanton von Anfang an Hand in Hand zusammenarbeiten und wo kritische Punkte, wie zum Beispiel das Verkehrsaufkommen oder die Zonenkonformität, genau unter die Lupe genommen werden.

Die Gemeindeautonomie ist wichtig und muss hoch gehalten werden. Aber die Landreserven werden immer knapper und einzelne Gemeinden können jetzt schon ein Liedchen davon singen. Ein Umdenken in diesem Punkt muss vermutlich stattfinden und vorbei sind wahrscheinlich die Zeiten, wo jede Gemeinde einfach für sich alleine so riesige Projekte planen kann. Der Trend geht je länger je mehr in die Richtung, dass sich mehrere Gemeinden zusammentun und bei grossen Projekten gemeinsam nach Lösungen suchen. Dies zeigen die Agglomerationsprogramme und die Schaffung von regionalen Arbeitsplatzzentren (RAZ). Auch meine Wohngemeinde Neuendorf ist zurzeit gerade in eine solche RAZ involviert.

Dass sich der Kanton dafür einsetzt und in Sachen Raumplanung ein kritisches Auge hat, ist richtig. Das neue Richtplanverfahren ist im Gang und es muss darauf geachtet werden, dass auch in Zukunft mit unseren Landreserven haushälterisch und sinnvoll umgegangen wird. Denn der Boden ist eine kostbare und nicht erneuerbare Ressource. Ist er mal verbaut, ist es passiert und er wächst nicht einfach mehr so nach. Dass dies das Volk auch so sieht, hat das Abstimmungsergebnis vom 11. März gezeigt mit der Annahme der Zweitwohnungs-Initiative. Gemeinden und Kanton sind darum gefordert, genau hinzuschauen, für was für Bauvorhaben eine Bewilligung erteilt wird.

Die Verhandlungen bezüglich Kühne und Nagel sind offenbar nach wir vor im Gang und wir hoffen, dass es schlussendlich doch noch zu einer guten Lösung für alle Beteiligten kommt.

*Rolf Sommer, SVP.* Am 16. November 2011 war zu lesen, dass der Logistiker Kühne und Nagel sein Bau-gesuch für ein Logistikzentrum auf dem Wissensteinfeld in Derendingen zurückgezogen hat. Etwa zwei Monate später machen die Grünen einen Vorstoss, was mich ja eigentlich nicht überrascht. Ich werfe der Baukommission überhaupt nicht vor, sie habe Fehler gemacht. Aber die Mitglieder einer Baukommission sind nebenamtlich tätig. Sie machte ihr Bestes, was nachher auch zu lesen war in der Zeitung. Und es hat noch andere Behörden, die involviert werden, wie die Raumplanung etc. Aber es besteht eine Nutzungsplanung, welche die Grundlage ist. Auf dieser Grundlage hat Kühne und Nagel projiziert, was ihr

Recht war. Es ist gang und gäbe, dass bei jedem Projekt Einwände kommen, vor allem von den Grünen. Was machen überhaupt die Grünen – nur Einsprachen? Ich habe einfach etwas gegen diese verfluchten Einsprachen. Ich hoffe, dass Kühne und Nagel sich nicht entmutigen lässt und versucht, das Logistikzentrum gleichwohl zu bauen.

*Kuno Tschumi*, FDP. Als Präsident der mehrfach angesprochenen Gemeinde Derendingen möchte ich kurz Folgendes sagen: Zur Beantwortung der Regierung der ersten drei Fragen ist nichts beizufügen. Es geht da um ein normales Baubewilligungsverfahren, das die Gemeinde unter Wahrung ihrer Autonomie zusammen mit dem Kanton durchführt. Eigentlich gehört das auch gar nicht in den Kantonsrat, sondern es ist ein normales Verfahren, welches übrigens immer noch läuft.

Zur Frage 4 nach der generellen Behandlung der Verkehrsführung in Derendingen ist Folgendes zu sagen: Ausgelöst durch das Gestaltungsplanverfahren auf dem Schoeller (wir haben zwei so grosse Areal links und rechts rund um das Dorf) ist mittlerweile eine Arbeitsgruppe mit dem Amt für Raumplanung, dem Amt für Verkehr und Tiefbau, sowie den Gemeinden Derendingen, Subingen, Luterbach und Zuchwil gebildet worden. Diese beschäftigt sich mit der Verkehrsführung, auch mit einer teilweisen Nordumfahrung der Ortschaft sowie den Sanierungsmöglichkeiten des Kreuzplatzes. Sie sehen, wir sind mit der Region im Gespräch. Wir machen das nicht alleine und sind eingebunden in die verschiedenen regionalen Programme, die heute schon mehrfach genannt wurden.

Zur Frage 5 nach der Veloroute durch das Wasseramt, insbesondere zwischen den beiden Schulstandorten Derendingen/Luterbach und Subingen der Oberstufe Wasseramt Ost, ist zu sagen, dass die Brücke über die A1 in das Wissensteinfeld gerade jetzt gebaut wird. Sie ist durch den Kanton vorgeschrieben und sie bildet gleichzeitig einen Teil des Radweges von Solothurn ins Wasseramt. Sie ist damit Bestandteil des Langsamverkehrskonzepts oder der Langsamverkehrsoffensive Solothurn und Umgebung. Sie trägt wesentlich zur Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer im Wasseramt bei.

Zur Frage 6 bezüglich der Mitwirkung der Bevölkerung ist zu sagen, dass wir immer eine offene Politik verfolgt haben und wir schmuggeln auch nichts an der Bevölkerung vorbei. Wir müssen die Gesuche einfach dann publizieren, wenn sie eingehen, weil die ganzen Sachen auch immer unter einem gewissen Zeitdruck stehen. Dabei sind aber alle Interessen angemessen zu berücksichtigen. Extremstandpunkte haben beispielsweise keinen Platz. Derendingen ist dringend interessiert an Arbeitsplätzen, vor allem auch an solchen für Leute ohne Hochschulabschluss. Solche, wie wir sie einfach bei uns haben, auch auf dem RAV, und die wir nicht aus dem Ausland importieren müssen. Es geht in Derendingen beim Wissensteinfeld und Schoeller-Areal zusammen um mehr als 600 Arbeitsplätze. Und da haben wir das Gefühl, dass man Unternehmen, die 30 Mio. Franken und mehr investieren, nicht einfach zu Bittstellern degradieren sollte, sondern es sollten im volkswirtschaftlichen Interesse alle am gleichen Strick ziehen.

Zur Frage 8 wegen der unterschiedlichen Gewichtung von PW- beziehungsweise Lastwagenfahrten ist zu bemerken, dass diese ja stattfindet und das Gesuch von Kühne und Nagel die Gesamtzahl, der nach Richtplan zulässigen PW-Fahrten, nur zu einem Viertel, und diejenigen der Lastwagenfahrten zu drei Vierteln ausschöpft. Damit liegt das Gesuch auch deutlich unter den Fahrten, die im Teilzonenplan bewilligt sind. Sollte ein drohender Einsprachen-Marathon Kühne und Nagel verscheuchen, was wir bedauern würden, ändert das nichts an der Verkehrssituation. Die Landeigentümerin hat weitere Interessen und es gäbe dadurch nicht weniger Verkehr, aber eventuell weniger Arbeitsplätze. Deshalb sollte man sich möglichst schnell auf ein pragmatisches Vorgehen einigen. Jede Verzögerung gefährdet Arbeitsplätze. Und Arbeitsplätze generieren halt nun einmal Verkehr. Eigentlich warte ich hier schon lange auf die Unterstützung der Gewerkschaften. Man könnte sich doch auch mal für die Schaffung und nicht nur gegen den Abbau von Arbeitsplätzen einsetzen. Das wäre für unsere Gegend ganz hilfreich.

Der primären Nutzung von Industriebrachen, das ist die Frage 9, ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur müssen solche im konkreten Fall auch zur Verfügung stehen. Der zeitliche Sanierungs- und Bereitstellungshorizont liessen im vorliegenden Projekt diese Möglichkeit weder auf dem Sappi- noch dem Attisholz-Areal zu. Ausserdem sind beide verkehrsmässig nicht besser erschlossen.

Und damit wären wir bei der Frage 10. Gegen den Vorwurf des kleinräumigen Denkens und Handelns wehren wir uns energisch. Beide Industrieareale sind rechtskräftig eingezont und haben zum Teil rechtskräftige Gestaltungspläne. Das Wissensteinfeld ist Entwicklungsgebiet des Agglo-Programms 2. Beide liegen ausserdem an den Autobahnen A1 beziehungsweise A5. Nur die Anschlussstellen liegen halt falsch, da man früher auf die Eisenbahn und den Industriekanal zur Stromgewinnung ausgerichtet war. Heute will die Bahn keine Industriegeleise mehr, sondern Schnellzüge. Entsprechend sind heute die

Autobahnen zur Erschliessung zu benützen. Wir setzen uns deshalb für Trasseesicherungen im Richtplan ein, damit wir zukünftig mindestens die A1 zwischen Derendingen und Subingen direkt anzapfen könnten, wenn das nötig würde. Wir zählen dabei stark auf die Unterstützung des Kantons, damit wir dann gemeinsam in Bern unsere Aufwartung machen können zwecks Aufweichung der mehr als ein halbes Jahrhundert alten Autobahnphilosophie. Alles was wir wollen, ist eine wirtschaftliche Weiterentwicklung nicht nur unseres Dorfes, sondern des ganzen Wasseramts. Ich glaube, das ist etwas, was wir brauchen können.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Ich kann es kurz machen. Ich danke der Regierung für die ausführliche Antwort. Einige Voten von heute haben mich sehr gefreut, vor allem dasjenige von Sandra Kolly. Das stimmt mich zuversichtlich, dass wir eben auch gemeinsam weiterschauen und -denken müssen. Rolf Sommer möchte ich sagen, dass man die Daten richtig lesen sollte – wir haben die Interpellation am 9. November 2011 eingereicht. Auch haben die Grünen keine Einsprache gemacht. Wir haben einzig einige umliegende Gemeinden auf die Publikation während den Herbstferien hingewiesen. Ich danke und wir sind von der Beantwortung teilweise befriedigt.

---

A 065/2011

**Auftrag Susanne Schaffner (SP, Olten): Ein Kind eine Zulage: Lücken schliessen bei den Familienzulagen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Mai 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2012:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass jedes Kind Anspruch auf eine Familienzulage erhält. Insbesondere soll der Kinderzulagenanspruch auf folgende Personenkreise ausgedehnt werden:

- alle Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 des AHVG sowie Arbeitnehmende, welche noch nicht AHV-beitragspflichtig sind
- alle Nichterwerbstätigen, insbesondere auch jene, welche von der AHV-Beitragspflicht wegen Bezug von Krankentaggeldern oder fehlender Lohnfortzahlungspflicht befreit sind, aber noch nicht den Status von Nichterwerbstätigen haben und jene, welche aufgrund ihres Alters noch keine AHV-Beitragspflicht haben sowie AHV-Rentner und –Rentnerinnen.
- Nichterwerbstätige im Sinne der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, die ein steuerbares Einkommen von mehr als 41'760 Franken haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen dem Kanton aufzuerlegen.

2. *Begründung*. Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen über die Familienzulagen im massgeblichen Bundesgesetz, welche vom Kanton Solothurn ohne Anpassungen übernommen worden sind, Lücken aufweisen. Lücken, welche nicht gewährleisten, dass jedes Kind eine Familienzulage erhält. Nachdem nun am 18. März 2011 das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom eidgenössischen Parlament derart geändert worden ist, dass auch Selbständigerwerbende Familienzulagen erhalten und nun auch Personen mit AHV-pflichtigem Einkommen unter 580 Franken pro Monat, wenn sie nicht unter die Bestimmungen der Nichterwerbstätigen fallen, einen Anspruch auf Familienzulagen haben sollen, ist es dringend notwendig im Zuge dieser von Bundesrechts wegen nötigen Anpassungen auch gleich weitere, noch immer vorhandene Lücken zu schliessen.

Insbesondere erhalten Nichterwerbstätige, welche nicht im Sinne der AHV-Gesetzgebung als solche gelten, im Kanton Solothurn keine Familienzulagen. So haben nichterwerbstätige Eltern, welche noch nicht 20 Jahre alt sind, heute keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Auch erwerbstätige Eltern unter 18 Jahre sind nicht AHV-pflichtig und erhalten daher keine Familienzulagen. Ebenfalls fällt der Anspruch auf Kinderzulagen bei erkrankten Arbeitnehmenden nach drei Monaten dahin, sofern keine Lohnzahlungs-

pflicht mehr besteht oder sie Krankentaggelder beziehen und in dieser Zeit AHV-beitragsbefreit sind, aber noch nicht den Status von Nichterwerbstätigen haben. Dies im Gegensatz zu Bezügerinnen von Unfalltaggeld oder Arbeitslosentaggeld, welche wenigstens einen Teil der Familienzulagen erhalten. Im Weiteren erhalten Personen, die eine ordentliche Altersrente beziehen sowie deren Ehegatten, sofern sie nicht erwerbstätig sind, keine Familienzulagen. Auch sieht die bisherige kantonale Regelung keinen Anspruch von Arbeitnehmenden, welche Arbeitgeber ohne AHV-Beitragspflicht haben (weil z.B. Sitz im Ausland) auf Familienzulagen vor. All diese Personen sollen, sofern sie als Nichterwerbstätige im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder im Kanton Solothurn erwerbstätig sind, Anspruch auf Familienzulagen haben.

Die Kantone haben die Kompetenz, den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger, die als Nichterwerbstätige im Sinne des Familienzulagengesetzes gelten, abweichend vom Bundesgesetz zu regeln. Die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. Wobei die Kantone einen Beitrag bei den Nichterwerbstätigen erheben können. Der Kanton Solothurn hat im Gegensatz zu andern Kantonen eine Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen statuiert. Dies ist grundsätzlich fragwürdig, da die Erwerbstätigen grundsätzlich nicht beitragspflichtig sind, sondern deren Arbeitgeber. Da Nichterwerbstätige häufig finanziell erst noch schlechter gestellt sind, soll der Kanton die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen vollständig übernehmen.

Die Kantone können auch die Einkommensgrenze für den Bezug von Familienzulagen durch Nichterwerbstätige hinaufsetzen oder aufheben. Im Rahmen einer Gleichbehandlung mit den Erwerbstätigen ist nicht einzusehen, warum ein kranker Arbeitnehmer auch bei höherem steuerbaren Einkommen als 41'760 Franken nicht Anspruch auf Familienzulagen haben soll.

### *3. tellungnahme des Regierungsrates.*

*3.1 Vorbemerkung.* Am 1. Januar 2009 trat mit dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV; SR 836.21) erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen in Kraft. Für Personen, die in der Landwirtschaft erwerbstätig sind, richten sich die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 831.1).

Am 27. August 2008 hatte der Kantonsrat mit 71 Stimmen Ja zu 13 Stimmen Nein der Teilrevision des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anpassung an das FamZG zugestimmt. Diese bildet die Grundlage zur Anwendung des FamZG im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2009. In der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet. Mit dieser Entscheidung wurde im kantonalen Recht dem Anliegen der Harmonisierung der Familienzulagenregelung soweit als möglich Rechnung getragen.

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2012-2015 (erneuert mit Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2011/684 vom 29. März 2011 und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen mit KRB Nr. SGB 050/2011 vom 21. Juni 2011) haben wir als Massnahme unter Ziffer 1777 Kinderzulagen für jedes Kind und zwar unabhängig des Erwerbsstatus der Eltern als Vorhaben bezeichnet und das Prinzip «Ein Kind - eine Zulage» darin aufgenommen. Zur Planung wurde die Bemerkung «In Koordination mit den Bemühungen auf Bundesebene» beigefügt.

Das FamZG in der Fassung vom 24. März 2006 begrenzte den Anspruch auf Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen auf einen Teil der Nichterwerbstätigen. Artikel 18 FamZV ermöglichte es den Kantonen jedoch, für die Berechtigten günstigere Regelungen festzulegen. Von dieser Möglichkeit haben diverse Kantone Gebrauch gemacht. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Bern beispielsweise haben Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, betreffend Anspruch auf Familienzulagen den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Mit der Änderung des FamZG vom 18. März 2011 wurde diese Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten inhaltlich ebenfalls in das FamZG aufgenommen und wurde damit Bundesrecht. Auf Grund dieser Änderung des FamZG werden die Kantone ihre Ausführungsbestimmungen anpassen müssen.

Wir werden soweit es in unserer Zuständigkeit steht, selbstverständlich dafür besorgt sein, dass jeweils sämtliche zwingenden Vorgaben aus dem FamZG und dessen Änderungen in der Ausführungsgesetzgebung des Kantons Solothurn nachvollzogen werden. Für Änderungen, welche in der Zuständigkeit des Kantonsrates bzw. des Soveräns stehen, werden wir entsprechende Vorlagen zu Handen des Kantonsrates ausarbeiten.

*3.2 Prüfung einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen.* Das FamZG lässt in verschiedenen Sachverhalten eine kantonale Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen über den im FamZG zwingend vorgeschriebenen Anspruch zu. Die Kantone haben in unterschiedlichem Masse davon Gebrauch gemacht.

So erklärte beispielsweise der Kanton Jura die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG, wonach der Anspruch auf Familienzulagen an die Voraussetzung geknüpft ist, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt, im kantonalen Gesetz für unwirksam. Zudem erweiterte der Kanton Jura den Kreis der zum Bezug von Familienzulagen berechtigten Personen auf die Bezüger und Bezügerinnen einer AHV-Altersrente, auf Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Invalidenversicherung sowie junge nichterwerbstätige Personen, die der AHV-Beitragspflicht noch nicht unterstehen.

Auch der Kanton Genf hat die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG im kantonalen Gesetz als für den Anspruch auf Familienzulagen nicht relevant erklärt. Im Gesetz des Kantons Waadt wurde sie auf den zweifachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV erhöht.

Es erscheint uns als angezeigt, vor einer allfälligen Unterbreitung eines Vorschlags zu einer kantonalen Erweiterung des Anspruchs auf Familienzulagen eine generelle Auslegeordnung der möglichen Varianten einer solchen kantonalen Anspruchserweiterung und eine Abschätzung der entsprechenden Folgen in einer Übersicht darzustellen. Eine solche Übersicht würde den Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses sprengen. Wir sind deshalb bereit, den Auftrag im Sinne eines Prüfungsantrages zur Aufzeigung der bundesrechtlich möglichen Anspruchserweiterungsvarianten und deren Folgen entgegen zu nehmen.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich möglichen Varianten einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen und die entsprechenden Folgen anhand einer generellen Auslegeordnung aufzuzeigen und zu prüfen.

- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 1. Februar 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Nichterheblicherklärung.

- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. März 2012 zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Die Aufträge A 065/2011 und A 70/2011 haben eine ähnliche oder gleiche Stossrichtung. Deshalb erlaube ich mir zu beiden zu sprechen, denn die Behandlung der beiden Vorstösse erfolgte ebenfalls gleichzeitig in der SOGEKO. Wie wir aufgrund der Antwort des Regierungsrats wissen, gibt es noch einige weitere Lücken bei den Familienzulagen. Die genaue Übersicht dazu scheint aber offensichtlich niemand zu haben.

Grundsätzlich sind die Familienzulagen ein Sozialbereich, der durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird. Die Kantone sind lediglich mit dem Vollzug beauftragt. Bei der heutigen Familienzulagenregelung handelt es sich um ein relativ junges Gesetz. Die heutige Regelung trat erst am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzte die frühere, unübersichtliche föderalistische Regelung. Diese Lösung brachte in jedem Kanton etwas anderes, und ging von nichts zu wenig bis zu sehr viel.

Das Ziel einer Regelung auf Bundesebene ist es unter anderem auch, einen einheitlichen Standard zu definieren. Nicht zuletzt mit Blick auf die heutige Mobilität vieler Familien, macht eine vom Bund vorgegebene Regelung Sinn. Die heutige Regelung kam nach einem umfangreichen Anhörungsverfahren, der Vorberatung in den Kommissionen und der Behandlung in den beiden Räten zustande, also nach einem breit abgestützten, demokratischen Verfahren. Wenn es in dieser Gesetzgebung Lücken gibt, was wir nicht bestreiten, dass das einerseits im System begründet ist, indem es ein Sozialbereich ist, der aufgrund von Lohnbeiträgen finanziert wird. Andererseits könnte es aber auch sein, dass das von den eidgenössischen Parlamenten in Kauf genommen wurde. So oder so ist eine Anpassung oder Korrektur in erster Linie Sache von derjenigen Ebene, die die Regelung erlassen hat.

Die Mehrheit der SOGEKO möchte nun den gesetzten Standard nicht wieder mit einer kantonalen Lösung individualisieren und wir wieder gleich weit sind, wie wir es noch vor einigen Jahren waren, nämlich, dass in jedem Kanton etwas anderes gilt. Man kann es auch so sagen, wie es ein Mitglied der SOGEKO formuliert hat: Wir sind nicht dazu da, allfällige Fehler in der Bundesgesetzgebung auszumerken. Falls es dort Fehler gegeben hat, so haben die meisten Parteien ihre Vertreterinnen und Vertreter im nationalen Parlament und sollen diese in die Pflicht nehmen. Man könnte sich auch überlegen, eine Standesinitiative einzureichen um dem Anliegen die nötige Nachachtung zu verschaffen. Häufig wird gesagt, Standesinitiativen würden nicht viel bewirken. Aber wenn das Anliegen gerechtfertigt ist und aus verschiedenen Kantonen und von verschiedenen Seiten kommt, wird auch eine Standinitiative Gehör finden oder wird mindestens von verschiedenen Politikern aufgenommen, damit es auch wirklich in die Eidgenössischen Räte kommt.

Natürlich könnte man sagen, eine Auslegeordnung, wie dies die Regierung will, sei nicht schädlich und bringe für die politische Diskussion zumindest eine Übersicht. Doch ist es nach der Meinung einer Mehrheit der SOGEKO nicht Sache der kantonalen Verwaltung, umfangreiche Abklärungen zu machen und allfällige Lücken in der Bundesgesetzgebung aufzuzeigen, um nachher, nach einer langen Diskussion vom Kantonsrat den Bescheid zu bekommen «schön, wir haben darüber geredet». Kostenbewusstsein in der Politik hat auch damit etwas zu tun, dass man sich bei Abklärungen von parlamentarischen Aufträgen aufs Wesentliche beschränkt und das macht, was man effektiv sinnvollerweise kann und will beeinflussen.

Aufgrund dieser Diskussion beantragt Ihnen die SOGEKO mit 6 zu 4 Stimmen, die Aufträge A 065/2011 und A 70/2011 als nicht erheblich zu erklären.

*Doris Häfliger, Grüne.* Wir haben ja diese Vorlage eingegeben. Ich möchte zu dieser sprechen, werde aber auch noch zur nächsten sprechen. Es hat zu denken gegeben und hat auch gewisse Emotionen ausgelöst. Ich bin Mitglied der SOGEKO, konnte aber leider nicht an der Sitzung teilnehmen. Als ich dann erfahren habe, was die SOGEKO beschlossen hat, bin ich etwas erschrocken.

Ich schaue zurück: 2008 hat der Kantonsrat einer Teilrevision des Sozialgesetzes zugestimmt, mit 71 zu 13 Stimmen. Die Sache ist in der Vernehmlassung und jetzt sind noch die zwei Aufträge eingereicht worden. Der Regierungsrat hat einmal gesagt, bei über das Bundesrecht hinausgehenden Familienzulagen wolle er eigentlich nichts verankern. Der Grund ist eine unterschiedliche kantonale Regelung und es würde die Harmonisierung in Frage stellen.

Unsere Fraktion hat dies nicht ganz verstanden. Was ist denn, wenn man wenigstens eine Auslegeordnung machen würde um zu verstehen, was nicht ganz abgedeckt ist? Es heisst doch eigentlich, dass Kinder in jedem Fall ihre Zulagen erhalten sollten. Wir konnten lesen, dass es anscheinend nur ganz wenige Fälle gäbe, die die Zulagen nicht erhalten würden, wenn man die Regelung nun so belassen würde. Uns stört das, weil es betrifft nämlich tatsächlich gewisse Kreise, wo der Kanton die Kompetenz hätte, die Bezüger, die als Nichterwerbstätige gelten und vom Bundesgesetz abweichen, zu regeln. Ich nenne zwei Beispiele von Nichterwerbstätigen, die gemäss dieser Gesetzgebung keinen Anspruch haben: Bezüger von Ergänzungsleistungen zu IV- oder AHV-Renten oder Personen, die ein ordentliches Rentenalter erreicht haben und jetzt eine Altersrente beziehen. Es gäbe noch andere Beispiele. Lücken sind also vorhanden und die kantonalen Regelungen sollten diese eigentlich schliessen. Wir finden es schade, diesen Spielraum nicht zu nützen. In 14 umliegenden Kantonen wurden diese Lücken erkannt und sie wurden teilweise bereits geschlossen. Darunter sind unsere Nachbarkantone Bern und Aargau. Es stört uns, dass jetzt eine Situation entsteht, wo die Schwächsten unserer Gesellschaft durch die Maschen des Netzes fallen. Fallen sie durch die Maschen, weil sie keine Lobby haben? Ich möchte an die Pflegefinanzierung erinnern, wo wir eine von Einkommen und Erspartem unabhängige Lösung gefunden haben, weil wir auf die umliegenden Kantone schauten um eine etwas einheitlichere Lösung zu haben. Vielleicht werfen Sie mir nun vor, ich würde Äpfel mit Birnen vergleichen und die Pflegefinanzierung könne nicht mit den Familienzulagen verglichen werden. Wahrscheinlich haben Sie recht – aber trotzdem geht es hier eigentlich um die Schwächsten Glieder unserer Struktur. Wir wollen ja nicht quasi nur Erben schützen, wir wollen ja auch unsere Zukunft schützen und sind deshalb der Meinung, dass die Kinder unsere Zukunft sind. Wir finden es nicht ganz fair, wenn wir nun keine umfassende Auslegeordnung verlangen und die vorhandenen Lücken schliessen.

Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnen den Antrag der SOGEKO ab.

*Christian Thalmann, FDP.* Stelle ich hypothetisch die Frage an die Anwesenden im Saal, wer diese Familienzulagen finanzieren würde unter Bestätigung mit der Karte – das verlange ich nun nicht – so schätze ich, dass sind ungefähr 75 Prozent. Bei einer zweiten Abstimmung zur Frage, wer in den Genuss dieser Zulagen kommen soll, dann wäre das Resultat bedeutend tiefer, schätzungsweise etwa bei 35 Prozent. Die Systematik, beziehungsweise die Finanzierung der Familienzulagen ist so, dass diejenigen, welche noch AHV deklarieren beim Arbeitgeber, sie auch finanzieren. Bei einer Firma ist das übrigens unabhängig davon, ob 5, 12 oder 22 anspruchsberechtigte Personen deklarieren, die die Kinderzulagen beziehen. Der Beitrag ist genau gleich hoch. Vereinfacht ausgedrückt erfolgt die Finanzierung vom AHV-pflichtigen Einkommen einer Firma. Bei den beiden Aufträgen geht es um die sogenannten Lücken, die geschlossen werden sollten. Die Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützt den Antrag der SOGEKO und lehnt den Antrag der Regierung für eine so genannte Auslegeordnung und das Schliessen allfälliger Lücken ab. Ein Grund ist die Finanzierung, die heute via AHV-pflichtigem Einkommen erfolgt. Bei einem Auftrag steht es explizit, dass die Finanzierung der Lücken, was gemäss Bundesgesetz noch machbar ist, durch Steuermittel oder durch Staatsgelder vorgenommen wird. Und das wollen wir nicht. Wir empfehlen dem Mehrheitsantrag der SOGEKO zu folgen.

*Trudy Küttel Zimmerli, SP.* Das 2013 in Kraft tretende Familienzulagengesetz lässt in gewissen Bereichen eine kantonale Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulage abweichend vom revidierten Bundesgesetz zu. Einige Kantone sind fortschrittlich, haben ihre Kompetenz wahrgenommen und aus familiensozialpolitischer Sicht und Wichtigkeit bereits Lücken geschlossen.

Der Solothurner Regierungsrat will gerademal den Minimalstandard ohne Anpassungen übernehmen. Lediglich als Vorhaben im IAFP bezeichnet er in der Massnahme in Ziffer 1777 «Zulagen für jedes Kind, unabhängig des Erwerbstatus der Eltern» das Prinzip «Ein Kind – eine Zulage» aufzunehmen mit dem Vermerk «In Koordination mit den Bemühungen auf Bundesebene». Das reicht uns nicht.

Die beiden Aufträge A 065/2011 und A 070/2011 zeigen vorhandene Lücken auf, die für die betroffenen Personenkreise im Bereich der Nichterwerbstätigen, Mindesteinkommen, zeitlich befreiten AHV-Beitragspflichtigen, des Wegfalls der Familien- und Ausbildungszulagen bei Krankheit, gravierend sind.

Ein Beispiel: Wenn ein Vater bei längerer Krankheit Krankengelder bezieht, die Mutter nicht berufstätig ist, kann es vorkommen, dass der Familie schon nach drei Monaten die Familienzulagen wegfallen. Doch gerade in dieser schwierigen Lebenslage wäre die Aufrechterhaltung der Familienzulagen, wie dies übrigens in der Unfallsituation gehandhabt wird, vehement wichtig.

Für die SP ist eine Auslegeordnung, so wie es der Regierungsrat vorschlägt, zwingend. Nur so können vorhandene, gravierende Lücken aufgezeigt und eine gute Wissensbasis geschaffen werden, um damit in der Lage zu sein, objektiv zu entscheiden, was familienpolitisch für unseren Kanton sinnvoll und möglich umzusetzen ist. Die SP setzt sich für eine fortschrittliche Familienpolitik ein und will nicht einfach die Augen verschliessen, nach dem Motto «was ich nicht weiss, macht mir nicht heiss» und tatenlos auf die nächste mühselige Teilrevision des Familienzulagengesetz auf Bundesebene warten, die eventuell noch Jahre dauert.

Die SP ist übrigens unzufrieden, dass die zwei Vorstösse nicht früher behandelt wurden, sind sie doch schon vor einem Jahr eingereicht worden. Leider wurde einmal mehr verpasst, mögliche Anpassungen rechtzeitig zu diskutieren und sie in die nun Ende März abgelaufene Vernehmlassung der Teilrevision des Sozialgesetzes einfließen zu lassen.

Die beiden Aufträge sind vom Regierungsrat identisch beantwortet worden. Die SP unterstützt die Antwort des Regierungsrats, der im Sinne eines Prüfungsauftrags die beiden Vorstösse erheblich erklärt. Wir wollen diese Auslegeordnung. Die SP lehnt den SOGEKO-Antrag ab.

*Sandra Kolly, CVP.* Ich rede zu diesem und gleichzeitig auch zum nächsten Auftrag. Die Antworten der Regierung sind ja auch identisch.

Der jetzige Auftrag von Barbara Wyss ist im Anschluss an ihre seinerzeitige Interpellation vom März 2011 zum gleichen Thema wie heute entstanden. Dieser Auftrag ist von unserer Fraktion grossmehrheitlich mitunterzeichnet worden. Wir werden deshalb sowohl beim Auftrag von Susanne Schaffner wie auch bei dem von Barbara Wyss dem Antrag der Regierung folgen und sie grossmehrheitlich für erheblich erklären.

Die SOGEKO will beide Aufträge für nicht erheblich erklären. Sie ist der Meinung, dass die Gesetzgebung für die Familienzulagen Bundessache sei. Das mag sein, aber wenn diese Gesetzgebung Lücken aufweist, müssen diese allenfalls geschlossen werden – erst recht, wenn gewissen Personenkreise seit

dem Inkrafttreten von diesem neuen Bundesgesetz über Familienzulagen schlechter dastehen als vorher. Und genau das ist der Fall! Ich glaube nicht, dass man dies in Bern bewusst so in Kauf genommen hat. Vermutlich war dies gar nicht Absicht, sondern man ist sich bei Inkrafttreten von diesem Gesetz gar nicht bewusst gewesen, dass gewisse Lücken bestehen, weil die Grenzbeträge von den verschiedenen Gesetzen nicht koordiniert sind. Ich denke da zum Beispiel an Mitarbeiter/innen, die in geschützten Werkstätten, wie der VEBO, arbeiten. Sie fallen mit der neuen Gesetzgebung zum Teil mit ihrem Einkommen buchstäblich zwischen Stuhl und Bank und haben keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen – dies im Gegensatz zu vorher. Und es gibt noch weitere Lücken wie wir bereits gehört haben.

Wir finden dies stossend, weil es da in der Regel genau eine Gruppe von Menschen trifft, die auf diese Familienzulagen angewiesen ist und wo der Verlust ein zusätzlicher Härtefall bedeutet. Etliche Kantone haben das bereits erkannt und diese Lücke geschlossen. Wir sind der Meinung, dass es Sinn macht und wir uns gar nichts vergeben, wenn die beiden Vorstösse erheblich erklärt werden und klar aufgezeigt wird, wo überall Lücken bestehen und wie diese allenfalls geschlossen werden können. Uns ist aber wichtig, dass jetzt in einem ersten Schritt – im Sinne des Antrages der Regierung – wirklich nur diese Lücken aufgezeigt werden – und anschliessend über das weitere Vorgehen kann entschieden werden – und nicht, dass bereits schon ein fixfertiger Gesetzesentwurf ausgearbeitet wird.

Wie bereits erwähnt, wird unsere Fraktion die beiden Aufträge grossmehrheitlich für erheblich erklären.

*Fritz Lehmann, SVP.* Auch ich werde zu beiden Geschäften sprechen und ich kann es kurz machen. Die SVP-Fraktion wird, trotz gewissen Sympathien für die Anliegen der Aufträge, für nicht erheblich stimmen, so wie es die SOGEKO vorschlägt. In der Stellungnahme der Regierung kommt klar zum Ausdruck, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Familienzulagen am 1. Januar 2009 erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen stattgefunden hat. Weiter schreibt die Regierung auch, dass in unserem Kanton zugunsten einer einfachen und schlanken, praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten verzichtet worden ist. Das erscheint uns auch richtig zu sein. Im weitern ist das Ziel «Ein Kind – eine Zulage» im IAFP 2012-2015 vom Kantonsrat am 21. Juli 2011 zur Kenntnis genommen worden. Auch wenn wir für beide Aufträge eine gewisse Sympathie haben, muss verhindert werden, dass es in diesem Bereich zu einem Aufschaukeln kommt, ausgelöst durch 26 kantonale Sonderlösungen. Deshalb werden wir der SOGEKO folgen und für nicht erheblich stimmen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Es gibt keine Wortmeldungen mehr und wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor der Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut sowie der Änderungsantrag der SOGEKO auf Nichterheblicherklärung

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	43 Stimmen
Für den Antrag SOGEKO	48 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Antrag der SOGEKO obsiegt, Sie haben also für nicht erheblich votiert.

A 070/2011

#### **Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lücken schliessen bei den Familienzulagen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Mai 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Sozialgesetzes (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 im Bereich der Familienzulagen einzuleiten. Gesetzeslücken, die einzelne Bezugsgruppen von Familienzulagen ausschliessen, sollen auch im Kanton Solothurn geschlossen werden. Dies betrifft namentlich alle erwerbstätigen Personen, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, aber das Mindesteinkommen nicht erreichen sowie Personen, deren steuerbares Einkommen dasjenige gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG übersteigt.

2. *Begründung.* Am 1. Januar 2009 trat mit dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV, SR 836.21) eine einheitliche, eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen in Kraft. Neben unbestrittenen Verbesserungen, die das Gesetz bewirkt hat, bringt es für bestimmte Personengruppen erhebliche Nachteile. Wir verweisen auch auf die Kantonsratsdebatte zur Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) I 010/2011 vom Mittwoch, 23. März 2011. Alle erwerbstätigen Personen, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, aber das Mindesteinkommen nicht erreichen, haben Anspruch auf Familienzulagen. Personen, deren steuerbares Einkommen dasjenige gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG übersteigt, haben Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Längere Krankheit darf nicht zum Verlust der Familienzulagen führen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkung.* Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV; SR 836.21) am 1. Januar 2009 wurde erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen realisiert. Für Personen, die in der Landwirtschaft erwerbstätig sind, richten sich die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 831.1).

Am 27. August 2008 hatte der Kantonsrat mit 71 Stimmen Ja zu 13 Stimmen Nein der Teilrevision des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anpassung an das FamZG zugestimmt. Diese bildet die Grundlage zur Anwendung des FamZG im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2009. In der revidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet. Mit dieser Entscheidung wurde im kantonalen Recht dem Anliegen der Harmonisierung der Familienzulagen soweit als möglich Rechnung getragen.

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2012-2015 (erneuert mit Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2011/684 vom 29. März 2011 und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen mit KRB Nr. SGB 050/2011 vom 21. Juni 2011) haben wir als Massnahme unter Ziffer 1777 Kinderzulagen für jedes Kind und zwar unabhängig des Erwerbsstatus der Eltern als Vorhaben bezeichnet und das Prinzip «Ein Kind - eine Zulage» darin aufgenommen. Zur Planung wurde die Bemerkung «In Koordination mit den Bemühungen auf Bundesebene» beigefügt.

Das FamZG in der Fassung vom 24. März 2006 begrenzte den Anspruch auf Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen auf einen Teil der Nichterwerbstätigen. Artikel 18 FamZV ermöglichte es den Kantonen jedoch, für die Berechtigten günstigere Regelungen festzulegen. Von dieser Möglichkeit haben diverse Kantone Gebrauch gemacht. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Bern beispielsweise haben Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, betreffend Anspruch auf Familienzulagen den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Mit der Änderung des FamZG vom 18. März 2011 wurde diese Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten inhaltlich ebenfalls in das FamZG aufgenommen und wurde damit Bundesrecht. Auf Grund dieser Änderung des FamZG werden die Kantone ihre Ausführungsbestimmungen anpassen müssen.

Wir werden soweit es in unserer Zuständigkeit steht, selbstverständlich dafür besorgt sein, dass jeweils sämtliche zwingenden Vorgaben aus dem FamZG und dessen Änderungen in der Ausführungsgesetzgebung des Kantons Solothurn nachvollzogen werden. Für Änderungen, welche in der Zuständigkeit des Kantonsrates bzw. des Soveräns stehen, werden wir entsprechende Vorlagen zu Händen des Kantonsrates ausarbeiten.

3.2 *Prüfung einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen.* Das FamZG lässt in verschiedenen Sachverhalten eine kantonale Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen über den im FamZG zwingend vorgeschriebenen Anspruch zu. Die Kantone haben in unterschiedlichem Masse davon Gebrauch gemacht.

So erklärte beispielsweise der Kanton Jura die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG, wonach der Anspruch auf Familienzulagen an die Voraussetzung geknüpft ist, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt, im kantonalen Gesetz für unwirksam. Zudem erweiterte der Kanton Jura den Kreis der zum Bezug von Familienzulagen berechtigten Personen auf die Bezüger und Bezügerinnen einer AHV-Altersrente, auf Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Invalidenversicherung sowie junge nichterwerbstätige Personen, die der AHV-Beitragspflicht noch nicht unterstehen.

Auch der Kanton Genf hat die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG im kantonalen Gesetz als für den Anspruch auf Familienzulagen nicht relevant erklärt. Im Gesetz des Kantons Waadt wurde sie auf den zweifachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV erhöht.

Es erscheint uns als angezeigt, vor einer allfälligen Unterbreitung eines Vorschlags zu einer kantonalen Erweiterung des Anspruchs auf Familienzulagen eine generelle Auslegeordnung der möglichen Varianten einer solchen kantonalen Anspruchserweiterung und eine Abschätzung der entsprechenden Folgen in einer Übersicht darzustellen. Eine solche Übersicht würde den Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses sprengen. Wir sind deshalb bereit, den Auftrag im Sinne eines Prüfungsantrages zur Aufzeigung der bundesrechtlich möglichen Anspruchserweiterungsvarianten und deren Folgen entgegen zu nehmen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich möglichen Varianten einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen und die entsprechenden Folgen anhand einer generellen Auslegeordnung aufzuzeigen und zu prüfen.

- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 1. Februar 2012 zum Beschlussestwurf des Regierungsrats.

Nichterheblicherklärung.

- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. März 2012 zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Bis jetzt wurde immer zu beiden Aufträgen gesprochen, was auch richtig ist, denn es geht um das gleiche Thema. Sehr viel wurde bereits gesagt. Ich persönlich bin schockiert und enttäuscht von einer Fachkommission, die in einer sehr kurzen Sitzung querbeet diskutierte – im Protokoll nachlesbar – und anscheinend einfach auch überfordert war, die Problematik auch wirklich zu verstehen und so die Aufträge versenkt hat. Auf der andern Seite danke ich dem Regierungsrat für seinen Antrag und hoffe natürlich auf Ihre Zustimmung: Es geht hier erstmals um eine Auslegeordnung. Ich staune über eine Fachkommission, die sich sogar dem genaueren Hinschauen verschliesst und verweigert. Die Ausführungen von Peter Brügger geben mir schwer zu denken. Ich bin selber überzeugt, dass es zwingend Korrekturmassnahmen braucht, was ja bei meiner Interpellation von 2011 bestätigt wurde. Es gibt sicher verschiedene Blickwinkel. Aber es gibt einfach Personen, die von Familienzulagen ausgeschlossen werden und zwar sind es Familien, die dringend darauf angewiesen wären aber ausgeschlossen sind. Vom Ziel «Ein Kind – eine Zulage» sind wir noch meilenweit entfernt. Ich erinnere zum Beispiel an die Personengruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vebo, oder an Personen, die länger krank sind. Es sind Familien, Menschen, die sich leider oft bereits auf der untersten Hierarchiestufe, was den Lohn angeht, befinden.

Ich kann selbstverständlich beiden Aufträgen im Originaltext zustimmen. Ich ziehe aber meinen Originaltext zurück zugunsten der Variante des Regierungsrats. Ich hoffe, dass Sie einen Schritt zurückgehen, nochmals überlegen um gemeinsam für einen familienfreundlichen Kanton zu stimmen, indem Sie den Antrag des Regierungsrats annehmen.

*Bernadette Rickenbacher, CVP.* Eigentlich wollte ich mich nicht äussern, aber das Gehörte lässt mich nicht ruhig sitzen. So einfach haben wir es uns in der SOGEKO wirklich nicht gemacht. Als CVP-Familienfrau,

als Mitarbeiterin bei der Kirche und als ehrenamtlich Tätige bin ich mit dem gemachten Vorwurf nicht ganz einverstanden.

Wir sind der einzige Kanton, der seit Januar 2010 Ergänzungsleistungen für Familien bezahlt, nur der Kanton Tessin hat ein ähnliches Projekt. Kein anderer der umliegenden Kantone macht das. Wir haben Familienzulagen für Kinder, die in den EU- und EFTA-Ländern wohnen, die ungekürzt ausgerichtet werden, sofern die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist. Sogar dort leisten wir Unterstützung. Seit 2012 haben auf Bundesebene, wo sich für die Harmonisierung sehr viel bewegt hat, Kinder und Jugendliche Anspruch auf Ausbildungszulagen, die zum Ausbildungszweck die Schweiz verlassen müssen. Sogar diese erhalten also Zulagen, sprich Ausbildungszulagen. Und mit der stattgefundenen Revision ist neu ab Januar 2013 vorgesehen, dass sogar Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft auch Anspruch auf Familienzulagen haben. Ich denke, wir sind da schon sehr breit abgestützt.

Im Kanton Solothurn gibt es im Moment 48 Familienausgleichskassen, die tätig sind. Und da würden wir uns, hauptsächlich im nichterwerbstätigen Bereich, vom AHV-Bereich wegbewegen und das Beitragsprinzip verlassen. Da ist eine spezielle Regelung nötig, die vom Kanton finanziert wird. Es ist schwierig, die Kosten im heutigen Zeitpunkt abzuschätzen. Klar ist, dass es mehrere Millionen kosten würde und ich weiss nicht, wer diese Kosten dann zu übernehmen hätte. Wenn ich den Weg betrachte, auf welchem wir im sozialen Bereich wandern, nämlich dass wir im ganzen Kanton – und es geht allen Gemeinden gleich – 40 Prozent von unseren Steuern nur der sozialen Wohlfahrt abgeben müssen, weiss ich nicht, wohin wir uns bewegen. Wir haben im unteren Teil des Kantons 60 verschiedene Institutionen, wo Familien Anträge stellen können und unterstützt werden, wenn sie Mühe haben, weil sie finanziell nicht durchkommen. Ich nehme an, dass es im oberen Teil des Kantons gleich ist. Ich denke, unser Sozialsystem muss nicht zu einer Vollkaskoversicherung werden.

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Ich möchte die Kritik von Barbara Wyss in aller Form zurückweisen. (*Zwischenruf Barbara Wyss Flück: «Nocheläse...»*) Ich finde es unangemessen – genau gleich wie die Zwischenrufe – wenn jemand, der nicht Mitglied der Kommission ist, diese kritisiert. Die Kommission ist ordentlich eingeladen worden und die beiden Geschäfte waren traktandiert. Man konnte darüber diskutieren und ich kann nichts dafür, wenn Ihre Fraktion an dieser Sitzung nicht vertreten war. Es zeugt von einem komischen Demokratieverständnis, wenn man das Gremium angreift, weil man mit einem Entscheid nicht zufrieden ist. Ich glaube es gehört auch zur politischen Redlichkeit, dass die Leute, die in einer Kommission sitzen und etwas nicht ändern wollen, dass die nicht einfach sagen, klärt das ab, sondern – und ich spreche da für die Mehrheit der SOGEKO – offen und ehrlich sagen, wir wollen das nicht abgeklärt haben, weil wir nichts ändern wollen. Das andere ist Schaumschlägerei und den Leuten Sand in die Augen gestreut. (*Applaus*)

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich bitte Sie auch hier, trotzdem wir in Grenchen sind, dass sich alle Beteiligten an die Ordnung halten und Zwischenrufe unterlassen. (*Heiterkeit im Saal*) Ich entschuldige mich selber für den eben begangenen Fauxpas!

Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegen vor der Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut und der Antrag der SOGEKO auf Nichterheblicherklärung

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	47 Stimmen
Für den Antrag SOGEKO	44 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Sie haben dem Antrag der Regierung – Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut – zugestimmt. (*Unruhe im Saal*). Es ist effektiv so, dass der Antrag Regierungsrat bei dieser Abstimmung obsiegte.

Wir sind damit am Schluss des heutigen Sessionstags. Im Foyer ist für alle Anwesenden der Mittagstisch reserviert. In diesem Sinn wünsche ich allen einen schönen Nachmittag – «und bis morn».

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag „Lücken schliessen bei den Familienzulagen“ wird erheblich erklärt.  
Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich möglichen Varianten einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen und die entsprechenden Folgen anhand einer generellen Auslegeordnung aufzuzeigen und zu prüfen.

Schluss der Sitzung um 12:45 Uhr